

Münsingen 2030 - vorausschauend gestalten

Baureglement 2021~~0~~

Die baurechtliche Grundordnung besteht aus:

- Gemeindebaureglement (GBR)
- Zonenplan 1 (Siedlung und Landschaft)
- Zonenplan 2 (Schutzgebiete, Schutzobjekte, Energieversorgung)
- Zonenplan 3 (Naturgefahren)

Weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht
- Änderungsplan
- Mitwirkungsbericht
- Bericht zur Siedlungsentwicklung nach innen
- Grundlagenbericht
- Lärmgutachten ZPP AF „Im Stock“
- Gesamtkonzept Gemüsebau Guggisberg ZPP AM „Feldmatt“
- Vorprüfungsbericht AGR vom 18.12.2020
- Bericht Machbarkeit Parkplatzreduktion Areal „Underrüti“ vom 08.03.2021

Planungsstand	Öffentliche Auflage
Dokumentdatum	07.04.2021 (Variante Korrex)
Registraturplan Nummer	3.2.4
Axioma Geschäftsnummer	2656

Art. 12 a Gartenbauzone Neuhusmatte, die ZPP B „Bahnhof West“ und die ZPP T „Schwand“ sind von Beschluss und Genehmigung durch das AGR ausgenommen (Aufhebung Planbeständigkeit)

Datum der Genehmigung erfolgt im Rahmen Münsingen 2030
Nachführungen vom

Lesehilfe

Änderungen gegenüber bisherigen Texten

Basis für das neue Baureglement 2021¹⁰ ist das bisherige Gemeindebaureglement 2010 (GBR) der Gemeinde Münsingen. Die Reglemente von Trimstein und Tägertschi wurden in das neue Baureglement 2021¹⁰ eingearbeitet.

Die Farbgebung der Texte ist wie folgt:

schwarzer Text	Text ohne Änderung zu GBR Münsingen 2010
durchgestrichener Text	Textteile gestrichen gegenüber GBR 2010
roter Text	neue Textteile oder Ergänzungen
Blauer Text	Erläuterungen und Hinweise zur Bearbeitung des GBR oder von Varianten
hellgrün hinterlegter Text	Textteile aus GBR Trimstein 1997
hellblau hinterlegter Text	Textteile aus GBR Tägertschi 2001
gelb hinterlegte Textteile	Anpassungen gegenüber Vorprüfungs exemplar

Für die Nachverfolgung der alten GBR Trimstein und Tägertschi existiert im Erläuterungsbericht zum GBR eine Konkordanztafel.

Die Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln des GBR 2021¹⁰ sind im Erläuterungsbericht enthalten.

Baurechtliche Grundordnung

Das Gemeindebaureglement (GBR) der Gemeinde Münsingen bildet zusammen mit dem Zonenplan 1 (Siedlung und Landschaft), dem Zonenplan 2 (Schutzgebiete, Schutzobjekte, Energieversorgung) und dem Zonenplan 3 (Naturgefahren) die baurechtliche Grundordnung für das gesamte Gemeindegebiet.

Kommentar / Hinweise

Die Kommentare in der rechten Spalte des GBR dienen der Verständlichkeit, erläutern Begriffe und liefern u. a. die notwendigen Hinweise auf andere Artikel, Anhänge, Erlasse oder Grundlagen. Der Kommentar ist weder vollständig noch verbindlich.

Der Kommentar wird durch die Abteilung Bau periodisch angepasst.

Zonenplan 1 (Siedlung und Landschaft)

Im Zonenplan 1 (ZP 1) sind die einzelnen Nutzungszonen in Form von farbigen Flächen dargestellt. Alle Grundnutzungszonen im Baugebiet und im Nichtbaugebiet decken zusammen mit den Wirkungsbereichen von besonderen baurechtlichen Ordnungen (Überbauungsordnungen UeO und Zonen mit Planungspflicht ZPP) das gesamte Gemeindegebiet ab. Die Nutzungszonen werden überlagert durch Gebiete und Objekte der Ortsbild- und Landschaftspflege mit Bau- und Nutzungsbeschränkungen.

Zonenplan 2 (Schutzgebiete, Schutzobjekte, Energieversorgung)

Im Zonenplan ZP 2 sind die Schutzgebiete, die Schutzobjekte, die Gewässerräume sowie der Perimeter, indem die Gebäude am öffentlichen Fernwärmenetz angeschlossen sind, dargestellt.

Zonenplan 3 (Naturgefahren)

Im Zonenplan ZP 3 sind die Naturgefahrengebiete und deren Gefährdungsstufen mit farbigen Flächen dargestellt.

In dieser Spalte sind Kommentare und Verweise enthalten. Sie sind hinweisend und nicht verbindlich. Die Abteilung Bau kann die Kommentarspalte selbständig und ohne Beschlüsse anpassen.

Übergeordnetes Recht

Das übergeordnete Recht geht vor und ist vorbehalten. Das Baureglement regelt nur, was nicht schon auf eidgenössischer und kantonaler Ebene geregelt ist. Auf wichtige Bestimmungen wird jeweils in der Kommentarspalte hingewiesen.

Für Bauten in der Landwirtschaftszone sind die Vorgaben nach RPG und NBRD massgebend.

Regelt das GBR einen Sachverhalt nicht oder nur lückenhaft, gilt ersatzweise das dispositive öffentliche Recht des Kantons. Zum Teil ausgenommen ist die Landwirtschaftszone, wo bewusst auf Bauvorschriften verzichtet wird und die Dimensionen im Einzelfall festgelegt werden.

Auch wenn das private Baurecht vom öffentlichen weitgehend verdrängt worden ist, bleibt es selbstverständlich anwendbar. Unter Nachbarn sind insbesondere die zivilrechtlichen Bau- und Pflanzenvorschriften von Bedeutung. Diese Vorschriften bieten dem Grundeigentümer einen Minimalschutz, der nur unter besonderen Voraussetzungen vom öffentlichen Recht verdrängt werden kann, z. B. das Beseitigungsverbot von schattenwerfenden Bäumen aus Gründen des Landschaftsschutzes.

Baubewilligungen

Das Baubewilligungsverfahren ist im übergeordneten Recht abschliessend geregelt. Ausnahmeweise sind auch Bauten und Anlagen, welche ohne Baubewilligung erreicht werden dürfen, der Baubewilligungspflicht unterworfen.

Bauten und Anlagen, die erheblich von der baurechtlichen Grundordnung abweichen (besondere Bauten und Anlagen) oder wesentliche Auswirkungen auf die räumliche Ordnung oder Umwelt haben, bedürfen einer besonderen Grundlage in einer Überbauungsordnung.

Die Zuständigkeiten für die Erteilung von Baubewilligungen sind im übergeordneten Recht, im GBR und in kommunalen Erlassen der Gemeinde Münsingen geregelt.

Besitzstandsgarantie

Aufgrund bisherigen Rechts bewilligte Bauten und Anlagen, welche dem neuen Recht nicht entsprechen, geniessen den Schutz der Besitzstandsgarantie. Diese ist im übergeordneten Recht geregelt: Aufgrund bisherigen Rechts bewilligte oder bewilligungsfreie Bauten und Anlagen dürfen unterhalten, zeitgemäss erneuert und - soweit dadurch ihre Rechtswidrigkeit nicht verstärkt wird – auch umgebaut oder erweitert werden. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen auf Gemeindeebene.

Qualitätssicherung

Das Baureglement regelt nicht alles. Es belässt genügend Spielraum um z. B. in der Bau- und Aussenraumgestaltung auf unterschiedliche Gegebenheiten einzugehen. Diese müssen jedoch sorgfältig analysiert werden. Das Baureglement bietet Erweiterungen des Gestaltungsspielraumes an; allerdings unter der Voraussetzung, dass die Siedlungs- und architektonische Qualität gewährleistet ist.

Wer baut, übernimmt Verantwortung gegenüber der Mitwelt. Die Bestimmungen des Baureglements sollen helfen, diese Verantwortung wahrzunehmen.

z. B. NBRD, BMBV

Vgl. Art. 684 ff. ZGB und Art. 79 EGZGB sowie Anhang [GH](#).

Baubewilligungspflicht vgl. Art. 22 Abs. 1 RPG; Art. 1a BauG; Art. 4 ff.

Vgl. Art. 7 BewD;

Weisung „Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen nach Art. 1b BauG“ (BSIG Nr. 7/725.1/1.1).

Vgl. Art. 19 BauG; Art. 19 ff. BauV.

Vgl. Art. 33, 45, 66 BauG

Vgl. Art. 52 GBR

Vgl. Kommissionenreglement und Organisationshandbuch OHB

Vgl. Art. 3 und Art. 11 BauG

Vgl. Art. 11 Abs. 2 BauG

Vgl. Art. 24

Inhalt Gemeindebaureglement GBR

1. Geltungsbereich	7
Art. 1 Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich.....	7
2. Nutzungszonen	7
2.1 Wohn-, Misch- und Arbeitszonen	7
Art. 2 Art der Nutzung.....	7
Art. 3 Baupolizeiliche Masse.....	9
Art. 4 Baupolizeiliche Masse; Besondere Bestimmungen	11
Art. 5 Baupolizeiliche Masse; Abweichungen.....	14
2.2 Ergänzende Bestimmungen zu besonderen Wohnzonen Weitere Zonen im Baugebiet	16
Art. 6 Hotelzone Löwen	16
Art. 7 Einfamilienhauszone.....	16
Art. 7 Mischzone Kern Erhaltung MKE (ehem. Art. 53)	16
Art. 8 Wohnzone Zone Erhaltung WZE.....	17
Art. 9 (gestrichen) Weilerzone	17
Art. 10 Bauernhofzone (ehem. Art. 12).....	18
Art. 11 (aufgehoben) Bauten und Anlagen auf Bahnareal (ehem. Art. 13).....	18
Art. 12 Grünzonen (ehem. Art. 11).....	18
Art. 12a Gartenbauzone Neuhusmatte (ehem. Art. 40 GBR Trimstein).....	19
2.3 Zonen für öffentliche Nutzungen sowie für Sport- und Freizeitanlagen.....	19
Art. 13 Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN) (ehem. Art. 9)	19
Art. 14 Zonen für Sport und Freizeit (ZSF) (ehem. Art. 10).....	23
2.4 Nutzungszonen im Nichtbaugebiet.....	25
Art. 15 Landwirtschaftszone (ehem. Art. 15)	25
3. Besondere baurechtliche Ordnungen.....	25
Art. 16 (aufgehoben) Übergangsnutzungen (ehem. Art. 14).....	25
Art. 17 Allgemeine Bestimmungen zu Zonen mit Planungspflicht (ZPP) (ehem. Art. 16).....	25
Art. 18 Baulinienpläne / Sonderbauordnungen / Überbauungsordnungen (ehem. Art. 37)	25
4. Qualität des Bauens und Nutzens	26
4.1 Bau- und Aussenraumgestaltung.....	26
Art. 19 Gestaltungsgrundsätze (ehem. Art. 38).....	26
Art. 20 Bauweise, Stellung der Bauten (ehem. Art. 39).....	27
Art. 21 Dachgestaltung (ehem. Art. 40).....	27
Art. 22 Umgebungsgestaltung und ökologischer Ausgleich im Siedlungsgebiet (ehem. Art. 41 und 47) ..	28
Art. 23 Reklamen und Plakatierung (ehem. Art. 42)	29
Art. 24 Gestaltungsspielraum (ehem. Art. 44).....	29
Art. 25 Antennenanlagen (ehem. Art. 43).....	30
4.2 Parkierung.....	31
Art. 26 Abstellplätze für Fahrzeuge (ehem. Art. 67).....	31
Art. 27 Parkplatzerstattungsabgabe (ehem. Art. 68)	32
Art. 47 Ökologischer Ausgleich im Siedlungsgebiet	32
4.3 Energie Nachhaltiges Bauen und Nutzen.....	32
Art. 28 Energie (Allgemeine Bestimmungen) (ehem. Art. 48)	32
Art. 29 Energie (Wärmebedarf) (ehem. Art. 49).....	33
Art. 30 Energie (Anschlusspflicht) (ehem. Art. 50)	33
Art. 31 Energie (Gemeinsames Heizwerk) (ehem. Art. 51).....	34
Art. 32 Lichtimmissionen (ehem. Art. 52).....	34
4.4 Gefahrengelände	34
Art. 33 Bauen in Gefahrengeländen (ehem. Art. 64)	34
Art. 65 Gefahrenstufen.....	35
5. Schutzgebiete und Schutzobjekte Bau- und Nutzungsbeschränkungen.....	35
5.1 Ortsbildpflege	35
Art. 34 Ortsbildschutzgebiet (ehem. Art. 54)	35
Art. 35 Baupolizeiliche Masse in Ortsbildschutzgebieten; Abweichungen (ehem. Art. 55)	36
Art. 36 Baudenkmäler (ehem. Art. 56)	36

5.2	Pflege der Landschaft und Umgebung, der Kulturlandschaft und der naturnahen Landschaften	36
Art. 37	Schutzgebiete und -objekte, Grundsätze (ehem. Art. 59 Abs. 1 bis 3)	36
Art. 38	Landschaftsschutzgebiete (ehem. Art. 59 Abs. 4)	36
Art. 39	Bäume Baumschutzgebiete und schützenswerte Einzelbäume (ehem. Art. 59 Abs. 5)	37
Art. 39	Ufergehölz, Uferschutz- und Feuchtgebiete	37
Art. 40	Hecken, Feld- und Ufergehölze (ehem. Art. 59 Abs. 6, 7 und 8)	38
Art. 41	Geschützte Lebensräume (ehem. Art. 59 Abs. 6 und 7)	38
Art. 40	Fliessgewässer	38
Art. 42	Gewässerraum	39
Art. 43	Fuss- und Wanderwege, Historische Verkehrswege (ehem. Art. 57)	39
Art. 44	Archäologische Schutzgebiete (ehem. Art. 58)	40
Art. 45	Übergeordnete Schutzbestimmungen (ehem. Art. 61)	40
Art. 46	Ersatzmassnahmen (ehem. Art. 62)	40
6.	Verschiedene Bestimmungen	41
Art. 66	Detailplanpflicht	41
Art. 47	Ausgleich von Planungsvorteilen (ehem. Art. 69)	41
6.1	Förderung	41
Art. 48	Förderungsmassnahmen (ehem. Art. 63)	41
Art. 49	Qualifizierte Verfahren (ehem. Art. 46)	42
Art. 50	Wohnraum- und Gewerbeförderung (ehem. Art. 70)	42
6.2	Fachleute und Behörden	42
Art. 51	Fachberatung (ehem. Art. 45)	42
Art. 52	Zuständigkeiten (ehem. Art. 71)	43
7.	Straf- und Schlussbestimmungen	43
Art. 53	Widerhandlungen (ehem. Art. 72)	43
Art. 54	Inkrafttreten (ehem. Art. 73)	43
Art. 55	Aufhebung von Vorschriften (ehem. Art. 74)	43
Anhang A	Zonen mit Planungspflicht	46
ZPP A	«Sägegasse» (ehem. Art. 17)	46
ZPP B	«Bahnhof West» (ehem. Art. 18)	47
ZPP C1, D und E	«Erlenau» (ehem. Art. 19)	48
ZPP F	«Schlossmatten» (ehem. Art. 20)	50
ZPP G	«Hölzliacker» (ehem. Art. 21)	50
ZPP H	«Rosenweg» (ehem. Art. 22)	51
ZPP I	«Loryheim» (ehem. Art. 23)	52
ZPP J	«Hinterdorf» (ehem. Art. 24)	53
ZPP K	«Dorfplatz» (ehem. Art. 26)	55
ZPP M	«Sandacher» (ehem. Art. 27)	56
ZPP N	«Dorfmatt» (ehem. Art. 28)	57
ZPP O	«Bärenmatte» (ehem. Art. 29)	59
ZPP P	«Kreuzweg/Belpbergstrasse» (ehem. Art. 30)	60
ZPP R	«Husrüti» (ehem. Art. 31)	61
ZPP S	«Belpbergstrasse 9-15» (ehem. Art. 32)	63
ZPP T	«Schwand» (ehem. Art. 33)	64
ZPP U	«Alte Post» (ehem. Art. 34)	66
ZPP V	«Löwenmatte/Bernstrasse» (ehem. Art. 35)	67
ZPP W	«Am Stutz» (ehem. Art. 36)	69
ZPP AA	«Mäder»	70
ZPP AB	«Erlenauweg»	71
ZPP AC	«Underrüti»	73
ZPP AD	«Schönbrunne»	74
ZPP AE	«Höchiacher»	75
ZPP AF	«Im Stock»	76
ZPP AG	«Bühlerplatz»	78
ZPP AH	«Rossboden»	79
ZPP AI	«Chnebugass»	80

ZPP AJ «Thalmatt»	81
ZPP AK «Dorf».....	82
ZPP AL «Schulhausgasse».....	84
ZPP AM «Feldmatt»	85
ZPP AN «Thunstrasse 13/15».....	86
ZPP «underi Wyhulle».....	87
ZPP «Neuhusmatte».....	88
Anhang BA: Definition und Messweisen	89
B1.1 Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo) (ehem. A1.2).....	89
B1.2 Grünflächenziffer (GZ) (ehem. A1.3)	89
B2.1 Kleiner Grenzabstand (kGA) (ehem A4.1).....	90
B2.2 Grosser Grenzabstand (gGA) (ehem. A4.2).....	90
B2.3 Vorspringende Gebäudeteile (ehem. A2.3)	91
B2.4 Strassenabstand (ehem. A4.7).....	92
B2.5 Gewässerraum (ehem. A4.6)	92
B2.6 Leitungsabstand.....	93
B3.1 Attikageschoss (ehem. A3.6)	93
B3.2 Dachaufbauten auf Schrägdächern	95
B3.3 Dachaufbauten auf Flachdächern.....	95
Anhang C: Perimeter reduzierte Bandbreite für Parkplätze.....	97
Anhang D: Basiserschliessungsstrassen	98
Anhang EB: Wesentliche Elemente der bestehenden Quartierstruktur und wichtige Aussenräume in der Mischzone Kern Erhaltung	99
Anhang FC: Überbauungsschema ZPP P «Kreuzweg / Belpbergstrasse»	100
Anhang G: Baubereich in Hotelzone „Löwen“	101
Anhang H: Erschliessungskonzept ZPP J1 „Hinterdorf“	102
Anhang IH: Zivilrechtliche Abstände; Pflanz- und Anriesrecht	103
Anhang JD: Abkürzungsverzeichnis.....	105
Anhang KE: Stichwortverzeichnis	108

1. Geltungsbereich

Art. 1 Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

¹ Das Baureglement inklusive Anhang umfasst kommunales Bau-, Planungs- und Umweltrecht und gilt für das ganze Gemeindegebiet.

² Wo nichts anderes bestimmt ist, ist das Baureglement für besondere baurechtliche Ordnungen als ergänzendes Recht anwendbar.

2. Nutzungszonen

2.1 Wohn-, Misch- und Arbeitszonen

Art. 2 Art der Nutzung

¹ Bedeutung

In den einzelnen Bauzonen sind die in den Absätzen 2 bis 5 aufgezählten Nutzungsarten zugelassen. ~~und es gelten die dort genannten Empfindlichkeitsstufen (ES) nach der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV).~~

ES = Lärmempfindlichkeitsstufe (Art. 43 LSV)

² ~~Einfamilienhauszonen EH und Wohnzonen W~~

- Wohnen
- dem Wohnen gleichgestellte Nutzungen (insbesondere Gemeinschaftsräume zu Wohnsiedlungen, Kindergärten, Kindertagesstätten und ähnliche Nutzungen, Kultusbauten sofern sie weder durch ihre Tätigkeit noch durch den von ihnen verursachten Verkehr zu zonenwidrigen Verhältnissen führen oder anderweitig verkehrsgefährdende Zustände schaffen)
- ~~stille und ruhige~~ **nicht störende** Dienstleistungsbetriebe und Gewerbe bis maximal 50 % der realisierten **Geschossfläche oberirdisch (GfO) Bruttogeschossfläche (BGF)**
- ~~ES II; die im Zonenplan als Aufstufungen bezeichneten, lärmvorbelasteten Gebiete, sind der ES III zugewiesen.~~

Siehe BauV Art. 90

Bewilligungspflichtige Tätigkeiten des Sexgewerbes sind in Wohnzonen nicht zugelassen.

Die ES ist neu im Art. 3 Abs. 1 geregelt.

In den Wohnzonen ~~3-geschossig W3~~ **mit mehr als zwei zulässigen Vollgeschossen** sind nur Mehrfamilienhäuser zugelassen.

³ Mischzonen M

- Wohnen
- dem Wohnen **nach Abs. 2** nach den Bestimmungen über die Wohnzonen gleichgestellte Nutzungen
- Dienstleistungsbetriebe
- **Verkaufsgeschäfte bis 500 m² Verkaufsfläche**
- **Detailhandelseinrichtungen bis 1'000 m² Geschossfläche (GF)**
- mässig störende Gewerbe
- entlang der Bernstrasse und der Thunstrasse ist im **ersten Vollgeschoss Erdgeschoss** nur gewerbliche Nutzung zulässig
- **In der Mischzone „Buchli“ ist im ersten Vollgeschoss nur gewerbliche Nutzung zulässig. und pro In Gebäuden mit Wohnungen darf die dem Wohnen zugeordnete Nutzung maximal 30 % der GfO betragen.**

Bei mässig störenden Gewerbebetrieben sind im Baubewilligungsverfahren die Emissionen (Lärm, Erschütterungen, Gerüche etc.) vertieft zu prüfen (USG; BauG etc.).

Die ES ist neu im Art. 3 Abs. 1 geregelt.

~~ES III~~

4 Mischzonen Kern MK und Mischzonen Kern Erhaltung MKE

- Wohnen
- dem Wohnen nach Abs. 2 den Bestimmungen über die Wohnzonen gleichgestellte Nutzungen
- Dienstleistungsbetriebe, Verkaufsgeschäfte, Detailhandelseinrichtungen bis 1'000 m² Geschossfläche (GF), Restaurants, Bars etc.
- mässig störende Gewerbe
- in den Ortsteilen Tägertschi und Trimstein auch landwirtschaftliche Nutzung
- entlang der Bern-, Thun- und Tägertschistrasse sowie der Alten und Neuen Bahnhofstrasse ist im ersten Vollgeschoss Erdgeschoss nur gewerbliche Nutzung zulässig
- ES III
- ausgeschlossen sind Industriebauten, Fabrikationsgewerbe sowie alle übrigen Bauten, Anlagen und Vorkehrungen, welche den Charakter der Kernzone beeinträchtigen

Die ES ist neu im Art. 3 Abs. 1 geregelt.

5 Arbeitszonen A

- Dienstleistungen
- Gewerbe
- Industrie
- Verkaufsflächen, Flächen die dem Verkauf von Waren dienen bis maximal 300 m² Geschossfläche (GF), wenn sie mit einem Gewerbe, Dienstleistungs- oder Industriebetrieb in direktem Zusammenhang stehen
- Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien oder Gaskombikraftwerke, wenn sichergestellt wird, dass die dabei anfallende Wärme in einem weitgehenden Umfang genutzt wird
- Wohnungen nur für das an den Standort angewiesene Personal sowie den Betriebsinhaber oder die Betriebsinhaberin, sofern durch geeignete Vorkehrungen für wohnhygienisch tragbare Verhältnisse gesorgt wird. Pro Gebäude ist nur eine Wohnung im obersten Geschoss zulässig
- Kultusbauten, sofern sie sich gut einordnen und zu keinen verkehrgefährdenden Zuständen führen
- ES III
- Ausgeschlossen sind:
 - Einkaufszentren, Detailhandelseinrichtungen nach Art. 19 Abs. 2 BauG
 - Werkhöfe mit einer Grundfläche von mehr als 5'000 m² anrechenbarer Grundstücksfläche
 - Auslieferungslager
 - voll automatisierte Dienstleistungsangebote, die nicht mit einem bestehenden Dienstleistungs-, Gewerbe- oder Industriebetrieb im Zusammenhang stehen
 - flächenintensive Nutzungen mit weniger als einem Arbeitsplatz pro 500 m² Grundfläche anrechenbare Grundstücksfläche oder weniger als einem Arbeitsplatz pro 1'500 m³ Bauvolumen und dergleichen

Vgl. Art. 21 BauG und Art. 62 - 69 BauV

Neue Wohnungen in Arbeitszonen können neue zukünftige Nutzungen auf Nachbarparzellen erschweren.

Dem Lärm- und Immissionsschutz ist ausreichend Rechnung zu tragen.

Anrechenbare Grundstücksfläche (aGSF) vgl. BMBV Art. 27

Bauvolumen vgl. BMBV Art. 29 Abs. 2

Die ES ist neu im Art. 3 Abs. 1 geregelt.

Art. 3 Baupolizeiliche Masse

Überblick

¹ Für die einzelnen Bauzonen gelten **unter Vorbehalt von Abs. 2 bis Abs. 4** die folgenden ~~maximalen~~ baupolizeilichen Masse, die nach den Definitionen im Anhang gemessen werden **und Empfindlichkeitsstufen (ES):**

Vgl. BMBV und Anhänge

ES = Lärmempfindlichkeitsstufe (Art. 43 LSV)

Zone	Abk.	min. kGA ¹	min. gGA ²	max. GHFhtr ³	max. Fhgi ⁴	max. GL ⁵	GT ⁶	max. VG ⁷	AZ min. GFZo ⁸	min. GZ ⁹	ES ¹⁰
Einfamilienhauszone	EH	4.00 m	10.00 m	7.20 m		20.00 m	12.00 m	2		45 %	
Wohnzone	W2	5.00 m	10.00 m	7.20 m	13.00 m	30.00 m	13.00 m	2	0.50	45 % 30 %	II
Wohnzone	W3	6.00 m	12.00 m	10.80 m	17.00 m	40.00 m		3	0.5-0.7 0.70	30 %	II
Wohnzone	W4	6.00 m	12.00 m	13.20 m	-	40.00 m		4	0.90	30 %	II
Wohnzone- Zone Erhaltung	WZE	In der Wohnzone Zone Erhaltung WZE richten sich die baupolizeilichen Masse nach den Anforderungen des in Art. 8 beschriebenen Erhaltungsziels.									II
Mischzone	M2	5.00 m	10.00 m	8.20 m	13.00 m	30.00 m	13.00 m	2	0.50	40 % 25 %	III
Mischzone	M3	6.00 m	12.00 m	11.50 m	17.00 m	40.00 m	-	3	0.6-0.8 0.70	25 %	III
Mischzone	M4	6.00 m	12.00 m	14.20 m	-	40.00 m		4	0.90	25 %	III
Mischzone Kern	MK2	5.00 m	10.00 m	7.20 m	13.00 m	30.00 m 40.00 m		2	0.50	-	III
		Wenn der Gewerbeanteil mindestens 60 % der realisierten BGF ⁷ erreicht, beträgt die zulässige Gebäudehöhe Fassadenhöhe Fhtr 8.00 m.									
Mischzone Kern	MK3	6.00 m	12.00 m	10.80 m	17.00 m	40.00 m	-	3	0.70	-	III
		Wenn der Gewerbeanteil mindestens 60 % der realisierten BGF ⁷ erreicht, beträgt die zulässige Gebäudehöhe Fassadenhöhe Fhtr 11.00 m.									
Mischzone Kern	MK4	6.00 m	12.00 m	12.40 m	-	40.00 m 50.00 m		4	1.00	-	III
		Wenn der Gewerbeanteil mindestens 60 % der realisierten BGF ⁷ erreicht, beträgt die zulässige max. Gebäudehöhe Fassadenhöhe Fhtr 14.00 m.									
Mischzone Kern Erhaltung	MKE	In der Mischzone Kern Erhaltung MKE richten sich die baupolizeilichen Masse nach den Anforderungen des in Art. 7 53 beschriebenen Erhaltungsziels.									III

Messweise Fassadenhöhe vgl. Art. 15 BMBV (nicht zwingend Gebäudedecken).

Fassadenhöhe für Gebäude mit Attika vgl. Art. 3 Abs. 9.

Die Komponenten der Geschossfläche sind in der SIA-Norm 416 definiert.

Vgl. Art. 31 BMBV. U. a. werden begrünte Flachdächer, Wege und Parkplätze nicht der GZ angerechnet.

Einfamilienhauszone wird in ZPP AD „Schönbrunne“ umgezont

¹ kGA = minimaler kleiner Grenzabstand

² gGA = minimaler grosser Grenzabstand

³ GHFhtr = Gebäude maximale Fassadenhöhe traufseitig

⁴ Fhgi = maximale Fassadenhöhe giebelseitig

⁵ GL = maximale Gebäudelänge

⁶ GT = Gebäudetiefe

⁷ VG = maximal zulässige Vollgeschosse

⁸ GFZo = minimale Geschossflächenziffer oberirdisch

⁹ GZ = minimale Grünflächenziffer

¹⁰ ES = Empfindlichkeitsstufe nach Lärmschutzverordnung LSV. Die im Zonenplan als Aufstufungen bezeichneten, lärmvorbelasteten Gebiete, sind der ES III zugewiesen.

Zone	Abk.	min. kGA ¹	min. gGA ²	max. GH ³	max. Fhgi ⁴	max. GL ⁵	GF	max. VG ⁷	min. AZÜZ ¹¹	min. GZ ⁹	ES ¹⁰
Arbeitszone	All	6.00 m	6.00 m	12.00 m	14.00 m	-	-	-	0.40	15 %	III
Arbeitszone	AllI	6.00 m	6.00 m	16.00 m	16.00 m	-	-	-	0.40	15 %	III
Arbeitszone	AllV	8.00 m	8.00 m	18.00 m	18.00 m	-	-	-	0.40	15 %	III
kGA und gGA in den Arbeitszonen	² In den Arbeitszonen ist ein kleiner und grosser Grenzabstand von mindestens der realisierten Gebäudehöhe einzuhalten, gegenüber anderen Zonen muss der Grenzabstand aber mindestens 6.0 m betragen										

Vgl. BMBV Art. 30

Kann bei einer Unterschreitung der minimalen ÜZ **mus** nachgewiesen werden, dass diese bei einer baulichen Weiterentwicklung auf dem Gesamtareal eingehalten werden kann, ist keine Ausnahmegewilligung nötig.

Besondere Bestimmungen

² Werden anstelle bisheriger bewohnter Bauten oder mit Erweiterungen neue zusätzliche Wohneinheiten geschaffen und mindestens eine GFZo von 0.1 über dem gemäss Abs. 1 verlangten Minimum erreicht, reduziert sich in allen Wohn- und Mischzonen der kleine Grenzabstand um 1.00 m.

Vgl. Art. 3 Abs. 1

Damit wird die Siedlungsentwicklung nach innen gefördert.

³ Die minimale GFZo in Wohn- und Mischzonen gilt bei der Erstellung von Neu- und Ersatzbauten mit mindestens einer Wohneinheit. Bei ungünstiger Parzellenform kann die Baubewilligungsbehörde Erleichterungen gewähren. Bei der Erstellung von Kleinbauten und Anbauten muss die minimale GFZo nicht erreicht werden.

Als ungünstige Parzellenform wird u. a. bezeichnet, wenn unter Einhaltung der reglementarischen Grenzabstände oder der GZ die geforderte minimale GFZo nicht erreicht werden kann.

⁴ Wird der geforderte Gebäudeabstand gemäss Art. 4 Abs. 11 nicht eingehalten und liegen zwischen mehrgeschossigen Gebäudeteilen Anbauten mit einer Gesamtlänge von mehr als 6.00 m, kann die Baubewilligungsbehörde in den Zonen W2 und M2 eine Gebäudelänge von maximal 40.00 m bewilligen.

Anbauten werden der Gebäudelänge angerechnet.

⁵ In den Arbeitszonen sind die Grenzabstandsflächen gegenüber Wohnzonen, Mischzonen und Zonen mit gewerblicher Nutzung vollständig überwiegend zu begrünen und zu bepflanzen. Der Bepflanzungsplan mit Realisierungszeitraum ist mit dem Baugesuch einzureichen.

Vgl. Art. 22

⁶ In den Arbeitszonen III und IV sind Attikageschosse ausgeschlossen.

Vollgeschosse, Untergeschosse und Attikageschosse

Vgl. Art. 18 bis 21 BMBV.

⁷ Als Vollgeschosse zählen das Erdgeschoss und die Obergeschosse. Das Unter- und das Dachgeschoss zählen nicht als Geschoss, wenn:

- Untergeschoss: OK EG-Boden im Mittel weniger als 1.20 m über dem fertigen Terrain liegt,
- Dachgeschoss: Kniewandhöhe weniger als 1.20 m beträgt,
- Attikageschoss:
 - die Höhe maximal 3.30 m beträgt,
 - die allseitige Rückversetzung vom darunterliegenden Geschoss mindestens 2.0 m beträgt; ausgenommen Treppenhaus und Lift und
 - von technisch bedingten Aufbauten, wie für Liftanlagen, Lichtkuppeln, Solaranlagen und dergleichen um maximal 1.50 m überragt wird.

⁶ Untergeschosse zählen nicht als Geschoss, wenn die Oberkante des fertigen Bodens des darüber liegenden Vollgeschosses, gemessen an der Fassadenflucht, im Mittel weniger als folgende Masse über die Fassadenlinie hinausragt:

Neigung des massgebenden Terrains, in der Falllinie gemessen, innerhalb der Gebäudesituation

- Neigung kleiner 10 % 1.20 m
- Neigung 10 % bis 15 % 1.40 m
- Neigung grösser 15 % 1.60 m

Die Hangneigung ist durch den Nachführungsgeometer der Gemeinde bestätigen zu lassen.

⁷ Dachgeschosse zählen nicht als Geschoss, wenn die Kniestockhöhe maximal 1.20 m beträgt.

Kniestock vgl. Art. 16 und Art. 20 BMBV.

¹¹ ÜZ = minimale Überbauungsziffer

Die Kniestockhöhe wird gemessen von der Oberkante Dachgeschossboden im Rohbau bis zum Schnittpunkt Fassadenflucht / Oberkante Dachkonstruktion.

Messweise Höhe Attikageschoss siehe Anhang B3.1 und B3.3

- ⁸ Attikageschosse zählen nicht als Geschoss, wenn:
- die Geschosshöhe maximal 3.30 m beträgt,
 - das Attikadach von technisch bedingten Aufbauten, wie für Liftanlagen, Lichtkuppeln, Solaranlagen und dergleichen nicht mehr als um maximal 1.50 m überragt wird,
 - bei Bauten mit einem oder zwei Vollgeschossen folgende Rücksprünge eingehalten werden:
 - a)- mindestens drei Attikafassaden (ausgenommen Treppenhaus und Lift) sind um mindestens 2.00 m von der jeweils darunterliegenden Fassadenflucht zurückversetzt oder
 - b) mindestens zwei Attikafassaden sind um mindestens 3.00 m von der jeweils darunter liegenden Fassadenflucht zurückversetzt.
 - bei Bauten mit drei und mehr Vollgeschossen folgende Rücksprünge eingehalten werden:
 - alle Attikafassadenlängen sind um mindestens 4.00 m kürzer als die Fassadenlängen des jeweils darunterliegenden Geschosses und
 - alle Attikafassaden sind um mindestens 0.25 m von der jeweils darunterliegenden Fassadenflucht, ausgenommen Treppenhaus und Lift, zurückversetzt.
- sich das Attikageschoss gestalterisch von den darunter liegenden Fassaden abhebt.

⁹ Bei Gebäuden mit Attikageschossen erhöht sich die maximal zulässige Fassadenhöhe traufseitig Fhtr um 2.30 m.

Bei Gebäuden mit Attikageschossen wird die Fassadenhöhe traufseitig bis zur Dachkonstruktion der Attika gemessen.

Vgl. BMBV Art. 15 und Art. 21

¹⁰ In den Rücksprüngen des Attikageschosses sind keine festen Bau- und Gebäudeteile zulässig, ausgenommen Brüstungen und Geländer mit einer maximalen Höhe von 1.20 m.

Im Attikageschoss sind vorspringende Gebäudeteile grundsätzlich nicht zulässig.

Art. 4 Baupolizeiliche Masse; Besondere Bestimmungen

Grenz- und Gebäudeabstände

¹ Bauten, die den gewachsenen Boden das massgebende Terrain an irgendeinem Punkt um mehr als 1.20 m überragen, haben die Grenz- und Gebäudeabstände zu wahren sowie, gegenüber den Zonen für öffentliche Nutzungen, den Zonen für Sport und Freizeitanlagen, den Grünzonen, den Bauernhofzonen und den Landwirtschaftszonen, den Zonenabstand einzuhalten. Luft-Wasser-Wärmepumpen haben einen kleinen Grenzabstand einzuhalten.

Massgebendes Terrain vgl. Art. 1 BMBV

Zonenabstand vgl. Art. 4 Abs. 18 und 19

Luft-Wasser-WP gelten nach BSIG Nr. 7/721.0/10.1 Kapitel 2.14 vom 14.04.2010 als Hauptbaute und haben darum mindestens den kleinen Grenzabstand einzuhalten.

Der Nachweis Lärmschutz auf benachbarten Parzellen ist auf die am nächsten liegende oder mögliche lärmempfindliche Nutzung zu berechnen (i. d. R. kGA).

Unterirdische Bauten (UIB)

² Unterirdische Bauten (UIB) sowie Bauten und Anlagen, die das fertige massgebende Terrain nicht überragen, wie private Spielplatzeinrichtungen, Wege, Strassen, Parkplätze und dergleichen haben einen Grenzabstand von mindestens 1.00

Unterirdische Bauten sind Gebäude, die mit Ausnahme der Erschliessung sowie der Geländer und Brüstungen,

m, Schwimmbäder einen Grenzabstand von **mindestens 2.00 m und Erdsondenbohrungen von mindestens 3.00 m** einzuhalten.

vollständig unter dem massgebenden Terrain liegen und vollständig vom Erdreich überdeckt sind. Vgl. Art. 5 BMBV.

Bei Schwimmbädern wird ab dem Aussenrand der Beckenkonstruktion, bei natürlichen Schwimmteichen ab der Wasserlinie und bei Erdsondenbohrungen ab Ausserkante Bohrung gemessen.

Unterniveaubauten (UNB)

³ Unterniveaubauten sind Gebäude, die höchstens bis zu 1.20 m über das massgebende Terrain hinausragen. Sie haben einen Grenzabstand von mindestens 2.00 m einzuhalten.

Die Messweise der UNB erfolgt gemäss Art. 6 BMBV.

Vorspringende Gebäudeteile

^{4a} Bei der Bestimmung der Fassadenflucht werden vorspringende offene Gebäudeteile mit den folgenden Maximalmassen **nicht berücksichtigt werden nicht angerechnet**:

Die Messweise der Bedeckung der Fassadenfläche des Fassadenabschnitts ist im Anhang B2.3 dargestellt.

- **übliche Dachvorsprünge bis 1.20 m**
- **zulässiges maximales Mass über die Fassadenflucht: 2.50 4.00 m**
- zulässige Bedeckung **des der Fassadenabschnittsfläche: 50 %**
- zulässiges Mass im grossen Grenzabstand: 2.50 m
- zulässiges Mass im kleinen Grenzabstand, Strassenabstand oder über Baubereichsgrenzen: 1.50 m

Vgl. Anhang Art. 10 BMBV (gilt sowohl für den Gebäude- als auch für den Grenzabstand).

Einseitig verglaste Balkone gelten noch als offene Gebäudeteile.

Übliche Dachvorsprünge sind solche, dienen dem Schutz der Fassade dienen.

⁵ Bei der Bestimmung der Fassadenflucht werden vorspringende geschlossene Gebäudeteile mit den folgenden Maximalmassen **nicht berücksichtigt angerechnet**:

- zulässiges maximales Mass über die Fassadenflucht: 1.00 m
- zulässige Bedeckung **des der Fassadenabschnittsfläche: 10 %**

Rückspringende Gebäudeteile

⁶ Bei der Bestimmung der Fassadenflucht werden rückspringende Gebäudeteile mit den folgenden Massen **werden nicht berücksichtigt angerechnet**:

Vgl. Anhang Art. 11 BMBV

- Mass für die Tiefe: **kleiner 2.00 m**
- ~~zulässiges Mass für die Breite: 4.00 m~~
- ~~Bedeckung des Fassadenabschnitts: kleiner 30 %~~

Bewohnte An- und Nebenbauten

² Für bewohnte An- und Nebenbauten gelten die folgenden Masse:

- Mittlere Gebäudehöhe: maximal 3.5 m
- Grundfläche: maximal 30 m²
- Grenzabstand: mindestens 3.0 m

Unbewohnte An- und Nebenbauten Anbauten

^{7a} Für unbewohnte An- und Nebenbauten **Anbauten** gelten die folgenden Masse:

Definitionen siehe Art. 4 BMBV.

- ~~Mittlere Gebäude~~Fassadenhöhe (Fh): maximal 4.00 m
- ~~anrechenbare Gebäudefläche~~Grundfläche: maximal ~~40~~60 m²
- Grenzabstand: mindestens 2.00 m

Anbauten dürfen nicht bewohnt sein und sind in der Regel unbeheizt. Anbauten grenzen sich gegenüber den vorspringenden Gebäudeteilen dadurch ab, dass sie mindestens ein Mass für vorspringende Gebäudeteile nach Abs. 4 oder Abs. 5 überschreiten.

Bei geneigten Dächern ist $F_h = F_{hg}$.

Anbauten werden der Gebäudelänge angerechnet (BSIG Nr. 7/721.3/1.1).

Kleinbauten

⁸ Für Kleinbauten gelten die folgenden Masse:

- Fassadenhöhe (F_h): maximal 3.00 m
- anrechenbare Gebäudefläche: maximal 30 m²
- Grenzabstand: mindestens 2.00 m

Definitionen siehe Art. 3 BMBV.

Kleinbauten dürfen nicht bewohnt sein.

Bei geneigten Dächern ist $F_h = F_{hg}$.

Gestaffelte Gebäude

⁹ Als gestaffelt gilt ein Gebäude, wenn es in der Höhe oder in der Situation im Grundriss eine Staffelung von mindestens 2.00 m aufweist.

Abgrabungen

¹⁰ Bei der Bestimmung der Fassadenlinie und der Fassadenhöhe werden Abgrabungen für Hauseingänge und Garageneinfahrten mit einer Breite von weniger als 5.00 m auf maximal einer Gebäudeseite pro Fassadenseite werden nicht an die Gebäude Fassadenhöhe und nicht an die Geschosshöhe angerechnet.

Für Messweise der Abgrabung siehe B3.4

Gebäudeabstand

¹¹ Der Gebäudeabstand entspricht wenigstens der Summe der Grenzabstände. Bei Gebäuden auf demselben Grundstück wird er berechnet, wie wenn eine Grenze dazwischen läge. Absätze 1012 und 1113 bleiben vorbehalten.

Vgl. BMBV Art. 23

¹² Zwischen Bauten, die aufgrund früherer baurechtlicher Vorschriften oder Ausnahmebewilligungen den Grenzabstand nicht einhalten, reduziert sich der Gebäudeabstand um das Mass der Unterschreitung des Grenzabstandes.

Im GBR 2010 war diese Bestimmung im Anhang A4.3.

¹³ Bei der Einräumung von gegenseitigen Näherbaurechten ist kein Gebäudeabstand einzuhalten, wenn die benachbarten Gebäude in ihrer Gesamtheit die zulässige Gebäudelänge nicht überschreiten. Überschreiten sie die zulässige Gebäudelänge darf der Gebäudeabstand nicht weniger als 6.00 m, bei dazwischenliegendem grosse ~~m~~ Grenzabstand nicht weniger als 10.00 m betragen.

¹⁴ Bei der Einräumung von gegenseitigen Näherbaurechten zwischen Kleinbauten ist kein Gebäudeabstand einzuhalten.

Strassenabstände

¹⁵⁴ Für die Abstände von Strassen gilt die Strassengesetzgebung, wobei von Basiserschliessungsstrassen (siehe Anhang D) ist ein Abstand von 5.00 m und von Detailerschliessungsstrassen, Privatstrassen im Gemeindegebrauch sowie von selbständigen Fuss- und Radwegen ein Abstand von 4.00 m einzuhalten ist. Bei folgenden Detailerschliessungsstrassen gilt ein Abstand von 5.00 m:

- Brückreutiweg (Belpbergstrasse bis Dorfmatweg)
- Dorfmatweg (Brückreutiweg bis Gurnigelstrasse)
- Gurnigelstrasse
- Südstrasse

Vgl. Anhang B2.4 Messweise Strassenabstand

Vgl. Plan Anhang D Basiserschliessungsstrassen

Sinngemäss auch Art. 80 SG und Art. 57 SV

Art. 96a Abs. 2 BauG: Strassenabstände gehen den Grenzabständen vor.

Für Kantonsstrassen kommt die kantonale Strassengesetzgebung zur Anwendung.

¹⁶⁵ Konstruktiv bedingte Dachvorsprünge dürfen in den Strassenabstand hineinragen, soweit dies für den Verkehr keine Beeinträchtigung hervorruft.

Lichtraumprofile sind immer einzuhalten.

¹⁷⁶ Nicht überdeckte und innerhalb des Strassenabstands zulässige Autoabstellplätze haben mindestens folgende Abstände zur Fahrbahn oder zum Trottoir einzuhalten:

Parkplätze im Strassenabstand benötigen immer eine Ausnahmebewilligung mit öffentlicher Bekanntmachung. Die Abstände bezwecken die Verkehrssicherheit.

- rechtwinklig zur Strasse angeordnete Parkfelder 1.00 m

- parallel zur Strasse angeordnete Parkfelder 0.50 m

Vgl. Anhang B2.4

Abstände gegenüber Zonengrenzen

¹⁸⁷ Auf der besonnten Längsseite des Gebäudes gilt der grosse Grenzabstand als Zonenabstand, auf den übrigen Gebäudeseiten gilt der kleine Grenzabstand als Zonenabstand.

Im GBR 2010 war diese Bestimmung im Anhang A4.5

¹⁹⁶ Abstände gegenüber Zonen (Art. 4 Abs. 1) werden auf die gleiche Art und Weise wie diejenigen gegenüber nachbarlichem Grund gemessen.

Abstände gegenüber geschützten Hecken, Feld- und Ufergehölzen

²⁰ Bauten, die das massgebende Terrain überragen, haben gegenüber geschützten Hecken, Feld- und Ufergehölzen einen Bauabstand von mindestens 6.00 m, Bauten gemäss Art. 4 Abs. 2 einen Abstand von mindestens 3.00 m einzuhalten.

Vgl. LBV Art. 23

*Definition der Gehölzgrenzen:
Die Grenze der Uferbestockung verläuft mindestens 3.00 m, bei Bestockungen mit Waldbäumen 3.00 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher.*

Die Grenze von Hecken und Feldgehölzen verläuft mindestens 2.00 m (bei Bestockungen mit Waldbäumen 3.00 m) ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher.

Art. 5 Baupolizeiliche Masse; Abweichungen

Vgl. Messweisen und Definitionen im Anhang

Vorrang Überbauungsordnungen und besondere Bestimmungen für einzelne Zonen

¹ Von Art. 3 und 4 abweichende Festlegungen in rechtskräftigen Überbauungsordnungen sowie die besonderen Bestimmungen nach Art. 7 und 8 gehen vor.

Zustimmung Nachbarn

² Mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn können die Grenzabstände ohne Ausnahmebewilligung unterschritten werden (Näherbaurecht). **Der Gebäudeabstand kann bei gegenseitigen Näherbaurechten zwischen Hauptbauten und zwischen Haupt- und An- oder Kleinbauten bis auf 6.00 m sowie zwischen An- und Kleinbauten bis auf 0.00 m herabgesetzt werden.** Die Baubewilligungsbehörde kann bei Hauptgebäuden und bewohnten Nebenbauten den Abschluss eines im Grundbuch einzutragenden Dienstbarkeitsvertrags verlangen. **Bei nicht leicht entfernaren Gebäuden ist die Errichtung eines Näherbaurechts im Grundbuch einzutragen.** Der Gebäudeabstand ist im Umfang von Anhang A4.3 Abs. 4 einzuhalten.

Bei bewohnten Gebäuden und bei funktionell wichtigen Gebäuden und Anlagen werden konsequent Grundbucheinträge verlangt.

Der unterzeichnete Dienstbarkeitsvertrag Näherbaurecht ist mit dem Baugesuch einzureichen. Der Dienstbarkeitsvertrag Näherbaurecht muss vor Baubeginn im Grundbuch eingetragen sein.

Die Zustimmung hat bei der Einreichung des Baugesuches in schriftlicher Form vorzuliegen und vor Baubeginn ist das Näherbaurecht mittels Dienstbarkeitsvertrag abzuschliessen und im Grundbuch anmerken zu lassen. Eine Anmeldebestätigung des Grundbuchamtes ist der Baubewilligungsbehörde unaufgefordert zukommen zu lassen.

Vgl. Art. 4 Abs. 11 ff.

Gestaltungsfreiheit

³ Die Gestaltungsfreiheit ist in den Ortsbildschutzgebieten ~~sowie in den Einfamilienhauszonen~~ ausgeschlossen. Im Übrigen gilt sie im Umfang des kantonalen Rechts.

Vgl. Art. 75 BauG

Im Falle der Beanspruchung der Gestaltungsfreiheit ~~gelten die folgenden maximalen Nutzungsmasse:~~ müssen die minimalen Nutzungsmasse gemäss Art. 3 um mindestens 30 % überschritten werden.

W2: — AZ 0.6

M2: — AZ 0.7

Ortsbildschutzgebiet und Mischzone Kern-Erhaltung MKE

⁴ In Ortsbildschutzgebieten und der Mischzone Kern-Erhaltung MKE bleibt Art. 54 vorbehalten.

Hangzuschlag

⁴⁵ Bei Bauten am Hang ist mit Ausnahme der Bergseite eine Mehrhöhe von 1.00 m gestattet. Als Hang gilt eine Neigung des gewachsenen ~~massgebenden~~ Terrains, die in der Falllinie gemessen, innerhalb ~~der Gebäudesituation~~ des Gebäudegrundrisses wenigstens 10 % beträgt.

⁴ Überschreitet die Neigung des massgebenden Terrains, in der Falllinie gemessen, innerhalb der Gebäudesituation nachfolgende Masse, sind mit Ausnahme der Bergseite allseitig folgende Mehrhöhen zulässig:

- Neigung grösser 5 % 0.50 m
- Neigung grösser 10 % 1.60 m
- Neigung grösser 15 % 1.90 m

Mehrhöhe Grundwasser

⁵⁶ Wenn es die Höhe der Kanalisation oder die Lage des Grundwasserspiegels erfordern, kann die Baubewilligungsbehörde eine Mehrhöhe von 1.00 m bewilligen. Die Mehrhöhe ist soweit zu begrenzen wie dies technisch möglich ist. ~~Die Mehrhöhe gilt auch für Gebäude in der Landwirtschaftszone.~~

Der Mehrhöhenzuschlag Grundwasser kann nur gewährt werden, wenn

- a) mindestens ein Bauteil unter den mittleren Grundwasserspiegel reicht und das Vorhaben ohne Mehrhöhenzuschlag eine Ausnahmewilligung für das Bauen im Grundwasser benötigen würde oder
- b) der Flurabstand von 1.00 m für Versickerungsanlagen nicht eingehalten werden kann oder
- c) die Höhenlage der Kanalisation dies erfordert und keine anderen Massnahmen möglich sind

und wenn im Umgebungsgestaltungsplan aufgezeigt wird, dass sich das Bauvorhaben in Bezug auf den Terrainverlauf und die umgebenden Bauten gut in die Umgebung einfügt.

Art. 6 (gestrichen)

Die Bestimmung ist überflüssig und kann deshalb weggelassen werden.

Der Hangzuschlag gilt, sofern dies nicht explizit ausgeschlossen wird, auch innerhalb von Überbauungsordnungen und auch für Gebäude in der Landwirtschaftszone.

Der Hangzuschlag gilt, sofern dies nicht explizit ausgeschlossen wird, auch innerhalb von Überbauungsordnungen und auch für Gebäude in der Landwirtschaftszone.

Die Hangneigung ist durch den Nachführungsgeometer der Gemeinde bestätigen zu lassen.

Vgl. Anhang 4, Ziffer 211 Abs. 2 GSchV.

Bauten, die unter den mittleren Grundwasserspiegel reichen, brauchen immer eine Ausnahmewilligung nach Art. 26 Abs. 2g KGV.

Artikel 6 war bereits im GBR 2010 nicht mehr existent.

2.2 Ergänzende Bestimmungen zu besonderen Wohnzonen Weitere Zonen im Baugebiet

Art. 6 Hotelzone Löwen

¹ Die Hotelzone Löwen ist für Bauten und Anlagen sowie Nutzungen des Gastgewerbes (Hotel, Restaurant, Kursbetrieb und dgl.) bestimmt. Im ersten Vollgeschoss des Gebäudes Bernstrasse 26a und 28b sind zusätzlich andere gewerbliche Nutzungen zulässig. Wohnungen für das betriebsnotwendig an den Standort gebundene Personal sind gestattet. Nicht zulässig sind Betriebe und Nutzungen, die eine Bewilligung nach PGG benötigen. Die baupolizeilichen Masse richten sich nach Art. 7 (MKE).

² Im **Baubereichfeld** nördlich des Gebäudes Bernstrasse 28/28a ist gemäss Skizze im Anhang G ein Neubau mit maximal 3 Vollgeschossen ohne Attika zulässig.

³ Neu-, Um- und **Ersatzweiterungsbauten** sind gestattet, soweit sie die Grundsätze nach Abs. 1 und 2 beachten, nach einheitlichem Konzept erfolgen, die Anforderungen des Denkmalschutzes einhalten und eine betriebliche und räumliche Aufwertung bedeuten. Das Konzept hat insbesondere die prägenden Elemente der bestehenden Bauten und Anlagen sowie des Aussenraums zu berücksichtigen.

⁴ Im ersten Vollgeschoss des Gebäudes Bernstrasse 26a ist entlang dem Bärenstutz ein öffentlicher Laubengang (Trottoir) von mindestens 2.20 m Breite und 2.50 m Höhe zu realisieren.

⁵ Es gilt die ES III.

Art. 7 Einfamilienhauszone

¹ Für Hauptbauten sind nur Flachdächer oder flachgeneigte Satteldächer mit einer Dachneigung von maximal 25° zulässig.

² Attikageschosse sind ausgeschlossen

Art. 7 Mischzone Kern Erhaltung MKE (ehem. Art. 53)

¹ Die MKE bezweckt die Erhaltung der bestehenden Quartierstruktur, Gebäudetypologie und Aussenraumstruktur (Strukturerhaltungsgebiet). Ersatz- und Umbauten haben sich an der bestehenden Bebauungsstruktur zu orientieren.

² Neu- oder Umbauten haben sich an den Standort, die Geschosszahl und -höhe, die Länge des Gebäudes, die **Gebäude Fassaden**höhe und -tiefe des bestehenden Baukörpers zu halten und sind so zu gestalten, dass zusammen mit der bestehenden Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht. Innerhalb des bestehenden Baukubus ist das Nutzungsmass frei.

³ Abweichungen vom bestehenden Baukubus und von der Massstäblichkeit können von der Baubewilligungsbehörde auf begründeten Antrag hin bewilligt werden, sofern

- sie mit Rücksicht auf die Umgebung angezeigt sind und damit eine gute ortsbauliche Lösung erreicht wird oder
- sie zur Beseitigung unbefriedigender wohn- oder arbeitshygienischer Verhältnisse geboten sind und damit eine gute ortsbauliche Lösung erreicht wird.

⁴ **Abbruchbewilligungen von Hauptbauten** dürfen nur gleichzeitig mit der Bewilligung für eine Ersatzbaute erteilt werden.

Für die bestehende Wohnung im 2. VG des Gebäudes Bernstrasse 28b in der Fläche von 65 m² besteht Besitzstandsgarantie. Sie kann von Dritten bewohnt werden.

Vgl. Prostitutionsgewerbegesetz PGG Art. 5

Vgl. Anhang G

Der Einbezug der kantonalen Denkmalpflege ist zwingend.

Vgl. ehemalige UeO ZPP K1 Löwenmatte/Bernstrasse

Die Umsetzung der Bestimmung erfolgt im Rahmen des nächsten Baubewilligungsverfahrens

Vgl. Art. 43 LSV

Die Zone EH wird ersetzt durch die ZPP AD „Schönbrunne“

Vgl. Anhang E

Diese Abweichungen erfordern keine Ausnahmbewilligung nach Art. 26 BauG, da es sich hier um eine Ermächtigungsklausel in der Kompetenz der Gemeinde handelt.

⁴⁵ Eingeschossige An- und Nebenbauten ~~Kleinbauten~~ nach Art. 4 Abs. 72 und 83 sind ausser in den zu erhaltenden Gärten und Grünanlagen gemäss Anhang BE zugelassen, sofern sie sich in das Quartierbild einordnen und die Gestaltung des Gebäudes und seine Umgebung nicht beeinträchtigen.

⁵⁶ Wegleitend zur Beurteilung von Baugesuchen in der MKE ist die Richtplanung Ortskern (vgl. Anhang BE).

Art. 8 ~~Wohnzone~~ **Zone Erhaltung WZE**

¹ In den Zonen ~~WZE~~ ist die Änderung der bewilligten Grundnutzungsart nicht zulässig. ~~haben sich~~ Ersatz- und Umbauten ~~haben sich~~ an die Volumetrie, Lage und Stellung ~~und die Nutzungsart~~ des bestehenden Gebäudes zu halten.

² Abweichungen von Abs. 1 sind zulässig, wenn

- das Nutzungsmass des bestehenden Gebäudes nicht um mehr als 10 % ~~verändert überschritten~~ wird,
- die Art der gewerblich genutzten Flächen nicht wesentlich geändert wird,
- dadurch eine bessere ortsbauliche Lösung erreicht wird und
- eine hochwertige Bau- und Aussenraumgestaltung sichergestellt wird.

³ Abbruchbewilligungen ~~von Hauptbauten~~ dürfen nur gleichzeitig mit der Bewilligung für eine Ersatzbaute erteilt werden.

⁴ Unterirdische Abstellplätze und Erweiterungen wie Dachausbauten, Balkone, Anbauten für Treppenhäuser oder Lifte sind unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Bau- und Aussenraumgestaltung zulässig.

Art. 9 ~~(gestrichen)~~ **Weilerzone**

¹ ~~Die Weilerzone dient der Erhaltung der traditionell entstandenen Siedlungsstruktur und der massvollen Nutzung der bestehenden Bauvolumen.~~

² ~~Die nachstehenden Regelungen vorbehalten gelten die Vorschriften über die Landwirtschaftszone.~~

³ ~~Es gelten die Vorschriften der ES III.~~

Die Anpassungen von Art. 8 sollen die Aufhebung bestehender UeO's ermöglichen. Insbesondere auch solche mit Mischnutzungen und Bestimmungen dazu.

Vgl. Art. 2 Als Grundnutzungsarten gelten Wohnen und Gewerbe (Arbeit). Umnutzungen von z. B. Wohnen in Gewerbe oder umgekehrt sind nicht zulässig.

Hinweise geben die im Art. 55 aufgehobenen Überbauungsordnungen.

Besondere Anforderungen sind zu berücksichtigen (z. B. Brandschutz, Sicherheit, Strassenabstände etc.).

Vgl. Art. 51

Diese Abweichungen erfordern keine Ausnahmegewilligung nach Art. 26 BauG, da es sich hier um eine Ermächtigungsklausel in der Kompetenz der Gemeinde handelt.

Vgl. Kirchacker Trimstein

Die Weilerzone ist eine beschränkte Bauzone, Neubauten sind nicht zugelassen (Art. 33 RPV, kant. Richtplan MB-A_03).

Die Gemeinde ist daher nicht erschliessungspflichtig.

Für Bauvorhaben im Rahmen der Zonenumschreibung ist die Baubewilligungsbehörde (Gemeinde) zuständig. Bauvorhaben, welche den Rahmen der Zonenumschreibung der Weilerzone sprengen, sind auf der Grundlage von Art. 16 ff. und 24 ff. RPG; Art. 34 ff. und 39 ff. RPV; Art. 80 BauG zu beurteilen (Entscheidung über Zonenkonformität und Ausnahmegesuche durch die Abt. Bauen des AGR).

Vgl. Art. 43 LSV

⁴ Zugelassen sind Wohnnutzungen sowie mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsnutzungen.

Dazu gehören insbesondere auch Nutzungen i.S. der Stützpunktfunktion des Weilers.

⁵ Bestehende Gebäude können umgenutzt werden. Sofern innerhalb des Volumens keine geeigneten Raumreserven vorhanden sind, sind einmalige Erweiterungen im Umfang von maximal 30 % der bestehenden Hauptnutz-, Konstruktions- und Verkehrsflächen zulässig.

Die Nutzung der bestehenden Volumen hat aufgrund des Zwecks der Weilerzone, vgl. Abs. 1, auf jeden Fall Priorität. Auch bei Erweiterungen ist das bestehende Erscheinungsbild zu wahren. Bei Bauernhäusern, insbesondere bei solchen mit grossem Volumen, dürfte eine Erweiterung daher in der Regel ausgeschlossen sein.

⁶ Neue Klein- und Anbauten sind gestattet, sofern sie sich dem Hauptgebäude unterordnen.

Klein- und Anbauten vgl. Art. 4 Abs. 5

⁷ Abbruch und Wiederaufbau sind zulässig. Bei Abbruch bleiben denkmalpflegerisch begründete Abbruchverbote vorbehalten.

Beim Wiederaufbau ist das traditionelle Erscheinungsbild der Baute zu wahren.

⁸ Umnutzungen dürfen keine landwirtschaftlichen Ersatzbauten zur Folge haben.

Ausgenommen sind Ersatzbauten, die z.B. aufgrund neuer Vorschriften in der Tierschutzgesetzgebung ohnehin notwendig wären.

⁹ Wohnraum kann nur in Bauten geschaffen werden, die bereits eine Wohnung aufweisen.

¹⁰ Neue Dachaufbauten oder Dacheinschnitte sind zulässig, wenn sie dem Charakter des Gebäudes entsprechen und sich gut in die Dachlandschaft einfügen.

Vgl. Art. 21

¹¹ Das traditionelle Erscheinungsbild der Bauten und der ortsprägende Charakter der Aussenräume sind zu wahren.

2.4 Weitere Nutzungszonen im Baugebiet

Art. 10 Bauernhofzone (ehem. Art. 12)

¹ In der Bauernhofzone gelten die Nutzungsvorschriften der Landwirtschaftszone.

Vgl. Art. 85 BauG

² Für Bauten und Anlagen gelten die baupolizeilichen Masse der Wohnzone W2 mit Ausnahme der minimalen GFZo.

³ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe ES III.

Art. 11 (aufgehoben) Bauten und Anlagen auf Bahnareal (ehem. Art. 13)

¹ Dort wo Bahnareal mit einer Zone überlagert ist, dürfen bahnbetriebsfremde Bauten und Anlagen nach den Bestimmungen der überlagernden Zone erstellt werden.

Bahnbetriebsbedingte Bauten und Anlagen vgl. Art. 18 ff. EBG.

Nicht bahnbetriebsbedingte Bauten und Anlagen unterstehen dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren, vgl. Art. 18m EBG.

² Im Übrigen sind auf dem Bahnareal nur bahnbetriebsnotwendige Bauten zulässig.

Art. 12 Grünzonen (ehem. Art. 11)

¹ Die Grünzonen sind Freihaltezonen oder Parkanlagen, die naturnah und ökologisch wertvoll zu gestalten oder landwirtschaftlich zu nutzen sind.

vgl. Art. 79 BauG

² Auf dem als Grünzone ausgeschiedenen Land sind nur unterirdische Bauten gestattet sowie Bauten, die für die Pflege der Grünzone nötig sind oder dem Zweck der Parkanlage dienen.

^{3a} Bestehende zonenwidrige überirdische Bauten dürfen nur unterhalten werden.

~~49~~ In den bestehenden Gebäuden Schloss (Schlossstrasse 13) und im Blumenhaus (Schlossstrasse 15) sind folgende Nutzungen zulässig: Öffentliche Nutzungen, Wohnen, Dienstleistungsbetriebe.

~~54~~ In der Grünzone an der Aare sind neue Bauten und Anlagen (ober- und unterirdisch) nicht zulässig.

Aare = Parzelle Nr. 2547

~~65~~ In den Grünzonen Es gilt die Empfindlichkeitsstufe ES II nach LSV.

Art. 12 a Gartenbauzone Neuhusmatte ist von Beschluss und Genehmigung durch das AGR ausgenommen (Aufhebung Planbeständigkeit)

Art. 12a Gartenbauzone Neuhusmatte (ehem. Art. 40 GBR Trimstein)

¹ Innerhalb der Gartenbauzone sind Bauten und Anlagen gestattet, die für die bodenabhängige und bodenunabhängige Aufzucht von Pflanzen und deren Verkauf dienen. ~~Wohnbauten für das betriebsgebundene Personal sind gestattet.~~

² Für lichtdurchlässige Bauten und Anlagen wie Treibhäuser, Plastiktunnel und dergleichen gelten folgende baupolizeiliche Masse:

- maximale Gebäudehöhe Fassadenhöhe traufseitig Fhtr = 4.80 m
- maximale Firsthöhe Fassadenhöhe giebelseitig Fhgi = 8.00 m
- minimaler Grenzabstand = 3.00 m

³ Für übrige betriebsgebundene Bauten wie Wohnbauten, Büros, Verkaufs- und Lagerräume gelten die baupolizeilichen Vorschriften gemäss der Zone M2 WGZ.

2.3 Zonen für öffentliche Nutzungen sowie für Sport- und Freizeitanlagen

Art. 13 Zonen für öffentliche Nutzungen (ZÖN) (ehem. Art. 9)

Allgemeine Bestimmungen

¹ Neu-, Ergänzungs- und Erweiterungsbauten sind nur im Rahmen der Zweckbestimmungen der einzelnen Zonen für öffentliche Nutzungen (ZÖN) und der für sie geltenden Grundzüge der Überbauung und baupolizeilichen Masse und Grundzüge der Gestaltung zulässig.

Vgl. Art. 19

² Bestehende Bauten, die anderen Nutzungen als den für die einzelnen ZÖN geltenden Zweckbestimmungen dienen, dürfen nur unterhalten werden.

Bestimmungen zu einzelnen ZÖN

³ In den einzelnen ZÖN gelten die nachfolgenden Bestimmungen: Zweckbestimmungen sowie Grundzüge der Überbauung und Gestaltung:

Bezeichnung	Zweck / Nutzung	Grundzüge der Überbauung und Baupolizeiliche Masse und Grundzüge der Gestaltung	ES
ZÖN Nr. 1	Kantonaler Werkhof TBA	All	III
ZÖN Nr. 3	Friedhof und Abdankungshalle	W2 Die Hecke ist zu erhalten und zu pflegen.	II
ZÖN Nr. 4	Kinder- und Jugendheim	W2 Die GL ist frei.	II
ZÖN Nr. 5	Schule, Sport, Freizeit, Mehrzweckplatz	MK3	II

		Die GL ist frei.	
ZöN Nr. 6	Kindergarten, Mehrzweckraum, Freifläche	W2	II
ZöN Nr. 7	Alterssiedlung und Pfarrhaus	Alterssiedlung: M3 Pfarrhaus: W2	II
ZöN Nr. 8	Schützenhaus, Zivilschutzanlage, Truppenunterkunft, Parkplatz	W2 Die GL ist frei.	III
ZöN Nr. 9	Kinder und Jugendheim	W2 Die GL ist frei.	II
ZöN Nr. 10	Personalhaus	W3	II
ZöN Nr. 11	Spital und Pflegeheim, Wärmekraft-Koppelungsanlage	W3 Die GL ist frei.	II
ZöN Nr. 12	Spitalparkplatz	Oberirdische Bauten sind untersagt. Angemessene Bepflanzung mit Hochstammbäumen, insbesondere entlang der Grenze zur LWZ.	--
ZöN Nr. 13	Schule, Sportanlage mit Turnhalle, Zivilschutzanlage, Energiezentrale	W3 W4; unter Berücksichtigung erhaltenswerter Baumbestände. Die GL ist frei.	II
ZöN Nr. 14	Jugendheim	W2 ; unter Berücksichtigung erhaltenswerter Baumbestände.	II
ZöN Nr. 15	Werkhof	III Nach III, jedoch mit einer maximalen Gebäudehöhe von 9 m	III
ZöN Nr. 16	Kindertagesstätte	W3	II
ZöN Nr. 17	Heim, Alterssiedlung, Verwaltungsbauten, öffentliche Parkplätze	MK3; unter besonderer Berücksichtigung der Ortsbildschutzbestimmungen; der Gemeinderat kann eine maximale Gebäudelänge von 60.00 m zulassen	II
ZöN Nr. 18	Kirchgemeindehaus	MKE Bauliche Massnahmen sind unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit des Baus zugelassen	II
ZöN Nr. 19	Alters- und Pflegeheim, Zivilschutzanlage und Freizeithaus	Das bestehende Gebäude Altersheim kann im Rahmen des bestehenden Volumens vollumfänglich genutzt werden. Anbauten sind im Rahmen der Vorschriften MK2 zulässig. Es gilt eine maximale Gebäudelänge von 80.00 m. M4 Die GL ist frei. Neu- und Ergänzungsbauten sind auf der Grundlage des Ergebnisses eines qualitätssichernden Verfahrens gemäss SIA Ordnungen 142 und 143 möglich. Freizeithaus: Bauliche Veränderungen unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit des Baus.	II

ZöN Nr. 20	Öffentlicher Parkplatz	Oberirdische Bauten sind untersagt. Der Platz ist entlang seiner Westgrenze zu bepflanzen.	--
ZöN Nr. 21	Gemeindesaal mit Restaurant, Werkhof, Jugendhäuser, Kinderspielplatz, öffentlicher Parkplatz, Energiezentrale	MKE Bauliche Massnahmen sind unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit der bestehenden Bauten möglich. Ergänzungsbauten des Werkhofes sind in eingeschossiger Bauweise zulässig. Der erhaltenswerte Baumbestand ist zu schützen und zu ergänzen.	III
ZöN Nr. 22	Feuerwehrmagazin	MK3	III
ZöN Nr. 23	Kirche	Bauliche Massnahmen unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit der Kirche.	II
ZöN Nr. 24	Pfarrhaus und Parkplatz	An- und Nebengebäuden Kleinbauten zum Pfarrhaus unter Berücksichtigung der schützenswerten Gebäude und Baumbestände.	II
ZöN Nr. 25	Kindergarten mit Mehrzweckraum	W2	II
ZöN Nr. 26	ARA und Tierkadaversammelstelle	All In der ZöN Nr. 26 Es gilt ein Waldabstand von 3.00 m für Anlagen, Tief- und Unterniveaubauten ; von 5.00 m für eingeschossige und von 10.00 m für mehrgeschossige Hochbauten. Entlang der ARA-Strasse und Giesse sind mit Hecken / Uferbestockungen die ökologische Funktion des Gewässers und der Sichtschutz zu gewährleisten.	III
ZöN Nr. 27	Kindergarten mit Mehrzweckraum	W2 Die GL ist frei.	II
ZöN Nr. 29	Alters- und Pflegeheim, Ateliers sowie Annexbauten Alterswohnungen	W3; jedoch ohne Attikageschoss. MKE Die GL ist frei. Einordnung und Gestaltung unter Rücksichtnahme auf das schützenswerte (Neuhus 1) und die erhaltenswerten Bauprojekte (Neuhus 1A, 1B) sowie dessen deren Ensemblewirkung als Baugruppe. Der Gartenbereich westlich des Landsitzes (Neuhus 1) ist von Neubauten freizuhalten. Parkähnliche Gestaltung der Anlage, auf Baumbestände ist Rücksicht zu nehmen. Für lärmempfindliche Nutzungen sind geeignete Lärmschutzmassnahmen zu treffen und im Baubewilligungsverfahren nachzuweisen. Mit den Massnahmen sind im bezeichneten Immissionsgebiet zwischen Lärmquellen (Eisenbahn) und Räumen mit lärmempfindlichen Nutzungen mindestens folgende Schallpegeldifferenzen zu erzielen: Westfassade: EG 1. VG: 3 dBA, 2. und 3. VG: 1- und 2. OG 5 dBA Süd- und Nordfassade: 2. und 3. VG: 1. und 2. OG 2 dBA	III

ZöN Nr. 31	Psychiatriezentrums	Erweiterungs- und Ergänzungsbauten im Rahmen der Zweckbestimmung und des vorgesehenen baulichen Gesamtkonzepts (Masterplan 2040 vom 21.11.2017/03.10.2018 und Parkpfliegerwerk vom 21.06.2018) unter Berücksichtigung der schützens- und erhaltenswerten Bausubstanz und der Baumbestände.	I
ZöN Nr. 32 (befristet 15 Jahre ab Genehmigung, siehe Art. 54)	Provisorien für Psychiatriezentrums	Oberirdische Bauten im Rahmen der Zweckbestimmung mit einer beschränkten Nutzungsdauer bis max. 15 Jahre nach Inkrafttreten des GBR. Der Bodenaufbau (FFF) muss langfristig erhalten bleiben. Alt	I
ZöN Nr. 33	Mehrfachturnhalle, Schul- und Sportanlage	Neubauten im östlichen Arealteil nach den Vorschriften der Alt mit einer Gebäudelänge von maximal 50.00 m MKE Die GL ist frei.	III
ZöN Nr. 34	Kindergarten mit Mehrzweckraum	W2	II
ZöN Nr. 35	Kirche und Pfarreiräume	bestehend MKE	II
ZöN Nr. A 36 (Ortsteil Tägertschi)	Schule und Verwaltung öffentliche Nutzungen	MKE Bauliche Veränderungen haben sich an den bestehenden Bauten zu orientieren.	II
ZöN Nr. I (Ortsteil Trimstein)	Parkplatz	Es sind maximal 8 Autoabstellplätze längs der Strasse gestattet. Diese sind aus Hartbelag auszuführen.	--
ZöN Nr. II 38 (Ortsteil Trimstein)	Schule, Mehrzwecksaal	MKE Die GL ist frei. Die vorhandenen Gebäude können nach den baupolizeilichen Massen der WGZ Zone erweitert werden. Die Gebäudelänge beträgt max. 45 m.	II
ZöN Nr. III 39 (Ortsteil Trimstein)	Parkplatz, Sammelstelle	Die Anlage kann zeitgemäss erneuert und unterhalten werden. Es sind nur neue Kleinbauten zulässig.	--
ZöN Nr. 40	Dorfplatz	Öffentliche Bauten und Anlagen mit guter Einordnung in Strassenraum und Umgebung, Bäume, keine Parkplätze	III
ZöN Nr. 41	Traubenplatz	Öffentliche Anlagen mit guter Einordnung in Strassenraum und Umgebung, Baumallee, Parkplätze	III

Art. 14 Zonen für Sport und Freizeit (ZSF) (ehem. Art. 10)

Allgemeine Bestimmungen

¹ In den Zonen für Sport- und Freizeitanlagen (ZSF) gelten für Nutzungen, Bauten und Anlagen die Bestimmungen von Abs. 2 sowie Art. 78 BauG.

Bestimmungen zu einzelnen ZSF

² In den einzelnen Gebieten gelten die folgenden Bestimmungen: Zweckbestimmungen und Grundzüge der Überbauung und Gestaltung:

Bezeichnung	Zweck / Nutzung	Grundzüge der Überbauung und Baupolizeiliche Masse und Grundzüge der Gestaltung	ES
ZSF Nr. 1	Sportanlagen, Garderobengebäude, Vereinslokalität, Mobilfunkanlagen, öffentlicher Parkplatz	<p>Ergänzungs- und Erweiterungsbauten Bauten und Anlagen im Rahmen der Zweckbestimmung in eingeschossiger Bauweise und der Vorschriften der baupolizeilichen Masse der All.</p> <p>Parkplätze sind nur im südlichen Teil der ZSF zulässig. Sie sind angemessen mit hochstämmigen Bäumen zu gestalten.</p>	III
ZSF Nr. 2	Tennisplätze, mit Tennishalle, Richtstrahlantenne	<p>All</p> <p>Ergänzungs- und Erweiterungsbauten im Rahmen der Zweckbestimmung und der All.</p>	III
ZSF Nr. 3	Pfadihaus, Tiersport, Sportanlagen, Mobilfunkanlagen, Kulturelle Nutzungen und Veranstaltungen	<p>Bauten im Rahmen der Zweckbestimmung mit einem minimalen Grenzabstand von 5.00 m und einer Gebäudehöhe Fassadenhöhe Fhtr von maximal 6.00 m und einer Firsthöhe Fassadenhöhe Fhgi von maximal 10.00 m. Keine Beeinträchtigung der Antennenanlage. Wohnungen für das an den Standort angewiesene Personal.</p>	III
ZSF Nr. 4	Parkplatz, Sportanlagen, Zirkuswiese, Sonnensegel	<p>Mit Ausnahme des Sonnensegels sind keine anderen Bauten und Anlagen erlaubt. Einfache auf zwei Seiten geöffnete, temporäre Unterstände, die im Zusammenhang mit der Sport- und Freizeitnutzung stehen, dürfen erstellt werden, wobei auf die schützens- und erhaltenswerten Bauten und das Ortsbild von nationaler Bedeutung Rücksicht zu nehmen ist.</p>	--
ZSF Nr. 5	Hornusserplatz, Vereinslokalität	<p>Ein eingeschossiges, unbeheiztes Gebäude ohne Unterkellerung als Vereinslokalität mit max. 120 m² anrechenbarer Gebäudefläche, Fhtr 3.60 m und Fhgi 5.00 m ist zulässig.</p> <p>W2 mit einer maximalen Gf_o von 180 m².</p> <p>Nebenbauten im Rahmen der Zweckbestimmung in eingeschossiger Bauweise mit einem Grenzabstand von 5.00 m</p>	III
ZSF Nr. 6	Parkbad, öffentlicher Parkplatz	<p>Gebäude mit einer maximalen Gebäudehöhe Gesamthöhe von 8.00 m. Erweiterungs- und Ergänzungsbauten im Rahmen der Zweckbestimmungen und Gebäude in eingeschossiger Bauweise mit einem Grenzabstand von 5.00 m.</p> <p>Parkplätze sind nur im südlichen Teil der ZSF zulässig. Sie sind angemessen mit hochstämmigen Bäumen zu gestalten.</p>	III

ZSF Nr. 7	Anlagen für Kleintierhaltung	Erweiterungs- und Ergänzungsbauten im Rahmen der Zweckbestimmungen und Gebäude in eingeschossiger Bauweise mit einem Grenzabstand von 5.00 m.	III
ZSF Nr. 8	Reithalle, Reitplatz, Tiersport	All Erweiterungs- und Ergänzungsbauten im Rahmen der Zweckbestimmungen und der Vorschriften der All. Westlich des Dammwegs sind keine Gebäude Hochbauten erlaubt. Entlang des Aareweges sind mehrere Wildheckenelemente von mindestens 6.00 m Breite zu gestalten.	III
ZSF Nr. 9	Freizeitanlage mit Clubhaus	Bauten mit den für unbewohnte Nebenbauten geltenden Maximalmassen im Rahmen der Zweckbestimmungen. Entlang des Aareweges sind mehrere Wildheckenelemente von mindestens 6.00 m Breite zu gestalten.	III
ZSF Nr. 9 (Ortsteil Trimstein)	Pferdezucht und Pferdeausbildung mit Stallung und offenem Reitplatz	Baupolizeiliche Masse für das Stallungsgebäude: - Gebäudelänge: = 40.00 m - Gebäudebreite: = 26.00 m - Gebäudehöhe Fassadenhöhe Fhtr: = 5.50 m Der Neubau ist mit Holzverschalung und mit gegeneinander gerichteten, in der Höhe versetzten, Pultdächern zu erstellen. Die Bedachung ist mit nicht spiegelnden Materialien zu gestalten, Dachaufbauten sind nicht zugelassen. Der Siedlungsabschluss ist mit Hochstammbäumen zu ergänzen. Es sind maximal 5 unüberdachte Parkplätze, im östlichen Bereich des bestehenden offenen Reitplatzes, zugelassen. Das Konzept vom 18.02.2009 ist für die Anordnung der Baute und Aussenraumelementen wegweisend. Bei baulichen Veränderungen muss die Kantonale Denkmalpflege zwingend beigezogen werden.	III
ZSF Nr. 10	Reitsport	Erweiterungs- und Ergänzungsbauten im Rahmen der Zweckbestimmungen und Gebäude in eingeschossiger Bauweise.	III
ZSF Nr. 11	Familiengärten	Gärten mit einfach entfernbaren eingeschossigen Gartenhäuschen mit einer anrechenbaren Gebäudefläche Grundfläche von maximal 10.00 m ² und einer maximalen Fassadenhöhe Fhgi von 2.50 m. Pufferstreifen von 2.00 m gegenüber der Landwirtschaftszone. Plätze für Parkierung und Entsorgung entlang der südlichen Zonengrenze.	--
ZSF Nr. 12	Reitplatz	Reitplatz mit Einzäunung ohne Gebäude	--
ZSF Nr. 12	Tiersport, Tierhaltung	Auslauf mit Einzäunung. Es sind keine Hochbauten erlaubt. Die Versickerung von Oberflächenwasser ist nicht zulässig.	--

2.4 Nutzungszonen im Nichtbaugebiet

Art. 15 Landwirtschaftszone (ehem. Art. 15)

¹ In der Landwirtschaftszone richten sich die Nutzungen und das Bauen nach den Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie allfälligen kommunalen Schutzbestimmungen.

² Es gilt die ES III. gelten die Vorschriften der ES III nach LSV.

Vgl. Art. 16 ff., 24 ff. und 37a RPG; Art. 34 ff. und 39 ff. RPV; Art. 80 BauG

Die Gebäudemasse werden im Einzelfall entsprechend den Bedürfnissen aufgrund der einschlägigen Normen der Forschungsanstalt Tänikon (sog. FAT-Normen) im Baubewilligungsverfahren festgelegt.

3. Besondere baurechtliche Ordnungen

3.1 Zonen mit Planungspflicht

Art. 16 (aufgehoben) Übergangsnutzungen (ehem. Art. 14)

¹ Für zonenfremde Nutzungen im Baugebiet kann die zuständige Gemeindebehörde eine Übergangsnutzung für maximal fünf Jahre bewilligen.

² Es müssen dazu mindestens folgende Bedingungen erfüllt sein:

- die Nutzung und das Bauprojekt müssen auf maximal fünf Jahre ausgelegt sein;
- der Rückbau muss einfach erfolgen können und muss in Form eines Vertrags zwischen Gemeinde und den Bewilligungsnehmenden sowie mittels einer Erfüllungsgarantie finanziell sichergestellt sein;
- bezüglich Immissionen sind die Vorschriften der Zone einzuhalten;
- bei Wohnungen müssen die wohngygienischen Voraussetzungen erfüllt sein.

³ Die Gültigkeit der Übergangsnutzung kann durch die zuständige Gemeindebehörde um längstens zwei Jahre auf sieben Jahre verlängert werden. Vertrag und Sicherstellung nach Abs. 2 müssen entsprechend verlängert werden.

Aufgehoben (Übergangsnutzungen) mit Verweis auf Art. 26 BauG in Ergänzung mit Art. 29 BauG

z.B. für Zwischennutzungen bis neue Planungsgrundlagen rechtskräftig sind.

Art. 17 Allgemeine Bestimmungen zu Zonen mit Planungspflicht (ZPP) (ehem. Art. 16)

¹ Zonen mit Planungspflicht (ZPP) bezwecken die ganzheitliche, haushälterische und qualitativ anspruchsvolle wirtschaftliche und bauliche Entwicklung von für die Ortsentwicklung besonders bedeutsamen Gebieten.

Art. 93 BauG

² Soweit in den einzelnen ZPP nichts anderes festgehalten ist, gelten für Definitionen, Energie und Messweisen die allgemeinen Bestimmungen des GBR.

³ In den einzelnen ZPP gelten die Bestimmungen nach Anhang A.

Art. 18 Baulinienpläne / Sonderbauordnungen / Überbauungsordnungen (ehem. Art. 37)

¹ Überbauungsordnungen

Die folgenden, im Zonenplan dargestellten und bezeichneten Überbauungsordnungen (UeO) bleiben in Kraft:

Abk. Bezeichnung	Datum erste Genehmigung	ES
b) UeO «Höhenacker II»	04.03.1994	II
UeO Südstrasse	16.11.1992	
e) UeO «Dorfzentrum»	14.10.2003	III
o) UeO «Bernstrasse Nr. 87»	16.06.2008	III
p) UeO p „Gartenpflanzen Daepf“	08.06.2018	III
q) UeO q „Senevita“	17.08.2018	III
r) UeO „Sonnmatt“, Ortsteil Tägertschi	15.10.1991	III

² Pläne und Vorschriften nach früherem Recht

Die folgenden, im Zonenplan dargestellten und bezeichneten Pläne und Vorschriften nach früherem Recht (SBV=Sonderbauvorschriften) bleiben in Kraft:

Abk. Bezeichnung	Datum erste Genehmigung	ES
d) Überbauungs- und Gestaltungsplan mit SBV «Chutzenweg»	11.04.1985	II
f) Überbauungs- und Gestaltungsplan mit SBV «Bernstrasse 1-5»	03.07.1986	III
g) Baulinien- und Bebauungsplan mit SBV - (Parz. 329), UeO «Bernstrasse 20/22» - eine Bautiefe entlang Bernstrasse - übriges Gebiet	28.05.1971	III II
h) Gestaltungsplan mit SBV «Bernstrasse 21»	20.12.1984	III
i) Überbauungs- und Gestaltungsplan mit SBV «Matte»	13.03.1980	II

4. Qualität des Bauens und Nutzens

4.1 Bau- und Aussenraumgestaltung

Art. 19 Gestaltungsgrundsätze (ehem. Art. 38)

Grundsatz

¹Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht und sie sich zusammen mit ihrer Umgebungsgestaltung gut in die natürliche Topografie einfügen.

Dieser allgemeine Baugestaltungsgrundsatz ersetzt detailliertere Regelungen, z. B. im Bereich der Fassaden- und Dachgestaltung. Dies setzt voraus, dass sowohl die Projektverfassenden wie auch die Baubewilligungsbehörden das Umfeld des Bauvorhabens analysieren und den ihnen durch die offene Formulierung gegebenen Spielraum verantwortungsbewusst interpretieren.

Beurteilungskriterien

² Bei der Beurteilung der guten Gesamtwirkung sind insbesondere zu berücksichtigen:

- die prägenden Elemente und Merkmale des Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes,
- die bestehende und bei Vorliegen einer entsprechenden Planung auch die beabsichtigte Gestaltung der benachbarten Bebauung,
- Standort, Stellung, Form, Proportionen und Dimensionen der Bauten und Anlagen,
- die Fassaden- und Dachgestaltung sowie die Materialisierung und Farbgebung,
- die Gestaltung der Umgebung (Aussenräume), insbesondere des Vorlandes und der Begrenzungen gegen den öffentlichen Raum,
- die Gestaltung und Einordnung der Erschliessungsanlagen, Abstellplätze und Eingänge,
- die topografische Einordnung,
- die Auswirkungen auf das Mikroklima (**nur insbesondere bei Vorhaben mit einem neuen Bauvolumen über dem massgebenden Terrain von grösser 10'000 m³**).

³ Die Vorschriften über die Ortsbildpflege bleiben vorbehalten.

Art. 20 Bauweise, Stellung der Bauten (ehem. Art. 39)

¹ Es gilt die offene Bauweise; d. h. die Bauten haben allseitig die vorgeschriebenen Bau- und Gebäudeabstände einzuhalten.

² Der Zusammenbau von Gebäuden ist innerhalb der zulässigen Gebäudelänge gestattet.

³ Die Stellung der Bauten hat sich im weitgehend unüberbauten Gebiet nach den ortsüblichen, im weitgehend überbauten Gebiet an den vorherrschenden Merkmalen zu richten, welche das Strassen-, Quartier- und Ortsbild prägen.

Art. 21 Dachgestaltung (ehem. Art. 40)

Dachformen

¹ Das Orts- oder Strassenbild störende Dachformen und Dachaufbauten sind untersagt. Im Ortsteil Tägertschi dürfen Gebäude mit Ausnahme von Unterniveaubauten, An- und Kleinbauten nur gleich geneigte Dächer aufweisen.

² Bei neuen Gebäuden mit mehr als 3 Vollgeschossen sind nur Flachdächer zulässig.

³ Geneigte Dächer müssen bei Hauptbauten eine Neigung von mindestens 20° bis maximal 40° aufweisen.

Bei reinen Pultdächern beträgt die maximale Dachneigung 35°. Flachdächer und Dächer auf Attikageschossen dürfen eine maximale Dachneigung von 5° nicht überschreiten. ~~Die besonderen Bestimmungen in Art. 7 bleiben vorbehalten.~~

Dachaufbauten auf geneigten Dächern Schrägdächern

⁴ Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster sind auf der untersten Nutzungsebene zulässig. Ihre Breite darf nicht mehr als ein Drittel der darunterliegenden Fassadenlänge ausmachen. Ausgenommen bei schützens- und erhaltenswerten Baudenkmalern in Ortsbildschutzgebieten darf bei Auflösung in mehrere Elemente ~~darf~~ die Gesamtbreite die Hälfte der darunterliegenden Fassadenlänge ausmachen.

⁵ Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster dürfen nicht über die darunterliegende Fassade hinausragen und dürfen mit keinem Teil näher als 60 cm an ein Firstoblicht, eine First-, Ort-, Grat- oder Kehllinie oder an ein Nachbargebäude heranreichen und haben untereinander einen Abstand von mindestens 60

Die Kriterien dienen der Beurteilung des Grundsatzes aus Abs. 1.

Mit der Baueingabe sind alle Unterlagen einzureichen, die eine vollständige Beurteilung des Projektes und der Gesamtwirkung erlauben. Dazu gehören im Falle von Neu-, An- und Umbauten, welche für das Landschafts-, Stadt- oder Strassenbild relevant sind, die Darstellung der Nachbarbauten, z. B. in Situations-, Geschoss- und Fassadenplänen, Modellen, 3D-Darstellungen oder Fotomontagen (vgl. auch Art. 15 ff. BewD).

Art. 34 ff. GBR

Die Vorgaben zu Dachneigungen werden für alle drei Ortsteile einheitlich festgelegt.

Zu Attikageschossen vgl. Art. 3 Abs. 8 ff. sowie Anhänge B3.1 und B3.3

Vgl. Anhang B3.2

Die Masse werden in der Fläche gemessen. Vgl. Anhang B3.2.

cm aufzuweisen. Die Bedachung von Dachaufbauten ist in der Farbe der Dachfläche zu halten. In Ortsbildschutzgebieten und bei erhaltenswerten und schützenswerten Bauten sind Dacheinschnitte nicht gestattet.

⁶ Firstoblichter sind sorgfältig in die Dachfläche zu integrieren; sie dürfen maximal bis 1.50 m in die Dachfläche hineinragen und haben einen Abstand von mindestens 60 cm zur Ort- oder Gratlinie aufzuweisen.

⁷ Dachaufbauten, Dacheinschnitte, Dachflächenfenster und Firstoblichter dürfen zusammen maximal ein Drittel der jeweiligen Dachfläche bedecken.

Dachaufbauten auf Flachdächern

⁸ Technisch bedingte Aufbauten auf Flachdächern (z. B. Liftüberfahrten, Kamine, Lichtkuppeln, Oberlichter, Abluftanlagen und -kamine usw.) dürfen die maximale Höhe von 1.50 m ab dem Messpunkt für die Fassadenhöhe traufseitig nicht überschreiten. Dies gilt auch dann, wenn die zulässige Fassadenhöhe nicht ausgeschöpft wird. Sie haben einen angemessenen Abstand von den darunterliegenden massgebenden Fassaden aufzuweisen und sind in ihren Abmessungen auf ein Minimum zu beschränken.

⁹ Nicht begehbare Flachdächer und Dächer mit einer Neigung bis zu 5°, deren freie Fläche 30 m² übersteigt, sind zu begrünen, sofern sie nicht für die Nutzung der Sonnenenergie verwendet werden.

Nutzung Sonnenenergie

¹⁰ Für die Anbringung von Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie (Kollektoren, Fotovoltaik) gelten die übergeordneten Vorschriften und Empfehlungen.

Art. 22 Umgebungsgestaltung und ökologischer Ausgleich im Siedlungsgebiet (ehem. Art. 41 und 47)

¹ Die Aussenräume sollen genügend Grünbereiche, Bäume, Sträucher und Hecken enthalten. Besondere Aufmerksamkeit ist der Gestaltung von Gärten, Vorgärten, Hausvorplätzen und Hauseingangsbereichen zu schenken. Die Bodenversiegelung von Aussenräumen ist auf das notwendige Minimum zu beschränken.

² Auf die vorhandenen Bäume, Sträucher und Hecken ist beim Bau besondere Rücksicht zu nehmen. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

³ Es sollen einheimische und standortgerechte Bäume, Sträucher und Hecken gepflanzt werden.

⁴ Stützmauern zur Umgebungsgestaltung dürfen eine Höhe von 1.80 m nicht überschreiten und sind in natürlichen Materialien auszuführen. Die Baubewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen höhere Stützmauern zulassen. Mehrere Stützmauern übereinander sind nur gestattet, wenn sie aus topografischen Gründen zwingend notwendig sind und in der horizontalen mindestens um 1.20 m gestaffelt sind und die Stufen begrünt werden.

⁵ Sickermulden sind so zu gestalten, dass möglichst keine Umzäunung notwendig ist.

⁶ Zäune dürfen mit Ausnahme der Befestigungen nicht näher als 0.12 m auf den fertigen Boden reichen und müssen für Kleintiere durchgängig sein.

Firstoblichter sind geeignet, grosse Dachräume und innen liegende Treppenhäuser zu belichten.

Vorbehalten bleibt die Gewährung eines grösseren Gestaltungsspielraumes gemäss Art. 24.

Vgl. Anhang B3.3

Die Höhe der technischen Aufbauten von 1.50 m gilt auch dann, wenn die zulässige Fassadenhöhe nicht ausgeschöpft wird.

Aufgrund von Brandschutzanforderungen sind höhere Kamine gemäss Fachbericht Brandschutz zulässig.

Die technischen Anlagen sind in den Plänen zum Baugesuch darzustellen.

Vorher Art. 47 Abs. 1

Vgl. Art. 6 BewD, Art. 18a RPG und „Richtlinien Bewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien“ vom Januar 2015

Stützmauern sind insbesondere an Siedlungsrändern zu vermeiden und falls zwingend nötig, entsprechend gut zu strukturieren.

Ab 1.20 m Höhe haben Stützmauern den Grenzabstand einzuhalten.

Siehe Fachpublikation Gewässer, BfU 2.026, 2011.

Abstufungen von möglichen Wassertiefen in Schritten von maximal 0.20 m. Anstelle fester Zäune ist dichte Bepflanzung zu prüfen.

Kleintiere wie Igel, Frösche, Reptilien etc.

⁵⁷ Mit dem Baugesuch ist ein Umgebungsgestaltungsplan einzureichen, in welchem mindestens aufgezeigt werden:

- Lage und Gestaltung der Kinderspielplätze, Aufenthaltsbereiche und grösseren Spielflächen,
- Lage und Gestaltung vorgeschriebener Grünflächen, Abstellplätze für **Fahrräder und Kinderwagen, Kehrtrichterbereitstellungsplätze, Parkplätze, Hauszugänge** und Hauszufahrten,
- Lage und Gestaltung der vorgesehenen Aufschüttungen, Stützmauern, Einfriedungen und dergleichen,
- Lage und Art der **bestehenden und neu** vorgesehenen Bäume, Büsche, Hecken und dergleichen,
- Anpassung an die Nachbargrundstücke und die topografische Einordnung der Baute und der Umgebung,
- Zweck, Lage, Ausrichtung und Gestaltung der Aussenbeleuchtungsanlagen,
- **die Sichtfelder bei Hauszugängen, Ausfahrten und Strassenanschlüssen,**
- **die Art der dichten und der wasserdurchlässigen Beläge.**

⁶⁸ Die Umgebungsarbeiten sind innert sechs Monaten nach **Baubeginn** Bezug abzuschliessen. **Während und nach Abschluss von Bauarbeiten sind invasive Neophytenpflanzen aktiv zu bekämpfen.**

⁹ **Gebietsfremde Pflanzen und Tiere (Neophyten und Neozoen), welche Krankheiten übertragen, die Gesundheit gefährden oder die biologische Vielfalt bedrohen können, dürfen nicht freigesetzt werden. Bereits bestehende Vorkommen sind aus den betroffenen Gebieten zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.**

Art. 23 Reklamen und Plakatierung (ehem. Art. 42)

¹ Reklamen sind so anzuordnen, dass sie das Strassen-, Orts- und Landschaftsbild, schützens- und erhaltenswerte Objekte und deren Umgebung, die Wohn- und Aufenthaltsqualität sowie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

² Plakatanschlagstellen sind ausschliesslich entlang der im Richtplan **Mobilität Verkehr** bezeichneten Hauptverkehrs-, Verbindungs- und Basiserschliessungsstrassen gestattet.

³ **Plakatanschlagstellen sind bis zu einer maximalen Grösse der Plakat-Formate F12 zulässig. Für Plakatanschlagstellen Es ist ein gestalterisch einheitliches Trägersystem zu verwenden. Die maximal zulässige Gesamthöhe Höhe von Pylonen beträgt 3.50 m.**

⁴ **Temporäre Reklamen, Veranstaltungshinweise, Wahlwerbung etc. entlang von Strassen oder Bahnlinien haben sich an die Weisungen der Baupolizeibehörde zu halten.**

⁴⁵ Die Vorschriften über die Lichtemissionen bleiben vorbehalten.

Art. 24 Gestaltungsspielraum (ehem. Art. 44)

Die Baubewilligungsbehörde kann auf Antrag der Fachberatung oder auf der Grundlage eines Ergebnisses eines qualifizierten Verfahrens oder bei geringfügigen Abweichungen kann die Baubewilligungsbehörde von den Vorschriften über die Bau- und Aussenraumgestaltung nach Art. 38 bis 41 19 bis 23 abweichen.

Vgl. Art. 10 ff. BewD

Wege und Plätze müssen vermasst und mit Angaben zur Neigung versehen sein.

Vgl. Art. 7 JSG und Art. 18 NHG

Zu Sichtfelder siehe Merkblatt „Sicherheit und Sichtfelder der Gemeinde Münsingen“.

Vgl. Art. 29a USG und Art. 1 und 15 sowie Anhang 2 FrSV.

Merkblatt „Invasive Neophyten“ der Gemeinde

Vgl. Plan Anhang D

F12-Endformat = 268.5 cm x 128 cm

Siehe Merkblatt „temporäre Reklamen“ der Gemeinde Münsingen sowie kantonale Vorgaben (BSIG Nr. 7/725.1/8.1 7/722.51/1.1).

Vgl. Art. 51 ff.

Damit werden zeitgemässe und innovative Gestaltungslösungen ermöglicht, welche u. U. von der lokalen Bautradition abweichen, jedoch in jedem Fall dem Grundsatz der „guten Gesamtwirkung“ gemäss Art. 19 entsprechen müssen.

Diese Abweichungen erfordern keine Ausnahmegewilligung nach Art. 26

BauG, da es sich hier um eine Ermächtigungsklausel in der Kompetenz der Gemeinde handelt.

Art. 25 Antennenanlagen (ehem. Art. 43)

¹ Als Antennenanlagen (Antennen) gelten Anlagen, die dem draht- und kabellosen Empfang sowie der draht- und kabellosen Übermittlung von Signalen für Radio, Fernsehen, Amateurfunk, Mobilfunk und Ähnlichem dienen.

² Unter Art. 25~~4~~3 fallen Antennen, die

- a) ausserhalb von Gebäuden angebracht werden **und/oder**
- b) von allgemein zugänglichen Standorten optisch wahrgenommen werden können.

Antennen die dem Amateurfunk dienen sind von den Absätzen 5 bis 10 ausgenommen.

³ Antennen haben sich gut in das Ortsbild einzufügen und den in der Bau- und Zonenordnung enthaltenen planerischen Absichten zu entsprechen. Auch innerhalb des Baugebiets bedarf die Bewilligung von Antennen daher einer Interessenabwägung.

⁴ Die Anforderungen der Umweltschutz- und Fernmeldegesetzgebung des Bundes sind dabei zu berücksichtigen. Erhöhte Anforderungen für die Interessenabwägung gelten in Ortsbildschutzgebieten und in Gebieten mit Wohnnutzungen. Nach Möglichkeit ist eine Koordination mit bestehenden Standorten vorzuziehen.

⁵ Um eine Interessenabwägung der Baubewilligungsbehörde zu ermöglichen, haben die Gesuchsteller neben dem Baugesuch mit dem primär geplanten Standort stets im Umkreis von 200 Metern Alternativstandorte zu bezeichnen, welche für eine funktechnisch gute Versorgung ebenfalls in Frage kommen.

⁶ Neben Alternativstandorten innerhalb der Bauzonen können die Gesuchsteller auch solche ausserhalb der Bauzonen angeben, sofern eine Installation auf bestehenden Bauten und Anlagen erfolgen kann. Auch Standorte auf Parzellen im Eigentum der Gemeinde sind zu berücksichtigen.

⁷ Kommt die Baubewilligungsbehörde zum Ergebnis, dass sich einer oder mehrere der vorgeschlagenen Alternativstandorte aus ortsplanerischer Sicht besser eignen (eignen), kann sie das ursprüngliche Baugesuch ablehnen **oder sistieren**. Während dieser Zeit, welche maximal 12 Monate betragen darf, bleibt das Baugesuch sistiert mit der Möglichkeit diese Frist in begründeten Ausnahmefällen zu verlängern.

⁸ Ergibt der Entscheid gemäss Abs. 7, dass mehrere Standorte zur Auswahl verbleiben, so entscheidet sich die Baubewilligungsbehörde aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung für den optimalsten Standort. Handelt es sich dabei um einen Standort auf einer Parzelle im Eigentum der Gemeinde, so stellt die Gemeinde diesen gegen einen marktüblichen Pachtzins zur Verfügung.

⁹ Evaluiert der Betreiber neue Standorte, wird ihm empfohlen, die Gemeinde darüber in Kenntnis zu setzen.

¹⁰ In Wohnzonen sind Antennen nur zum Empfang von Signalen oder für die Erschliessung der Nachbarschaft der Anlage (**Detailerschliessung**) gestattet. Sie sind unauffällig zu gestalten.

Als Wohnzonen gelten die Zonen gemäss Art. 2 Abs. 2 bis 4, Art. 7, Art. 8 sowie alle ZPP's und UeO's die betreffend Art der Nutzung auf diese Artikel verweisen.

Mobilfunkanlagen gelten nicht als Erschliessung der Nachbarschaft.

¹¹ In Ortsbildschutzgebieten und der Mischzone Kern Erhaltung sind Antennen nicht zugelassen. Die Baubewilligungsbehörde kann den Bau einzelner Antennen

bewilligen, wenn sie zur Wahrung der Kommunikationsfreiheit unabdingbar und in das Orts-, Siedlungs- und Landschaftsbild integriert sind.

¹² Die Vorschriften des Baubewilligungsdekrets über die Parabolantennen bleiben vorbehalten.

¹³ Die Zulässigkeit von Antennen ausserhalb der Bauzone richtet sich nach Bundesrecht.

4.2 Parkierung

Art. 26 Abstellplätze für Fahrzeuge (ehem. Art. 67)

Grundsätze

¹ Die Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen für sämtliche Fahrzeugkategorien sowie die nachträgliche Parkplatzerstellungspflicht richten sich nach den **kommunalen und kantonalen** Vorschriften.

² Bei Neubauten innerhalb der Perimeter 1 und 2 gemäss Anhang C wird die Anzahl der Abstellplätze für Motorfahrzeuge bei Wohnnutzung gegenüber dem kantonalen Recht reduziert.

Für das Wohnen beträgt in diesen Gebieten die Bandbreite:

1 Wohnung:	0 bis 3 Abstellplätze
2 Wohnungen:	1 bis 4 Abstellplätze
3 Wohnungen:	1 bis 5 Abstellplätze
4 und 5 Wohnungen:	2 bis 6 Abstellplätze

Ab 6 Wohnungen wird die Ober- und Untergrenze der Bandbreite gegenüber dem Normbedarf gemäss Art. 49 BauV im Perimeter 1 um 50 % und im Perimeter 2 um 40 % reduziert.

³ Ausgenommen bei Einfamilien- und Reiheneinfamilienhäusern sind mindestens 10 % der erstellten Autoabstellplätze jedoch mindestens einer für Besucher zu reservieren und als solche zu bezeichnen. Die zuständige Gemeindebehörde kann verlangen, dass bei nicht dem Wohnen zugeordneten Parkplätzen für Motorfahrzeuge, eine angemessene Anzahl als Angestelltenparkplätze reserviert und als solche bezeichnet werden. Als angemessen gelten in der Regel 5 % der erstellten, mindestens aber ein Parkplatz für Motorfahrzeuge.

Anforderungen an Abstellplätze

⁴⁵ Autoabstellplätze sind soweit möglich als ~~Gemeinschaftsanlagen~~ zu erstellen. Erfordert ein Bauvorhaben ~~in Wohn- oder Mischzonen~~ 10 und mehr Autoabstellplätze, sind mindestens ~~80 %~~ ~~60 %~~ davon zu überdachen **in Einstellhallen zu realisieren**.

⁵ Sind bei Neubauten oder bei wesentlichen Erneuerungen 5 und mehr Autoabstellplätze Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens ist **in einem in Zusammenarbeit mit dem Netzbetreiber (EVU) erstellten Fachbericht** der Nachweis zu erbringen, dass mindestens alle baulichen Vorkehrungen für die Sicherstellung der E-Mobilität (**Lademanagement**) ausgeführt werden. Grössere Bauvorhaben mit mehr als 50 Parkplätzen sind angemessen mit Ladeeinrichtungen auszurüsten.

⁶⁴ Autoabstellplätze für **Menschen mit Behinderung** ~~Behinderte sowie Fahrradabstellplätze~~ sind an besonders gut zugänglichen Lagen und in der Nähe der Eingänge zu erstellen. ~~Allenfalls sind neue Zugänge zu schaffen.~~

⁷ Abstellplätze für Fahrräder und Kinderwagen sind in der Nähe der Eingänge an besonders gut zugänglicher Lage zu erstellen. Mindestens 80 % der oberirdischen Abstellplätze für Fahrräder sind zu überdachen. Abstellplätze für Fahrräder müssen **direkt und gut erreichbar sein**. Allenfalls sind neue Zugänge zu schaffen.

Gilt auch für Fahrräder

Vgl. Art. 16 bis 18 BauG und Art. 49 ff. BauV

Perimeter Reduktion Bandbreite für Parkplätze siehe Anhang C

Abs. 2 gilt nicht für übrige Nutzungen wie Einkaufen, Arbeiten etc.

Die Besucherparkplätze sind in den Baugesuchunterlagen zu bezeichnen.

Sie müssen jederzeit zugänglich sein.

Einstellhallen sind soweit möglich unterirdisch anzuordnen.

Wegleitend sind die Merkblätter „Elektromobilität“ der Gemeinde Münsingen.

Bei Neubauten soll die überwiegende Anzahl Veloabstellplätze fahrend erreicht werden können.

Vgl. Art. 47 Abs. 2 BauV

⁸ Abstellanlagen für mehr als 20 Fahrräder sind angemessen mit Lademöglichkeiten für Elektrofahrräder auszustatten.

Wegleitend sind die Merkblätter „Veloabstellanlagen“ der Gemeinde Münsingen.

⁹⁶ Die Gemeinde kann für die Parkierung von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund Gebühren erheben.

Art. 27 Parkplatzersatzabgabe (ehem. Art. 68)

¹ Befreit die Baubewilligungsbehörde ~~eine Bauherrschaft einen Bauherrn oder eine Bauherrin~~ von der Erfüllung der Parkplatzpflicht, hat ~~diese er oder sie~~ für jeden fehlenden Abstellplatz für Motorfahrzeuge einen Betrag von CHF ~~10'000.00~~ **12'000.00** und für jeden fehlenden Abstellplatz für Fahrräder einen Betrag von CHF **2'000.00** als Ersatzabgabe zu leisten. ~~Diese Abgaben sind indexiert (entsprechend Berner Wohnbaukostenindex 141.9 Punkte am 1. April 2018 135.9 Punkte, 1. Oktober 2007; 1. April 1987 = 100 Punkte).~~ Die zuständige Gemeindebehörde passt diesen Betrag auf Ende eines Jahres an, sofern eine Änderung des Indexes von 10 Punkten erreicht wurde.

Die Ersatzabgabepflicht gilt für fehlende Parkplätze unter einem allfälligen reduzierten Bedarf gemäss Art. 54 und 54c Abs. 3 BauV.

² Die Ersatzabgabe wird ~~bei Baubeginn (Schnurgerüstabnahme) zur Zahlung fällig.~~ **mit Eintreten der Rechtskraft der Baubewilligung in Rechnung gestellt.**

³ Eine Rückerstattung der Ersatzabgabe bei nachträglicher Erstellung von fehlenden Abstellplätzen ist innerhalb von 5 Jahren ab Baubewilligungsdatum möglich, ausser wenn die Gemeinde in der Zwischenzeit entsprechende Ersatzparkplätze realisiert hat.

Art. 47 — Ökologischer Ausgleich im Siedlungsgebiet

¹ ~~Zum Zweck des ökologischen Ausgleichs, d.h. der Erhaltung und Schaffung von natürlichen Lebensgrundlagen innerhalb des Baugebiets sowie der Vernetzung von Biotopen sind wenigstens:~~

- ~~— nicht begehbare Flachdächer und Dächer mit einer Neigung bis zu 5°, deren freie Fläche 30 m² übersteigt zu begrünen;~~
- ~~— Böschungen mit einheimischen, standortgerechten Pflanzen zu begrünen;~~

² ~~Die Baubewilligungsbehörde kann anderen ökologischen Ausgleichsmassnahmen zustimmen, wenn sie gleichwertig sind.~~

³ ~~Im Rahmen der Bauausführung ist der Beseitigung, resp. Der Verhinderung der Verschleppung von Neophyten angemessen Beachtung zu schenken.~~

Inhalte sind sinngemäss eingefügt in Art. 21 und Art. 22

4.3 Energie Nachhaltiges Bauen und Nutzen

Art. 28 Energie (Allgemeine Bestimmungen) (ehem. Art. 48)

¹ Bei Bau, Betrieb und Rückbau der Gebäude ist auf eine sparsame und umweltschonende Energieverwendung zu achten.

² Die Gestaltung von Gebäuden hat der passiven Energienutzung durch Sonneneinstrahlung sowie der Möglichkeit zur Nutzung von Solarenergie Rechnung zu tragen (Dachgestaltung, **Lage von Kaminen und Abluftanlagen**, Fensteranordnung und -grösse, Wintergarten etc.).

³ Bei Ersatz bestehender Erzeugungsanlagen für **Raumwärme** ~~Heizung~~ und **Brauchwasser** ~~Warmwasser~~ ist der Einsatz erneuerbarer Energien ~~zu prüfen~~ **anzustreben**. Unter Berücksichtigung und Einhaltung des übergeordneten Rechts kann der erneuerbare Energieträger frei gewählt werden. Wirtschaftlichkeitsberechnungen sind nicht erforderlich.

Vgl. Richtplan Energie

⁴ Wenn die kantonale Energiegesetzgebung zusätzliche Vorschriften der Gemeinde nicht ausschliesst, ist, wenn mehr als sechs Wohnungen oder mehrere Gewerbegebäude gleichzeitig erstellt werden, im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ein dem Bauvorhaben angemessenes Energiekonzept zu erstellen.

Für die Prüfung von Energiekonzepten vgl. Art. 51 Abs. 1

⁵ Bei der Wärmenutzung des Grundwassers sind zentrale gemeinschaftliche Grundwasserentnahme- und -rückgabeburgen anzustreben zu bevorzugen. Bei neuen Anlagen ist der Einbezug der angrenzenden Parzellen resp. Gebäude zu prüfen. Die Gemeinde unterstützt gemeinschaftlich genutzte Anlagen.

Die Unterstützung der Gemeinde erfolgt durch Beratung, Koordination, Kooperation und durch das zur Verfügung stellen von Daten.

Förderbeiträge richten sich nach den Beschlüssen des Gemeinderates.

⁶ Zusätzliche Vorschriften in Überbauungsordnungen und in Zonen mit Planungspflicht bleiben vorbehalten.

⁷ Der Richtplan Energie ist für Planungen und die Erteilung von Baubewilligungen begleitend.

Art. 29 Energie (Wärmebedarf) (ehem. Art. 49)

¹ Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der kantonalen Energiegesetzgebung.

² ~~Dort, wo die kantonale Energiegesetzgebung zusätzliche Vorschriften der Gemeinde nicht ausschliesst, müssen Neubauten so erstellt und ausgerüstet werden, dass höchstens 50 % des nach den kantonalen Energievorschriften zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt werden.~~

² Neubauten haben beim gewichteten Energiebedarf die kantonalen Anforderungen:

- um mindestens 15 % zu unterschreiten, wenn weniger als 25 % der gesamten freien Dachfläche mit Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie bedeckt sind.
- um mindestens 10 % zu unterschreiten, wenn mehr als 25 % aber weniger als 75 % der gesamten freien Dachfläche mit Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie bedeckt sind.
- um mindestens 5 % zu unterschreiten, wenn mehr als 75 % der gesamten freien Dachfläche mit Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie bedeckt sind.

Vgl. KenV

Die freie Dachfläche ist die Dachfläche ohne technische Aufbauten, Oblichter, Kamine, Dachflächenfenster u. ä.

Vgl. auch Art. 6 BewD und die kantonalen Richtlinien Bewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie vom Januar 2015.

³ Dort, wo die kantonale Energiegesetzgebung zusätzliche Vorschriften der Gemeinde nicht ausschliesst, bleiben Vorschriften in Überbauungsordnungen und in Zonen mit Planungspflicht vorbehalten.

Art. 30 Energie (Anschlusspflicht) (ehem. Art. 50)

¹ Innerhalb der im Zonenplan 2 bezeichneten Perimeter sind alle Gebäude an das Fernwärmenetz anzuschliessen.

Für Ausnahmen gilt Art. 16 KEnG

² Die Anschlusspflicht gilt bei Gebäuden, die neu erstellt oder so umgebaut oder umgenutzt werden, dass die Energienutzung beeinflusst wird. Unter Vorbehalt der kantonalen Energiegesetzgebung sind auch bestehende Bauten beim Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen für Heizung und/oder Brauchwarmwasser an das Fernwärmenetz anzuschliessen, sofern nicht ein unverhältnismässig hoher zusätzlicher Aufwand nachgewiesen wird und der Betreiber der Fernwärmanlage genügend Kapazitäten zusichern kann.

³ Unter Vorbehalt der kantonalen Energiegesetzgebung sind neue Gebäude, sowie bestehende Gebäude beim Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen für Heizung und/oder Brauchwarmwasser, in der ersten Bautiefe entlang bestehender öffentlicher Hauptleitungen der Wärmeverbände ausserhalb des Perimeters mit Anschlusspflicht beim Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen für Heizung und/oder Brauchwarmwasser an das Fernwärmenetz anzuschliessen, sofern der Betreiber dies als technisch machbar und wirtschaftlich erachtet.

Z. B. entlang der Erschliessungshauptleitung zum Giessenpark; Rosenweg u. a.

Im Gegensatz zum Perimeter mit Anschlusspflicht besteht in diesen Fällen keine Erschliessungspflicht für die Werke.

Vgl. Netzplan (Homepage der Gemeinde Münsingen bzw. IWM).

²⁴ Für eine effiziente Energienutzung ist beim Anschluss an das Gasnetz bei grösseren Anlagen Wärme-Kraftkopplung (WKK) einzusetzen.

Art. 31 Energie (Gemeinsames Heizwerk) (ehem. Art. 51)

¹ Werden mehr als sechs Wohneinheiten oder mehrere Gewerbegebäude gleichzeitig erstellt, ist ein gemeinsames Werk für Heizung und Brauchwarmwasser-Warmwasser zu erstellen. Der Richtplan Energie ist für die Wahl des Energieträgers wegweisend.

Vgl. Richtplan Energie

Vgl. Art. 15 Abs. 1 KEnG

Art. 32 Lichtimmissionen (ehem. Art. 52)

¹ Leuchtende Reklamen, die Beleuchtung von Reklamen sowie beleuchtete Schaufenster sind von ~~24.00~~ 22.00 bis 06.00 Uhr auszuschalten. Während Öffnungszeiten innerhalb dieses Zeitraums sind die genannten Beleuchtungen zulässig. Die Beurteilung der zulässigen Lichtstärke erfolgt gemäss Vollzugshilfe „Lichtimmissionen“.

Bildschirme in Schaufenstern u. ä. gelten als leuchtende Reklamen.

Vgl. Vollzugshilfe Lichtimmissionen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Stand 12.04.2017).

² Der Installation und Betrieb von himmelwärts abstrahlenden stationären oder mobilen Beleuchtungsanlagen wie z. B. Skybeamern sind ist nicht zulässig.

USG Art. 11 Abs. 2 und 3

³ Aussenbeleuchtungen sind nur zulässig, wenn sie notwendig sind und durch eine entsprechende Ausrichtung sowie Abschirmung sichergestellt wird, dass nur der erforderliche Bereich beleuchtet wird. Die Stärke der Beleuchtung darf das zur Erreichung ihres Zwecks notwendige Mass nicht übersteigen. Die Zeitdauer der Beleuchtung ist auf die zur Zweckerreichung notwendige Dauer zu beschränken (z. B. durch Zeitschaltung, Bewegungsmelder).

Die Behörde kann Auflagen zur Leuchtstärke, Ausrichtung und Ausschaltzeiten verfügen. Grundlage bildet die Vollzugshilfe Lichtimmissionen des BAFU.

⁴ In der Nähe von Naturräumen (z. B. Siedlungsränder, Grünzonen) darf kein weisses Licht (Blauanteil) und keine Strahlung im UV-Bereich eingesetzt werden.

4.4 Gefahrenggebiete

Art. 33 Bauen in Gefahrenggebieten (ehem. Art. 64)

¹ Wer in einem Gefahrenggebiet baut, hat im Baugesuch darzulegen, dass er die erforderlichen Massnahmen zur Gefahrenbehebung und Schadenminimierung getroffen hat. Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen.

Art. 6 BauG definiert die Gefahrenggebiete mit erheblicher («rote Gefahrenggebiete»), mittlerer («blaue Gefahrenggebiete»), geringer («gelbe Gefahrenggebiete») und nicht bestimmter Gefahrenstufe (Gefahrenhinweisbereich) und deren Überbaubarkeit.

² Bei Baugesuchen in Gebieten mit erheblicher (rotes Gefahrenggebiet) oder mittlerer Gefährdung (blaues Gefahrenggebiet) oder mit nicht bestimmter Gefahrenstufe (Gefahrenhinweisbereich) zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei. Im Gefahrenggebiet mit geringer Gefährdung (gelbes Gefahrenggebiet) wird der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht.

Die Gefahrenggebiete sind im Zonenplan 3 „Naturgefahren“ verbindlich eingetragen.

³ Wer in einem Gefahrenggebiet baut, macht dies in Kenntnis der bestehenden Gefahren und trägt demnach allfällige entstehenden Schadenrisiken vollumfänglich selbst. Dies gilt auch dann, wenn die zuständige Behörde eine Baute, Anlage oder Vorkehr bewilligt hat.

Art. 65 — Gefahrenstufen

Erhebliche Gefährdung

Vgl. BauG Art. 6

¹ Im Gefahrengebiet mit erheblicher Gefährdung («rotes Gefahrengebiet») dürfen keine Bauten und Anlagen, die dem Aufenthalt von Mensch oder Tier dienen, errichtet oder erweitert werden. Andere Bauten und Anlagen sind nur zugelassen, wenn sie auf eine Lage im Gefahrengebiet angewiesen sind und zudem Menschen, Tiere sowie erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind. Umbauten und Zweckänderungen sind nur gestattet, wenn dadurch das Schadenrisiko vermindert wird.

Mittlere Gefährdung

² Im Gefahrengebiet mit mittlerer Gefährdung («blaues Gefahrengebiet») sind Bauten nur zugelassen, wenn mit Massnahmen zur Gefahrenabwendung sichergestellt ist, dass Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind.

Geringe Gefährdung

³ Im Gefahrengebiet mit geringer Gefährdung («gelbes Gefahrengebiet») wird der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht. Für sensible Bauten gelten die Bestimmungen von Abs. 2 sinngemäss.

Nicht bestimmte Gefahrenstufe

⁴ In Gefahrengebieten mit nicht bestimmter Gefahrenstufe ist diese spätestens im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu bestimmen.

5. Schutzgebiete und Schutzobjekte Bau- und Nutzungsbeschränkungen

5.1 Ortsbildpflege

Art. 34 Ortsbildschutzgebiet (ehem. Art. 54)

¹ Das Ortsbildschutzgebiete umfassen schutzwürdige Baugruppen und deren zugehörige Umgebung. Das Die im Zonenplan bezeichneten Ortsbildschutzgebiete bezwecken die Erhaltung, die Gestaltung und die behutsame Erneuerung der für das Ortsbild prägenden Elemente und Merkmale. Um dem Schutzzweck gerecht zu werden, haben sich innerhalb vom Ortsbildschutzgebiet alle baulichen Massnahmen bezüglich Stellung, Volumen und Gestaltung (Fassaden, Materialisierung, Dach, Aussenräume etc.) gut ins Ortsbild einzufügen.

² Bei Bauvorhaben im in Ortsbildschutzgebieten kann zieht die Gemeinde eine Fachberatung beiziehen.

³ Im Ortsbildschutzgebiet sind Bauten, Bauteile, bauliche Einrichtungen und Aussenrenovationen, die sich in ihrer Erscheinung und Farbgebung nicht in das Orts- und Strassenbild einfügen oder die Einheitlichkeit der wesentlichen Merkmale des Ortsbilds nicht wahren, unzulässig, auch wenn sie den übrigen Bauvorschriften entsprechen.

⁴ Zur Beurteilung der baulichen Einordnung sind für das Projekt und die Gebäude und Anlagen der Umgebung die notwendigen Unterlagen (z. B. Fotomontagen, Modelle, Fassadenbilder benachbarter Gebäude) beizubringen.

Art. 35 Baupolizeiliche Masse in Ortsbildschutzgebieten: Abweichungen (ehem. Art. 55)

¹ Die baupolizeilichen Masse sind in der Regel der vorherrschenden Bebauung bzw. den strukturbildenden Merkmalen anzupassen.

² In ~~der MKE und in~~ Ortsbildschutzgebieten kann die Baubewilligungsbehörde auf Empfehlung der Fachberatung oder auf der Grundlage eines qualifizierten Verfahrens von den baupolizeilichen Massen abweichen.

Art. 36 Baudenkmäler (ehem. Art. 56)

¹ Das von der zuständigen Fachstelle des Kantons erstellte und in Kraft gesetzte Bauinventar bezeichnet die schützenswerten und erhaltenswerten Baudenkmäler und Baugruppen im Sinne der Baugesetzgebung. Diese sind im Zonenplan 2 als Hinweise dargestellt.

Vgl. Art. 10c BauG

² Der Beizug der kantonalen Fachstelle im Baubewilligungsverfahren richtet sich nach kantonalem Recht. Eine Voranfrage wird empfohlen.

Vgl. Art. 10c BauG und Art. 22 Abs. 3 BewD

5.2 Pflege der Landschaft und Umgebung, der Kulturlandschaft und der naturnahen Landschaften

Art. 37 Schutzgebiete und -objekte, Grundsätze (ehem. Art. 59 Abs. 1 bis 3)

¹ Die im Zonenplan 2 bezeichneten Schutzgebiete oder -objekte sind im Sinne von Art. 10 und 86 BauG sowie der nachfolgenden Absätze geschützt.

Vgl. Art. 18 und 18b NHG; Art. 16, 19 Abs. 2 und 20 ff. Naturschutzgesetz, Art. 15 - 18 NSchV sowie Art. 9 und 86 BauG. Schutzzweck ist die Landschaftsökologie.

Zu beachten ist auch Art. 29a USG und Art. 1 der Freisetzungsverordnung (FrSV, SR 814.911).

² Die Baubewilligungsbehörde verfügt im Baubewilligungsverfahren die zur Abwehr von Gefährdungen erforderlichen Auflagen und Bedingungen.

³ Die zuständige Gemeindebehörde kann für die im Zonenplan bezeichneten Schutzgebiete und -objekte Bestimmungen zur Pflege und zum Erhalt erlassen. Für Schutzgebiete und -objekte sowie für weitere ökologisch wertvolle, schutzwürdige Gebiete oder Objekte Bewirtschaftungsverträge abschliessen. Dadurch soll der Erhalt und eine fachgerechte Pflege sichergestellt werden. Die Entschädigung soll Mehraufwände bzw. Mindererträge abgelten und richtet sich nach den Bestimmungen über Beiträge für ökologische Leistungen in der Landwirtschaft. ~~(DZV; ÖQV/LKV).~~

DZV, ÖQV

Art. 38 Landschaftsschutzgebiete (ehem. Art. 59 Abs. 4)

¹ Die Landschaftsschutzgebiete sind weitgehend unverbaute Landschaftsbereiche, die sich durch ihre Vielfalt, Eigenart oder Schönheit auszeichnen. Sie sind geomorphologisch prägnant wahrnehmbar und bilden dadurch ein ästhetisch reizvolles Ganzes. Die Landschaftsschutzgebiete bezwecken die Erhaltung dieser besonders wertvollen Landschaftsteile.

² Alle Vorkehren, die den jeweiligen typischen Charakter verändern könnten, wie z. B. das Entfernen oder Anpflanzen von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Einzelbäumen und Baumgruppen, Geländeänderungen, das Abstellen von Fahrhabe, die Zwischenlagerung von Siloballen auf offenem Feld, die Erstellung fest

fundierter Treibhäuser oder Folientunnels etc. sind nur mit Bewilligung der Baubewilligungsbehörde gestattet und dürfen das Landschaftsbild und das ökologische Gefüge nicht erheblich verändern oder beeinträchtigen.

³ Im Landschaftsschutzgebiet Rossboden ist die Erstellung einer Entlastungsstrasse, **im Gebiet Thalmatt und Längmatt die Erstellung einer Velowegverbindung** im Landschaftsschutzgebiet südlich des Siedlungsgebiets die Erstellung eines Autobahnzubringers möglich. Diese haben den Anliegen des Landschaftsschutzes so weit als möglich Rechnung zu tragen.

⁴ Neue nicht landwirtschaftliche Bauten sowie Materialentnahmestellen und Depo- nien sind nicht zugelassen.

⁵ Neue landwirtschaftliche Bauten und Anlagen sind nur im Bereich der bestehen- den Bauernhöfe gestattet. Wo die traditionelle Hofstruktur zu erhalten ist, müssen sich solche Bauten und Anlagen ins bestehende Gefüge einordnen und der beste- henden Bausubstanz unterordnen.

Art. 39 Bäume Baumschutzgebiete und schützenswerte Einzelbäume (ehem. Art. 59 Abs. 5)

¹ Die Bäume innerhalb der im Zonenplan 2 bezeichneten Baumschutzgebiete **und Baumreihen** sowie die schützenswerten Einzelbäume sind geschützt. Sie prägen das Orts- / Landschaftsbild, umfassen wertvolle **Alleen und Hochstammobstgärten, und** sind aus kulturhistorischen Gründen und/oder aus Gründen des Natur- / Land- schaft- **oder Ortsbild**schutzes zu erhalten.

² Die geschützten Bäume dürfen ohne Bewilligung der zuständigen Gemeindebe- hörde nicht beseitigt werden. Sie sind fachgerecht zu pflegen und zu erhalten. Die Pflege schützenswerter Einzelbäume darf nur in Absprache mit der zuständigen Ge- meindebehörde erfolgen. Zur Pflege von Bäumen innerhalb der **bezeichneten Baumreihen und** Baumschutzgebiete sind die Weisungen der zuständigen Gemein- debehörde zu befolgen.

³ Bei der notwendigen Verjüngung des Baumbestandes oder bei Ersatzmassnah- men sind einheimische und standortgerechte Baumarten zu pflanzen.

Vgl. Organisationshandbuch der Ge- meinde Münsingen

Art. 59 Ufergehölz, Uferschutz und Feuchtgebiete

⁶ Die im Zonenplan 2 bezeichneten Uferschutz- und Feuchtgebiete sind geschützt. Innerhalb der vermachten Gewässerparzellengrenze und eines daran angrenzen- den 5.00 m breiten Schutzstreifens, gemessen ab Böschungskante, ist der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln verboten. Die Uferbestockungen sind fachgerecht zu pflegen und zu erhalten. Sie dürfen maximal auf 1/3 der Länge auf Stock gesetzt werden. Terrainveränderungen im Uferbereich sind bewilligungs- pflichtig und nur gestattet, wenn sie der Verbesserung der naturnahen Uferbö- schungen dienen.

Vgl. Art. 21 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451); Art. 13 Abs. 3 und Art. 17 Na- turschutzverordnung (NSchV; BSG 426.111).

⁷ Die im Zonenplan 2 bezeichneten Trockengebiete, Naturwiesen, Feldgehölze und Hecken sind geschützt. Das Ausbringen von Düngemitteln und Pflanzenschutzmit- teln sowie das Einsäen artenarmer Gras- und Kunstwiesen sowie alle anderen Be- einträchtigungen sind untersagt.

Vgl. Art. 18 Abs. 1 bis NHG; Art. 18 Abs. 1 lit. G Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG; SR 922) und Art. 27 NSchG.

⁸ Hecken und Feldgehölze sind fachgerecht zu pflegen und zu erhalten. Sie sind pe- riodisch zurückzuschneiden, dürfen jedoch maximal auf einer Länge von 1/3 voll- ständig auf Stock gesetzt werden. Näher als 5.00 m von der Hecke oder dem Feld- gehölz ist der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln verboten.

Art. 40 Hecken, Feld- und Ufergehölze (ehem. Art. 59 Abs. 6, 7 und 8)

¹ Schutz, Erhalt und fachgerechte Pflege der Hecken, Feld- und Ufergehölze richten sich nach dem übergeordneten Recht.

Die geschützten Hecken, Feld- und Ufergehölze sind im Zonenplan 2 (Hinweis) festgelegt und im Inventarplan und im Richtplan Landschaft bezeichnet.

Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451)

Eidgenössische Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV, SR 451.1)

Kant. Naturschutzgesetz vom 15. September 1992 (BSG 426.11) und kantonale Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NSchV, BSG 426.111)

Art. 41 Geschützte Lebensräume (ehem. Art. 59 Abs. 6 und 7)

¹ Die im Zonenplan 2 eingezeichneten Lebensräume festgelegten Feuchtgebiete, Trockenstandorte und kommunalen Naturschutzgebiete dienen als natürliche Lebensgrundlage für standorttypische Pflanzen- und Tierarten und sind geschützt.

² Eingriffe bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Behörde. Geschützte Lebensräume dürfen nicht beeinträchtigt werden.

³ In einem Abstand von 6.00 m, gemessen ab Oberkante Böschung oder Rand des geschützten Lebensraums, dürfen keine Pflanzenschutzmittel, Herbizide oder Dünger ausgebracht werden.

⁴ Die geschützten Ufervegetationen und Feuchtgebietestandorte sowie die geschützten Trockenstandorte von lokaler Bedeutung sind extensiv zu bewirtschaften.

Art. 60 Fliessgewässer

¹ Entlang der Fliessgewässer gelten zur Sicherung des Raumbedarfs für Massnahmen des Hochwasserschutzes und der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer für sämtliche bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie Bauten und Anlagen die folgenden Abstände:

— Aare: —————	Der Gewässerraum grenzt an die eidg. Baulinien der Autobahn A6. Die Gebiete ZSF 6-9 bleiben vorbehalten.	
— Grabebach: —————	ab Gemeindegrenze bis Einlauf Beerstutz	3.0 m
—————	im übrigen Lauf	8.0 m
— alle übrigen Gewässer (Bauzone) —————		8.0 m
— alle übrigen Gewässer (ausserhalb Bauzone) —————		11.0 m
— eingedolte Gewässer (ab Ausserkant Ummantelung) —————		5.0 m

Abweichende Festlegungen aufgrund von Wasserbauplänen bleiben vorbehalten.

² Gegenüber der Ufervegetation ist mindestens ein Abstand von 3.0 m, gegenüber der Uferbestockung von 6.0 m einzuhalten.

³ Für Bauten, die standortgebunden sind und an denen ein öffentliches Interesse besteht, kann die zuständige Behörde abweichende Abstände festlegen. Namentlich gilt für das Parkbad an der Aare eine erweiterte Besitzstandsgarantie, die auch den Abbruch und Ersatz bestehender Bauten, Anlagen und Vorhaben erlaubt. Im Übrigen sind Bauten und Anlagen nach den kantonalen Vorschriften zulässig.

⁴ Innerhalb des Bauabstands ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten und eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung anzustreben.

Art. 42 Gewässerraum

¹ Der Raumbedarf der Gewässer (Gewässerraum) gewährleistet die folgenden Funktionen:

- a) die natürliche Funktion der Gewässer;
- b) Schutz vor Hochwasser;
- c) Gewässernutzung

² Der Gewässerraum für Fließgewässer ist im Zonenplan 2 als flächige Überlagerung festgelegt (Korridor).

³ Zusätzlich ist für Bauten und Anlagen gegenüber der Ufervegetation mindestens ein Abstand von 3.00 m, gegenüber der Uferbestockung von 6.00 m einzuhalten.

⁴ Im Gewässerraum zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen - bewilligungspflichtigen und bewilligungsfreien - Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind unter Vorbehalt des Bundesrechts untersagt. In dicht überbauten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

⁵ Namentlich gilt für Für das Parkbad an der Aare gilt eine erweiterte Besitzstandsgarantie, die auch den Abbruch und Ersatz bestehender Bauten und Anlagen innerhalb von 5 Jahren im früheren Ausmass und Vorhaben erlaubt.

⁶ Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung. Dies gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.

⁷ Die im Zonenplan 2 entsprechend gekennzeichneten Abschnitte gelten als „dicht überbaut“ im Sinne von Art. 41a Abs. 4 bzw. Art. 41b Abs. 3 GSchV.

Art. 43 Fuss- und Wanderwege, historische Verkehrswege (ehem. Art. 57)

¹ Die im Zonenplan 2 bezeichneten Objekte des Inventars historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS) sind in ihrem Verlauf und mitsamt ihren Bestandteilen wie überlieferte Oberflächen, Mauern und Böschungen, Brücken, wegbegleitende Vegetation und Einrichtungen ungeschmälert zu erhalten. Massgebend ist die Dokumentation zum Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz.

Ersetzt ehem. Art. 60

Vgl. Art. 36a GschG, Art. 41a ff. GSchV, Art. 11 BauG, Art. 48 WBG, Art. 39 WBV sowie die AHOP Gewässerraum 2017⁵

Stehende und fließende Gewässer
Messweise vgl. Anhang B2.5

Wo kein Gewässerraum ausgeschieden ist, sind Gesuche für Bauten und Anlagen innerhalb von 15.00 m ab Mittelwasserlinie bzw. bei eingedolten Gewässern innerhalb von 15.00 m ab Mittelachse dem Tiefbauamt vorzulegen. Das Tiefbauamt entscheidet, ob eine Wasserbaupolizeibewilligung nach Artikel 48 WBG nötig ist.

Vorbehalten sind zudem Massnahmen des Gewässerunterhalts und des Gewässerbaus gemäss Art. 6, 7 und 15 WBG.

Vgl. Art. 11 BauG

Vgl. Art. 41c GschV und Art. 5b Abs. 2 WBG. Zuständig für den Entscheid ob dicht überbaut, ist im Planerlassverfahren das AGR und im Baubewilligungsverfahren die Leitbehörde.

BGer 1C_332/2017 vom 23.2.2018

Vgl. Art. 40

Vgl. auch Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV

Vgl. Art. 41c Abs. 6 Bst. b GSchV

² Unterhalt und Nutzung im herkömmlichen Rahmen bleiben gewährleistet. Veränderungen, die über diesen Rahmen hinausgehen, erfordern den Beizug der zuständigen Fachstellen.

Zuständige Fachstelle ist das Tiefbauamt des Kantons Bern.

³ Die im Richtplan Mobilität in der Teilrichtplankarte Fussverkehr aufgeführten Hauptwanderrouen sind in ihrem Bestand zu wahren und zu unterhalten. Erhebliche Eingriffe ins Fuss- und Wanderwegnetz bedürfen einer Baubewilligung.

Zuständige Fachstelle ist das Tiefbauamt des Kantons Bern.

Vgl. Art. 44 SG und Art. 25 ff. SV

Art. 44 Archäologische Schutzgebiete (ehem. Art. 58)

¹ Die im Zonenplan 2 bezeichneten archäologischen Schutzgebiete bezwecken die Erhaltung und die wissenschaftliche Untersuchung und Dokumentation der archäologischen Stätten, Fundstellen und Ruinen.

² Bei der Planung von Bauvorhaben, spätestens jedoch im Baubewilligungsverfahren, ist der archäologische Dienst des Kantons Bern einzubeziehen.

³ Das Vorgehen bei Entdeckungen richtet sich nach dem kantonalen Recht.

Treten bei Bauarbeiten archäologische Bodenfunde zutage, sind die Arbeiten einzustellen und die Baupolizeibehörde oder der archäologische Dienst des Kantons Bern zu benachrichtigen. Vgl. Art. 10f BauG

Art. 45 Übergeordnete Schutzbestimmungen (ehem. Art. 61)

¹ Für das Kantonale Naturschutzgebiet entlang der Aare gilt der Regierungsratsbeschluss vom 30. März 1977.

² Für den Trockenstandort gemäss «Bundesinventar der Trockenstandorte» gilt neben den kommunalen Vorschriften für Trockenstandorte das entsprechende Bundesrecht.

¹ In den im Zonenplan 2 bezeichneten Gebieten mit überlagerten übergeordneten Schutzbestimmungen gelten neben kommunalen Vorgaben auch die entsprechenden Bestimmungen der Schutzbeschlüsse und der kantonalen und bundesrechtlichen Bestimmungen.

Kantonales Naturschutzgebiet entlang der Aare (Regierungsratsbeschluss vom 30. März 1977), Bundesinventar der Trockenstandorte, Bundesinventar der geschützten Landschaften, Gewässerschutzzonen

Art. 46 Ersatzmassnahmen (ehem. Art. 62)

¹ Lässt sich die Beeinträchtigung oder Beseitigung von Schutzgebieten oder Schutzobjekten nicht vermeiden, hat die Verursacherin oder der Verursacher für **mindestens** gleichwertigen Ersatz zu sorgen.

Vgl. Art. 18 Abs. 1ter NHG; Art. 14 Abs. 7 NHV sowie Art. 27 Naturschutzgesetz für Hecken und Feldgehölze.

² Über Ausnahmen, Bewilligungen und Ersatzmassnahmen entscheidet die Baubewilligungsbehörde oder die gemäss übergeordneter Gesetzgebung zuständige Stelle.

Vgl. Art. 41 Abs. 3 Naturschutzgesetz; Art. 18 Abs. 1ter NHG. Zuständigkeit: Regierungsstatthalteramt für Hecken (Art. 27 Abs. 2 Naturschutzgesetz); die Abteilung Naturförderung ANF für andere Objekte von überlokaler Bedeutung (Art. 15 Abs. 3c Naturschutzgesetz).

6. Verschiedene Bestimmungen

Vgl. SG Art. 43

~~Art. 66 — Detailplanpflicht~~

~~¹ Die Neuanlage und der Ausbau von Detailerschliessungsanlagen erfordert eine genehmigte Überbauungsordnung.~~

~~² Die zuständige Gemeindebehörde kann auf den Erlass einer Überbauungsordnung verzichten, wenn:~~

- ~~a) die Detailerschliessung in einem Plan nach altem Recht geordnet ist;~~
- ~~b) die Detailerschliessungsanlagen für ein Gebiet bereits ausgebaut sind und im Wesentlichen nicht mehr als die Hausanschlüsse erstellt werden müssen;~~
- ~~c) wenn die Erstellung einer den voraussichtlichen Beanspruchungen genügende Detailerschliessungsstrasse anderweitig rechtlich und finanziell sichergestellt ist.~~

Art. 47 Ausgleich von Planungsvorteilen (ehem. Art. 69)

¹ Die zuständige Gemeindebehörde ist verpflichtet, mit Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen denen durch Planungsmassnahmen (z.B. Einzonung, Erlass einer Überbauungsordnung) besondere Vorteile zukommen Verhandlungen über den Abschluss eines Vertrages über die Abgeltung eines angemessenen Anteils des Planungsmehrwerts für bestimmte öffentliche Zwecke aufzunehmen.

¹ Der Ausgleich von Planungsvorteilen richtet sich nach Art. 142 ff. BauG und nach dem Reglement über den Ausgleich von Planungsvorteilenmehrwerten.

Reglement über den Ausgleich von Planungsvorteilen RAP 2021 Planungsmehrwerten MWAR 2017

² Ausgangslage für die Berechnung des Mehrwerts und dessen Ausgleich ist die Wertdifferenz zwischen der nach bisherigem Recht (OP 1978 oder 1993) zulässigen, resp. Gemäss minimaler Ausnützung oder Bruttogeschossfläche zulässigen und der nach neuem Recht zulässigen Nutzung.

³ Der in Zonen mit Planungspflicht gewährte Nutzungsbonus bei der Erstellung besonders energiesparender Bauten nach Minergie P-Standard ist nicht mehrwertabschöpfungspflichtig.

⁴ Der in Zonen mit Planungspflicht gewährten Nutzungsbonus bei Planungen auf der Grundlage eines Wettbewerbsverfahrens nach den Regeln des SIA ist nicht mehrwertabschöpfungspflichtig, falls die Gemeinde angemessen in das Wettbewerbsverfahren eingebunden wird.

⁵ Die Verwendung der Mittel aus dem Mehrwertausgleich richtet sich nach dem Reglement über die Spezialfinanzierung Mehrwertabschöpfung.

6.1 Förderung 5.3 Ersatz- und Förderungsmassnahmen

Art. 48 Förderungsmassnahmen (ehem. Art. 63)

¹ Die Gemeinde kann Massnahmen fördern und unterstützen:

- zur Erhaltung und Aufwertung der Landschaft (Anlage von Bäumen, Baumgruppen, Hecken, Obstgärten und dergleichen)
- zur Erhaltung und Aufwertung von erhaltens- oder schützenswerten Baudenkmalern
- zur Förderung der Energieeffizienz und des Einsatzes erneuerbarer Energien.

² Wegleitend sind für die Förderung ökologischer Objekte und Gebiete der Richtplan Landschaft und der Teilrichtplan ökologische Vernetzung, für die Förderung

der Energieeffizienz und des Einsatzes erneuerbarer Energien der Richtplan Energie sowie die entsprechenden Verordnungen, Merkblätter und Beschlüsse des Gemeinderates.

Art. 49 Qualifizierte Verfahren (ehem. Art. 46)

¹ Die Gemeinde fördert die Durchführung von qualifizierten Verfahren, wie z. B. Parallelprojektierung, Studienaufträge, Wettbewerbe nach den Regeln des SIA zur Qualitätssicherung.

Dazu gehören auch Workshop- oder Gutachterverfahren.

² Sie kann dazu insbesondere personelle Hilfe anbieten.

Art. 50 Wohnraum- und Gewerbeförderung (ehem. Art. 70)

~~Die Gemeinde kann die Erstellung von altersgerechtem und günstigem Wohnraum fördern.~~

¹ Die Gemeinde setzt sich für die Erstellung und Erhaltung von preisgünstigem Wohnraum ein, indem sie:

- eigene Wohnungen zu günstigen Konditionen vermietet,
- geeignete eigene Grundstücke im Baurecht an Wohnbauträger abgibt, die sich zur Kostenmiete verpflichten,
- bei Einzonungen, Umzonungen, Planungen und Bauvorhaben aktiv Einfluss auf die Art und Ausgestaltung der Bauvorhaben nimmt,
~~im Rahmen der Abschöpfung von Planungsmehrwerten ein geeignetes Anreizsystem entwickelt und anwendet,~~
- ein geeignetes Anreizsystem entwickelt und aus der Spezialfinanzierung „Ausgleich von Planungsvorteilen“ finanziert,
- im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten aktiv Grundstücke erwirbt, um die vorgenannten Ziele erreichen zu können.

Vgl. ZPP AB „Erlenauweg“

Vgl. ZPP AC „Underrüti“

Vgl. ZPP AF „Im Stock“

Vgl. ZPP AK „Dorf“

Vgl. ZPP AL „Schulhausgasse“

*vgl. Reglement über den Ausgleich von Planungsvorteilenmehrwerten
MWAR (2017) RAP (2021)*

² Die Gemeinde setzt sich für die Ansiedlung und Erhaltung von Betrieben ein, indem sie:

- eigene Areale zu günstigen Konditionen vermietet,
- geeignete eigene Grundstücke im Baurecht an Betriebe abgibt,
- im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten aktiv Grundstücke erwirbt, um diese im Baurecht und unter Nutzung von Synergien an Betriebe abgeben zu können,
- bei Einzonungen, Umzonungen und Planungen aktiv Einfluss auf die Art und Ausgestaltung der Bauvorhaben nimmt.

³ Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen zu Absatz 1 und 2 in einer Verordnung.

6.2 Fachleute und Behörden 4.2 Qualitätssicherung

Art. 51 Fachberatung (ehem. Art. 45)

¹ Die Baubewilligungsbehörde kann unabhängige und in Planungs-, Gestaltungs-, Energie- oder anderen im Baubewilligungsverfahren relevanten Fragen ausgewiesene Fachleute beiziehen, welche die Baubewilligungsbehörden und, sofern von diesen gewünscht, auch die Bauwilligen in allen Fällen beraten, die für das Orts- und Landschaftsbild von Bedeutung sind oder spezielle baurechtliche und/oder gestalterische Fragen aufwerfen.

Gemäss Kommissionenreglement bestimmt die Planungskommission die ständige externe Fachberatung und erlässt für diese ein Pflichtenheft.

² Die Fachberatung formuliert im ordentlichen Baubewilligungsverfahren Empfehlungen zuhanden der Baubewilligungsbehörde - oder bei Überbauungsordnungen zuhanden des Gemeinderats - insbesondere in den folgenden Fällen:

Es steht der Gemeinde frei, die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) beizuziehen.

- Abweichungen von den Vorschriften über die Bau- und Aussenraumgestaltung;

Vgl. Art. 8 Abs.2, Art. 24

- Bewilligungen von Vorhaben in der Zone Erhaltung gemäss Art. 8 Abs. 2;
- Bewilligung von Einzelvorhaben in ZPP vor Erlass der Überbauungsordnung;
- Beurteilung von Vorhaben, welche die Gestaltungsfreiheit in Anspruch nehmen;
- Beurteilung von Überbauungsordnungen, die einen Nutzungsbonus aus gestalterischen oder energetischen Gründen beanspruchen;
- Umbau, Erweiterung und Ersatz von schützens- und erhaltenswerten Bauten.

Vgl. Art. 75 BauG

Art. 52 Zuständigkeiten (ehem. Art. 71)

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass von Planungszonen und entscheidet, ausser bei geringfügigen Änderungen, über die Einleitung des Mitwirkungsverfahrens sowie die öffentliche Auflage eines Planungsgeschäftes.

² Die ~~Baubehörde~~ **Abteilung Bau** ist ordentliche Baubewilligungs-, Bau- und Strassenpolizeibehörde der Gemeinde.

7. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 53 Widerhandlungen (ehem. Art. 72)

¹ Widerhandlungen gegen die baurechtliche Grundordnung, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, werden nach den Bestimmungen der Baugesetzgebung geahndet.

² Verstösse gegen die baurechtliche Grundordnung, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und gegen gestützt darauf erlassenen Verfügungen, welche nicht der Strafdrohung der Baugesetzgebung unterstehen, werden mit Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft.

Vgl. Art. 50 BauG (Straftatbestände gemäss Baugesetzgebung) und Art. 58 GG (übrige Straftatbestände).

Art. 54 Inkrafttreten (ehem. Art. 73)

¹ Die baurechtliche Grundordnung, bestehend aus dem Baureglement mit Anhang A, B und C und dem Zonenplan 1 und 2, den Anhängen A bis G und dem Zonenplan 1, 2 und 3 tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Die im Zonenplan 1 bezeichnete Fläche der ZÖN-Nr. 32 wird befristet eingezont. Fünfzehn Jahre nach Rechtskraft der Einzonung fällt dieser Bereich von Gesetzes wegen entschädigungslos der Landwirtschaftszone zu.

Art. 55 Aufhebung von Vorschriften (ehem. Art. 74)

Mit Inkrafttreten der baurechtlichen Grundordnung werden aufgehoben:

Bezeichnung	Datum erste Genehmigung
Baureglement Münsingen	01.07.2011
Zonenplan «Teil 1» Münsingen	01.07.2011
Zonenplan «Teil 2» Münsingen	01.07.2011
Baureglement Tägertschi	14.03.2002 ³
Zonenplan Ortsbild-Landschaft Tägertschi	14.03.2002
Zonenplan Siedlung Tägertschi	14.03.2002
Baureglement Trimstein	02.06.1998
Nicht-Baugebiet Zonenplan Trimstein	02.06.1998

Baugebiet Zonenplan Trimstein	02.06.1998	
Strassenreglement Münsingen	23.06.1969	
Richtplan Landschaft Münsingen	25.05.2010	
Richtplan Energie Münsingen	25.05.2010	
Richtplan Verkehr Münsingen	25.05.2010	
Richtplan Verkehr Bahnhofquartier Münsingen	09.12.2003	
Die Bestimmungen für die Areale der ZPP AI „Chnebugass“ und ZPP AG „Bühlerplatz“ im Richtplan Ortskern Münsingen	05.08.1998	
Richtplan Landschaft-Verkehr Tägertschi	14.02.2002	
UeO f, Gestaltungsplan mit SBV „Bernstrasse 1-5“	03.07.1986	Ersetzt durch MKE
UeO h, Gestaltungsplan mit SBV „Bernstrasse 21“	20.12.1984	Ersetzt mit Zone Erhaltung MKE
Bernstrasse Baulinien- und Bebauungsplan mit SBV (Parz. 329)	28.05.1971	
UeO „Höhenacker II“	04.03.1994	Ersetzt mit neuer ZPP AE „Höchiacher“
UeO „Sägegasse“ ZPP A	22.02.2000	Ersetzt mit Zone Erhaltung ZE
UeO „Erlenau“ ZPP C, D, E (ausgenommen UeO Abschnitt C1 vom 10.11.2011)	14.09.1993	Ersetzt mit Zone Erhaltung ZE
UeO „Schlossmatte“ ZPP F	17.09.1993	Ersetzt mit Zone Erhaltung ZE
UeO und Detailerschliessungsplan „Hölzliacker“	31.05.2007	Ersetzt mit Zone Erhaltung ZE
UeO „Bärenmatte“ ZPP O	05.04.2004	Ersetzt mit Zone Erhaltung ZE
UeO „Husrüti 2“ ZPP R	10.11.2000	Ersetzt mit Zone Erhaltung ZE
UeO „Belpbergstrasse 9-15“ ZPP S	08.12.2000	Ersetzt mit Zone Erhaltung ZE
UeO Löwenmatte/Bernstrasse ZPP K1	05.05.1995	Ersetzt mit Zone Erhaltung ZE und Hotelzone
UeO Löwenmatte/Bernstrasse (Abschnitt V1)	30.11.2012	Ersetzt mit Zone Erhaltung ZE
UeO Erschliessung Grossmatt, Tägertschi	29.03.1984	
UeO „Untere Weinhalde“, Tägertschi	10.04.2006	Ersetzt durch Zone Erhaltung ZE
UeO „Gmeinen“, Trimstein	21.09.1989	Ersetzt durch Zone MKE
UeO „Neuhusmatte“, Trimstein	14.12.2007	Ersetzt durch Zone Erhaltung ZE

Genehmigungsvermerke

Öffentliche Mitwirkung vom 21.10.2019 bis 28.11.2019

Kantonale Vorprüfung vom 20.05.2020 bis 18.12.2020

1. Öffentliche Auflage

Publikation im Amtsblatt vom

Publikation im Amtsanzeiger vom

Öffentliche Auflage vom

Erledigte Einsprachen

Unerledigte Einsprachen

Rechtsverwahrungen

Beschlossen durch den Gemeinderat am

Beschlossen durch das Parlament am

Beschluss des Parlaments publiziert im
Amtsanzeiger vom

Unterschriften

Gemeindeparlament Münsingen

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Innert der Frist gemäss Art. 34 Gemeindeordnung wurde kein Referendumsantrag
für eine Urnenabstimmung eingereicht

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Münsingen,

Der Gemeindeschreiber

Genehmigt durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung

Am xx

Anhang A Zonen mit Planungspflicht

ZPP A ~~«Sägegasse»~~ (ehem. Art. 17)

¹ ~~Planungszweck~~

Die ZPP A ~~«Sägegasse»~~ bezweckt die Schaffung einer dichten Wohnüberbauung mit hoher Wohnqualität.

² ~~Art der Nutzung~~

Wohnen nach Art. 2 Abs. 2 GBR.

³ ~~Mass der Nutzung~~

AZ mindestens 0.50 bis maximal 0.70.

⁴ ~~Gestaltungsgrundsätze~~

- einheitliche Architektur
- attraktive und naturnahe Gestaltung der Aussenräume

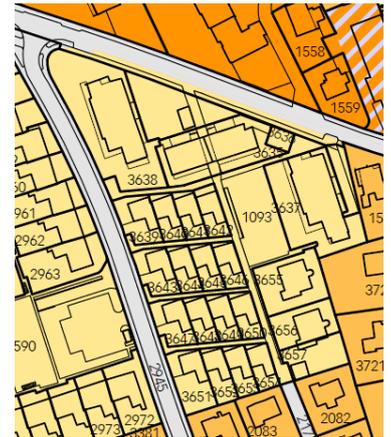
⁵ ~~Erschliessungsgrundsätze~~

überdeckte Parkierung, ausgenommen für Besucher

⁶ ~~Lärmempfindlichkeitsstufe~~

ES II

Die ZPP wird aufgehoben und die Parzellen der ZE Zone Erhaltung zugewiesen. Damit wird auch die betreffende Überbauungsordnung aufgehoben. Die gemäss UeO geschützten Bäume werden soweit sinnvoll auf dem ZP2 ergänzt.



ZPP B «Bahnhof West» (ehem. Art. 18)

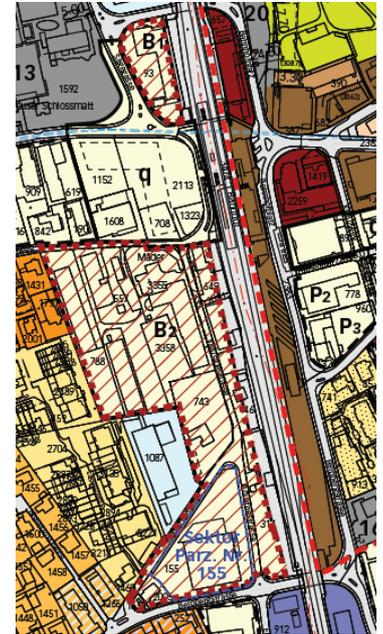
ZPP B „Bahnhof West“ ist von Beschluss und Genehmigung durch das AGR ausgenommen (Aufhebung Planbeständigkeit)

¹ Planungszweck

Die ZPP B «Bahnhof West» bezweckt:

- die Schaffung attraktiver und belebter Aussenräume für den Langsamverkehr,
- bessere und attraktivere Anbindung zum östlich der Bahn gelegenen Ortsteil,
- die Gewährleistung von sicheren, direkten und attraktiven Verbindungen für den Langsamverkehr,
- Sicherstellung der Verbindung zwischen Belpbergstrasse und Sägegasse,
- die Förderung von gewerblichen Nutzungen westlich des Bahnhofs,
- die Schaffung von Wohnraum im westlichen Bereich der ZPP mit einem Immissionsschutzgürtel gegenüber der Bahn und der Industriestrasse,
- die Sicherstellung der im Zusammenhang mit dem Bahnhof stehenden Funktionen insbesondere Veloabstellplätze und Kurzzeitparkplätze.

Siehe Richtplan Bahnhof West vom 22.05.2018



² Art der Nutzung

- Abschnitt B1: Arbeitsnutzung nach Art. 2 Abs. 5 GBR; der Gemeinderat kann Mischnutzung nach Art. 2 Abs. 3 GBR zulassen, wobei insgesamt maximal 50 % der realisierten **GfobGf** als Wohnraum genutzt werden darf. Für den Sektor Parzelle Nr. 155 kann der Gemeinderat die Beschränkung der Verkaufsfläche aufheben. Bei Wohnnutzung muss das Gebäude den MINERGIE-Standard aufweisen. Die Lage des Wohnraums wird in der Überbauungsordnung festgelegt.
- Abschnitt B2: Arbeitsnutzung nach Art. 2 Abs. 5 GBR. Der Gemeinderat kann Mischnutzung nach Art. 2 Abs. 3 GBR zulassen, wobei pro Gebäude maximal 50 % der **GfobGf** als Wohnraum genutzt werden darf, wenn die Gebäude den MINERGIE-Standard aufweisen.

Art und Mass der Nutzung der einzelnen Abschnitte sollen in separaten Planungsverfahren im Rahmen von Überbauungsordnungen und gestützt auf den Richtplan Bahnhof West angepasst werden.

³ Mass der Nutzung

Pro Teil-UeO gelten folgende Nutzungsmasse:

- minimale **AZGFZo**: 0.60, maximale **AZGFZo**: 0.90 **1.101.00** (inkl. bestehende Bebauung); Nutzungstransfers sind möglich, wenn sie in einem Gesamtkonzept über den gesamten Wirkungsbereich der ZPP B oder mit der Nutzung von bestehendem Bauvolumen begründet werden.
- maximal 4 **Vollg**Geschosse ohne Attikageschoss oder 3 **Vollg**Geschosse mit Attikageschoss.

⁴ Gestaltungsgrundsätze

- Zwischen SBB-Areal und Industriestrasse ist eine geschlossene Bauweise mit Bauten anzustreben, die Bezug zum öffentlichen Strassenraum nehmen.
- Die Interessenslinie der Bahn ist in der UEO zu berücksichtigen.
- Bei der Gestaltung von Unterführungen ist dem Sicherheitsempfinden besonders Rechnung zu tragen.

⁵ Erschliessungsgrundsätze

Die Erschliessungsflächen haben den Charakter einer Mischverkehrsfläche aufzuweisen und sind angemessen mit einheimischen Bäumen zu begrünen.

⁶ Lärmempfindlichkeitsstufe

ES III

ZPP C1, ~~D und E~~ «Erlenau» (ehem. Art. 19)

Die ZPP wird in den Abschnitten C2, D, E1, E2, aufgehoben und die Parzellen der ZE Zone Erhaltung zugewiesen. Damit werden auch die betreffenden Überbauungsordnungen in diesen Abschnitten aufgehoben. Die wichtigen Bäume werden im ZP2 geschützt. Der Abschnitt C1 bleibt eine ZPP mit der entsprechenden UeO.

UeO ZPP C1 „Erlenau (Abschnitt C1)“ vom 10.11.2011

¹ Planungszweck

Die ZPP C1, ~~D und E~~ «Erlenau» bezwecken:

- die Schaffung einer verdichteten Gewerbe- und Wohnüberbauung,
- die optimale Eingliederung der Überbauung in die Landschaft und das Siedlungsbild,
- die Schaffung attraktiver Aussenräume,
- ~~die Schaffung eines Immissionsschutzgürtels gegenüber der Belpbergstrasse,~~
- die Freihaltung des Giessenlaufes und die Gewährleistung der öffentlichen Zugänglichkeit der Giesse.

² Art der Nutzung

- Mischnutzung nach Art. 2 Abs. 3 GBR
- ~~Abschnitt C1:~~ Mindestens 1/6 der **Geschossfläche des ersten Vollgeschosses Erdgeschoss** BGF ist gewerblich zu nutzen.
- ~~längs Belpbergstrasse: Im ersten Vollgeschoss Erdgeschoss ist nur gewerbliche Nutzung zulässig.~~
- ~~übriges Gebiet: Wohnnutzungsanteil von mindestens 85 % der realisierten Gfo.~~ Die Nichtwohnnutzung ist hauptsächlich entlang der Strassen anzuordnen.

³ Mass der Nutzung

- ZPP C1: Abschnitt C1: - Mindestens 12'000 m² Gfo BGF. Der Gemeinderat kann maximal 17'000 m² Gfo BGF zulassen.
- Bereich nördlich des Lindenweges: **maximale Gebäudehöhe höchster Punkt der Dachkonstruktion** 537.00 m. ü. M. **ohne Attikageschosse und 539.30 m. ü. M. mit Attikageschossen.** Attikageschosse sind nur bei Gebäuden zulässig, die den MINERGIE-Standard aufweisen.
 - Bereich südlich des Lindenweges: **maximale Gebäudehöhe höchster Punkt der Dachkonstruktion** 534.50 m. ü. M. **ohne Attikageschosse und 536.80 m. ü. M. mit Attikageschossen.** Attikageschosse sind nur bei Gebäuden zulässig, die den MINERGIE-P-Standard aufweisen.
- Im ganzen Abschnitt C1: - Attikageschosse dürfen **ohne Anrechnung an die Gebäude Fassadenhöhe** an die Nord-, Ost- und Südfassade gestellt werden. Sie dürfen maximal 55 % der Gfo BGF des obersten **NormalVoll**geschosses aufweisen.
- ~~Abschnitt C2: mindestens 22'000 m² Gfo BGF, der Gemeinderat kann maximal 27'400 m² Gfo BGF zulassen; GZVG: 3.~~
- ZPP D: mindestens 10'000 m² BGF, der Gemeinderat kann maximal 12'500 m² Gfo BGF zulassen; GZVG: 3.
- ZPP E: Abschnitt E1: mindestens 12'000 m² BGF, der Gemeinderat kann maximal 15'000 m² Gfo BGF zulassen; GZVG: 3.
- ~~Abschnitt E2: mindestens 10'000 m² BGF, der Gemeinderat kann maximal 12'000 m² Gfo BGF zulassen; GZVG: 3.~~
 - Entlang der Giesse gilt eine maximale Gebäudelänge von 40.00 m, in den übrigen Gebieten gilt keine maximale Gebäudelänge.



4 Gestaltungsgrundsätze

- ~~— Entlang der Belpbergstrasse ist eine geschlossene Bebauung zu realisieren.~~
- Die Dachlandschaft ist einheitlich zu gestalten.
- Die Aussenräume sind attraktiv, naturnah und mit geringer Bodenversiegelung zu gestalten.
- Die öffentlichen Bereiche und Plätze sind durch geeignete Bepflanzung und Materialwahl zu definieren.
- Entlang des Erlenuwegs ist eine Baumreihe mit einheimischen Hochstamm-bäumen zu pflanzen.
- An der Schnittstelle von Erlenuweg und Lindenweg ist unter gestalterischem Einbezug der bestehenden Linde ein öffentlicher Aussenraum zu schaffen
- ~~— Im Abschnitt C1 ist für die ungefähre Stellung und Lage der Bauten und die Terraingestaltung ist das Richtkonzept vom 19.11.2008 wegleitend.~~
- ~~— Gegenüber der Giessenparzelle ist im Abschnitt E1, E2 und C2 bis auf eine Tiefe von 20 m die Geschosszahl um eins zu reduzieren.~~
- Entlang dem Giessenlauf ist ein Gebiet auf einer Tiefe von mindestens 6.00 m ab Giessenlauf ökologisch aufzuwerten, frei und der Öffentlichkeit zugänglich zu halten.

5 Erschliessungsgrundsätze

- Die Abstellplätze sind grundsätzlich in Einstellhallen unterzubringen, davon ausgenommen sind Autoabstellplätze für Besucher sowie für gewerbliche Nutzungen in der ZPP C1.
- ~~— Keine durchgehende Fahrverbindung für private Motorfahrzeuge zwischen Ahornweg und Lindenweg. Der Bereich zwischen Ahornweg und Lindenweg ist als Begegnungszone zu gestalten und darf nur durch Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs und der Ver- und Entsorgung befahren werden.~~

6 Lärmempfindlichkeitsstufe

~~Gewerbe- und gemischter Bereich entlang Erlenuweg und Belpbergstrasse: ES III~~

~~— Übriges Gebiet: ES II~~

7 Energie

In den Überbauungsordnungen ist die Verwendung von erneuerbaren Energien für Heizung und ~~Brauchwarmwasser~~ Warmwasser festzulegen.

ZPP F «Schlossmatten» (ehem. Art. 20)

¹Planungszweck

Die ZPP F «Schlossmatten» bezweckt:

- die Festlegung des gestalterischen Rahmens für Bauten und Aussenräume zur Anpassung an das überbaute Gebiet
- die Gewährleistung eines rationellen Systems der Erschliessung und Parkierung
- die Beachtung einer besonders guten Gestaltung des Siedlungsrandes
- die Durchführung einer Baulandumlegung bei Ausarbeitung der Überbauungsordnung.

²Art der Nutzung

Wohnen und mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsnutzungen.

³Mass der Nutzung

Mindestens 13'000 m² GföBGF, maximal 15'200 m² GföBGF, maximale GZ VG: 3.

⁴Gestaltungsgrundsätze

- Die Bauten sind in Gruppen zu gliedern.
- Gegenüber angrenzenden Zonen sind die Beschattungstoleranzen nach BauV einzuhalten.
- Die Aufenthaltsbereiche und Siedlungsränder sind mit Hochstammbäumen zu bepflanzen.

⁵Lärmempfindlichkeitsstufe

ES III

ZPP G «Hölzliacker» (ehem. Art. 21)

¹Planungszweck

Die ZPP G «Hölzliacker» bezweckt:

- Schaffung einer durchgrüneten Siedlung mit besonders guter Gestaltung des Siedlungsrandes

²Art der Nutzung

Wohnen, allenfalls ergänzt mit nicht störenden Kleingewerben und Dienstleistungsbetrieben.

³Mass der Nutzung

- Mindestens 6'000 m² GföBGF, maximal 8'400 m² GföBGF
Bei einer Überbauung im MINERGIE-Standard erhöht sich die maximale GföBGF um 7%.
- Attikageschosse dürfen einseitig auf die Hauptfassade gestellt werden, wobei ein Versatz zur Hauptfassade von mindestens 25 cm vorzusehen ist. Die Grundfläche des Attikageschosses darf maximal 65 % der Grundfläche des darunter liegenden Vollgeschosses betragen.

⁴Gestaltungsgrundsätze

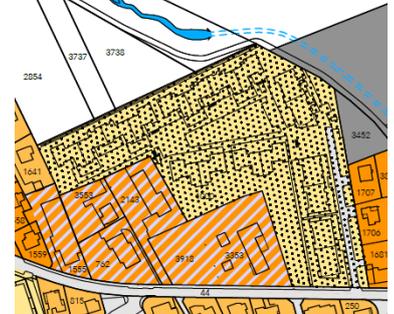
- Es sind mehrheitlich zusammengebaute Häuser zu erstellen. Entlang des Siedlungsrandes sind 3 Vollgeschosse, gegen die bestehende Überbauung hin 2 Vollgeschosse zulässig.
- Der Aufenthaltsbereich ist mit Hochstammbäumen zu bepflanzen.

⁵Lärmempfindlichkeitsstufe

ES II

Die ZPP wird aufgehoben und der ZE Zone Erhaltung zugewiesen. Die betreffende Überbauungsordnung wird aufgehoben.

Die wichtigen Bäume werden im ZP2 geschützt.



Die ZPP wird aufgehoben und der ZE Zone Erhaltung zugewiesen.

Die betreffende Überbauungsordnung aufgehoben. Die wichtigen Bäume werden im ZP2 geschützt.



ZPP H «Rosenweg» (ehem. Art. 22)

UeO Rosenweg ZPP H vom 06.07.1994

UeO ZPP H „Rosenweg“ (Abschnitt H2, Rübacher, Teil 1) vom 23.06.2011

Teil-UeO „Rübacher“ (ZPP H, Abschnitt H2, Teil 2) vom 12.06.2018

UeO ZPP H „Rosenweg“ Abschnitt H3, (Mühletal) vom 31.01.2003

UeO ZPP H „Rosenweg“ Abschnitt H4, (Mühlestutz) vom 29.01.2004

1 Planungszweck

Die ZPP H «Rosenweg» bezweckt:

- die Schaffung einer verdichteten Wohnüberbauung,
- die optimale Eingliederung der Überbauung in den Hang, das Landschafts- und Ortsbild,
- die Freihaltung der schützenswerten Hecke,
- Erhalt und Rücksichtnahme auf das Waldareal.

2 Art der Nutzung

Wohnen nach Art. 2 Abs. 2

3 Mass der Nutzung

Minimale AZGFZo 0.60, maximale AZ: 0.70 GFZo 0.850.80; wobei der Gemeinderat im Falle einer Terrassensiedlung die AZGFZo für den dazu beanspruchten Grundstücksteil wie folgt erhöhen kann:

- um 0.10, wenn die Hangneigung mindestens 25 % beträgt.
- um 0.10, wenn die Gebäude mindestens MINERGIE-P-Standard aufweisen.

4 Gestaltungsgrundsätze

- Es sind interessante und naturnahe Aussenräume zu realisieren und auf das Gebäude Mühletalstrasse Nr. 21 Rücksicht zu nehmen.
- Dort wo es die Hangneigung zulässt, ist bei guter Eingliederung in die Topografie und Landschaft eine Terrassenüberbauung zulässig.

Es sind die folgenden maximalen Hangstufen, resp. Vollgeschosse zulässig:

- H1: ab Rosenweg maximal dreigeschossige Bauten, talwärts maximal 5 Stufen
- H2: maximal 3 Vollgeschosse; im Falle einer Terrassensiedlung ab Mühletalstrasse hangaufwärts maximal 7 Stufen
- H3: ab Mühletalstrasse hangaufwärts maximal 7 Stufen
- H4: ab Mühletalstrasse hangaufwärts maximal 3 Stufen plus ein Attikageschoss

5 Erschliessungsgrundsätze

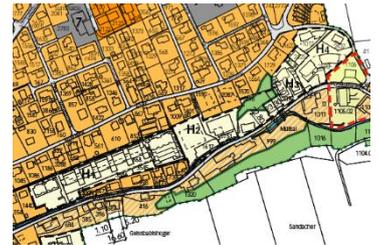
Mit Ausnahme der Besucherparkplätze ist die Parkierung zu überdecken.

6 Lärmempfindlichkeitsstufe

ES II

7 Energie

Im Abschnitt H2 ist ein gemeinsames Heizwerk zur Nutzung erneuerbarer Energien für die Abschnitte H1 und H2 zu realisieren, sofern dazu eine Nachfrage besteht. Voraussetzung ist der Abschluss eines Infrastrukturvertrages mit allen Beteiligten unter Federführung und Koordination der Gemeinde. Wegleitend ist der Richtplan Energie.



ZPP I «Loryheim» (ehem. Art. 23)

¹ Planungszweck

Die ZPP I «Loryheim» bezweckt:

- die Schaffung einer dichten Wohn- und Gewerbeüberbauung, angemessen etappiert,
- die Neugestaltung des Ortseingangs,
- Erhaltung des Sichtbezuges auf die schützenswerte Liegenschaft Thunstrasse 14 «Loryheim» in Südsicht als markanter Blickpunkt am Ortseingang,
- die Erhaltung der Baumreihe entlang der Thunstrasse.

² Art der Nutzung

Mischnutzung nach Art. 2 Abs. 3

³ Mass der Nutzung

- **AZGFZo: Minimal 0.50. Der Gemeinderat kann eine AZGFZo von maximal 0.70 0.85 zulassen.**
- **Minimale Geschossflächenziffer oberirdisch: 0.50**
- **Maximale Geschossflächenziffer oberirdisch: 0.80**
- Bei einer Überbauung auf der Grundlage eines Wettbewerbsverfahrens nach den Regeln des SIA kann der Gemeinderat die maximale AZGFZo um 0.05 erhöhen.
- Bei einer Gesamtüberbauung mit dem MINERGIE-P-Standard erhöht sich die maximal zulässige AZGFZo um zusätzlich 0.10.

⁴ Gestaltungsgrundsätze

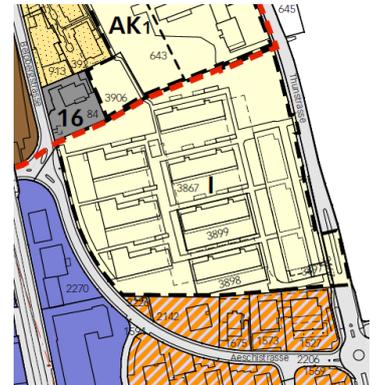
- Freihalten des unverbauten Vorraumes südlich der Liegenschaft Thunstrasse 14 «Loryheim» ab Gartentor Umfassungsmauer bis an die Thunstrasse auf einer Tiefe von mind. 45 m.
- Es sind maximal 3 **Vollg**eschosse zulässig.
- Interessante Aussenraum- und Platzgestaltung.

⁵ Erschliessungsgrundsätze

- Erschliessung nach einheitlichem Konzept.
- Mit Ausnahme der Besucherparkplätze hat die Parkierung unterirdisch zu erfolgen.
- **Die Erschliessung der ZPP AK1 über das Gebiet der ZPP I ist zulässig.**

⁶ Lärmempfindlichkeitsstufe

ES III



ZPP J «Hinterdorf» (ehem. Art. 24)

¹ Planungszweck

Die ZPP J «Hinterdorf» bezweckt:

- die Schaffung einer attraktiven, verdichteten Wohnüberbauung mit Gewerbeanteil entlang der Bernstrasse,
- die Erreichung einer guten Gesamtwirkung der Neubauten und -anlagen sowie deren optimale Eingliederung in die umliegende Bebauung,
- die Umnutzung mit dem Ziel der Erhaltung der historischen Bausubstanz,
- eine gute Siedlungsdurchgrünung und die Schaffung attraktiver **öffentlicher** Aussenräume,
- die Sicherstellung einer wirtschaftlichen und siedlungsverträglichen Erschliessung sowie von attraktiven und sicheren öffentlichen Langsamverkehrsverbindungen.

² Verfahren zur Qualitätssicherung

Zur Sicherung der ortsbaulichen Qualität ist die Überbauungsordnung auf der Grundlage des Ergebnisses eines qualitätssichernden Verfahrens (in Anlehnung an die SIA Ordnungen 142 und 143 resp. Gutachter- oder Workshopverfahren) zu erarbeiten. Bei einer etappierten Entwicklung durch je eine Teilüberbauungsordnung im Abschnitt J1 und im Abschnitt J2 hat sich die zeitlich später folgende Teilüberbauungsordnung an das Gesamtkonzept der zeitlich vorangehenden zu orientieren.

³ Art der Nutzung

- längs Bernstrasse: Mischnutzung nach Art. 2 Abs. 3, wobei bei einer Umnutzung der beiden eingestufteten Objekte an der Bernstrasse 4 und 6 mindestens die Hälfte des **ersten Vollgeschosses Erdgeschosses** und bei einem Neubau das gesamte **erste Vollgeschoss Erdgeschoss** gewerblich zu nutzen ist.
- übriges Gebiet: Wohnen nach Art. 2 Abs. 2, jedoch mit einem maximal zulässigen Gewerbeanteil von 20 %.

⁴ Mass der Nutzung

Abschnitt J1:

- Minimale **Geschossflächenziffer oberirdisch GFZo** AZ (inkl. bestehende Bebauung): **0.60** ~~0.55~~. Der Gemeinderat kann eine maximale AZ (inkl. bestehende Bebauung) von **0.65** zulassen.
- **Maximale Geschossflächenziffer oberirdisch (inkl. bestehende Bebauung): 0.75**
- **Sofern im Verfahren zur Qualitätssicherung nach Abs. 2 nachgewiesen werden kann, dass ein höheres Nutzungsmass ortsbaulich verträglich ist, kann der Gemeinderat die GFZo um maximal 0.10 erhöhen.**
- Maximal **34** Vollgeschosse

Abschnitt J2:

- Minimale **Geschossflächenziffer oberirdisch GFZo** AZ (inkl. bestehende Bebauung): **0.60** ~~0.50~~ ~~0.45~~. Der Gemeinderat kann eine maximale AZ (inkl. bestehende Bebauung) von **0.55** zulassen.
- **Maximale Geschossflächenziffer oberirdisch (inkl. bestehende Bebauung): 0.75**
- **Sofern im Verfahren zur Qualitätssicherung nach Abs. 2 nachgewiesen werden kann, dass ein höheres Nutzungsmass ortsbaulich verträglich ist, kann der Gemeinderat die GFZo um maximal 0.20 erhöhen.**
- Maximal **34** Vollgeschosse
- ~~Bei Planungen auf der Grundlage eines Wettbewerbsverfahrens nach den Regeln des SIA kann der Gemeinderat die maximale AZ zusätzlich um 0.05 erhöhen.~~
- ~~Attikageschosse dürfen ohne dass sie als Vollgeschosse zählen und ohne Anrechnung an die Gebäudehöhe einseitig fassadenbündig erstellt werden.~~



Pro Abschnitt sind nicht mehrere UeO's zulässig

Das maximale Mass der Nutzung wird im Rahmen der Verfahren zur Qualitätssicherung (Abs. 2) ermittelt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den maximalen Wert.

~~— Werden pro Abschnitt alle Neubauten nach MINERGIE-P-Standard erstellt erhöht sich die maximale AZ des betreffenden Abschnitts um 0.05.~~

5 Gestaltungsgrundsätze

~~— Bei Neubauten ist die Dachlandschaft einheitlich zu gestalten.~~

- Die Setzung der Neubauten ist so zu wählen, dass sowohl in den Zwischenzuständen (Etappierung) als auch im Endzustand eine aus städtebaulicher und freiräumlicher Sicht gute Lösung erreicht wird.
- Entlang des Mittelwegs ist im Abschnitt J2 ein grosszügiger, begrünter öffentlicher Aussenraum mit Baumreihe sicherzustellen.
- Durch die Erarbeitung eines Aussenraumkonzepts ist eine auf die bestehende Bausubstanz sowie allfällige Zwischenzustände (Etappierung) abgestimmte Gestaltung des Aussenraumes mit wenig Bodenversiegelung sicherzustellen.
- Die schützenswerten Gebäude an der Bernstrasse 4A und 6 sowie am Mittelweg 1 sind zu erhalten. Erweist sich die Erhaltung als unverhältnismässig und verunmöglicht eine ortsbaulich und gestalterisch optimale Lösung, kann ein Abbruch geprüft werden.
- Das erhaltenswerte Gebäude an der Bernstrasse 4 kann abgebrochen werden, wenn die Erhaltung unverhältnismässig ist und eine ortsbaulich und gestalterisch optimale Lösung erreicht werden kann.
- Das Gebäude Bernstrasse 10 ist zu erhalten.
- Im Abschnitt J1 dürfen Attikageschosse in Abweichung zu Art. 3 Abs. 8 zweiseitig fassadenbündig erstellt werden, wenn die Attikafassadenlängen um mindestens 4.00 m kürzer sind als die Fassadenlängen der jeweils darunter liegende Geschosse. Eine gestalterische Abhebung ist nicht nötig.

Vgl. Art. 10b Abs. 3 BauG

6 Erschliessungsgrundsätze

- Abschnitt J1: Erschliessung ab Bernstrasse. Es ist für den Abschnitt nur eine gemeinsame Einstellhalle zulässig. Die Einfahrt muss über die bestehende Einstellhallenzufahrt der Parzellen Nrn. 329 und 2451 erfolgen. Bezüglich der Lage der Ein- und Ausfahrt ist das Resultat des qualitätssichernden Verfahrens vom 10.08.2020 gemäss Anhang H verbindlich.
- Abschnitt J2: Erschliessung ab Bernstrasse oder via Schulhausgasse und Turnhallenweg. Gebäude Bernstrasse 4 ab Bernstrasse.
- Der Mittelweg ist als attraktive und sichere Langsamverkehrsachse zu erhalten.
- Eine durchgehende Detailerschliessungsstrasse für den motorisierten Individualverkehr zwischen Bernstrasse und Turnhallenweg ist nicht zulässig.
- ~~— Die Parkierung ist grundsätzlich in Einstellhallen unterzubringen, Besucher- und Kundenparkplätze sind oberirdisch entlang der siedlungsinternen Erschliessungsstrassen anzuordnen und angemessen zu gestalten.~~

Vgl. Anhang H

7 Lärmempfindlichkeitsstufe

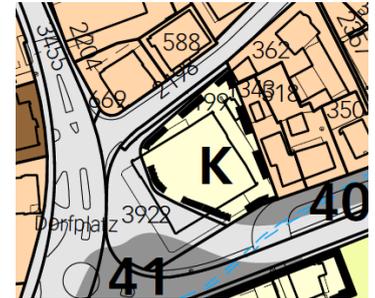
- Eine Bautiefe entlang der Bernstrasse: ES III
- Im übrigen Gebiet: ES II

ZPP K «Dorfplatz» (ehem. Art. 26)

1 Planungszweck

Die ZPP K «Dorfplatz» bezweckt:

- die Festlegung der ortsbaulichen Gestaltung für Bauten und Aussenräume einer **dichten, gemischten genutzten Kernüberbauung**,
- eine gute Einordnung der Neubauten in Bezug zu den angrenzenden Strassen und Siedlungen,
- die Gewährleistung einer rationellen Erschliessung und Parkierung,
- die Gestaltung eines attraktiven öffentlichen Raumes entlang der Strassen.
- die Neugestaltung des Verkehrsraums unter Berücksichtigung der speziellen Situation im Ortszentrum.
- die Prüfung und allfällige Sicherstellung einer öffentlichen Sammelstelle.



2 Verfahren zur Qualitätssicherung

Zur Sicherung der ortsbaulichen Qualität ist die Überbauungsordnung auf der Grundlage des Ergebnisses eines qualitätssichernden Verfahrens gemäss SIA Ordnungen 142 und 143 zu erarbeiten.

3 Art der Nutzung

Mischnutzung Kern nach Art. 2 Abs. 4. Die **ersten Vollgeschosse** Erdgeschosse sind vollständig gewerblichen und Dienstleistungsnutzungen vorbehalten.

4 Mass der Nutzung

- Minimale **Geschossflächenziffer oberirdisch GFZo AZ 1.00/1.40**. Der Gemeinderat kann eine maximale **GFZo AZ von 1.30** zulassen.
- Maximale Geschossflächenziffer oberirdisch: 2.00
- Sofern im Verfahren zur Qualitätssicherung nach Abs. 2 nachgewiesen werden kann, dass ein höheres Nutzungsmass ortsbaulich verträglich ist, kann der Gemeinderat die **GFZo um maximal 0.40 erhöhen**.
- Maximal 4 Vollgeschosse
- Bei Planungen auf der Grundlage eines Wettbewerbsverfahrens nach den Regeln des SIA kann der Gemeinderat die maximale AZ zusätzlich um 0.40 erhöhen.
- Bei einer Gesamtüberbauung nach MINERGIE-P Standard erhöht sich die AZ darüber hinaus um 0.20.

Das maximale Mass der Nutzung wird im Rahmen der Verfahren zur Qualitätssicherung (Abs. 2) ermittelt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den maximalen Wert.

5 Gestaltungsgrundsätze

- Auf Parzelle GB-Nr. 199 ist im EG **ersten Vollgeschoss** eine geschlossene Bauweise zulässig.
- Die Bauten haben einen klaren Bezug zum angrenzenden Strassenraum aufzuweisen.
- Entlang von Strassen sind angemessen Bäume zu pflanzen.
- Der eingedolte Grabenbach darf nicht überbaut werden.

6 Erschliessungsgrundsätze

- **Es ist eine gemeinsame unterirdische Einstellhalle zu erstellen. Diese Die Einstellhalle muss ab der Schulhausgasse erschlossen werden.**

7 Lärmempfindlichkeitsstufe

ES III

ZPP M «Sandacher» (ehem. Art. 27)

¹ Planungszweck

Die ZPP M «Sandacher» bezweckt:

- die sorgfältige Gestaltung des Siedlungsrandes,
- die weitgehende Freihaltung des Horizonts zur Sicherstellung der Sichtbeziehungen von der Tägertschstrasse auf die Kirche, den Ortskern und die nähere Landschaft,
- die Schaffung einer attraktiven Wohnüberbauung,
- die Erreichung einer guten Gesamtwirkung der Neubauten und -anlagen mit der bestehenden Umgebung,
- die gute topografische Eingliederung ~~ins gewachsene~~ **in das massgebende** Terrain,
- die Sicherstellung einer haushälterischen und auf die Topografie abgestimmte Erschliessung,
- eine auf die Lärmemissionen der Tägertschstrasse reagierende Bebauung.

² Art der Nutzung

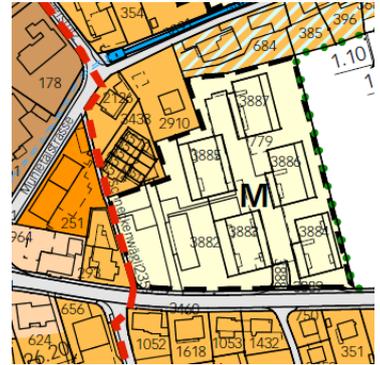
Wohnen nach Art. 2 Abs. 2. Entlang der Tägertschstrasse gilt auf einer Bautiefe Mischnutzung nach Art. 2 Abs. 3.

³ Mass der Nutzung

- **Minimale AZGFZo: 0.40. Der Gemeinderat kann eine maximale AZGFZo von 0.50-0.60 (inkl. bestehende Bebauung) zulassen.**
- **Minimale Geschossflächenziffer oberirdisch (inkl. bestehende Bebauung): 0.40**
- **Maximale Geschossflächenziffer oberirdisch (inkl. bestehende Bebauung): 0.60**
- Der maximale Dachpunkt beträgt im südlichen Bereich bis auf eine Tiefe von 80 m ab Tägertschstrasse 571.50 m. ü. M., im nördlichen Bereich 569.00 m. ü. M. Dieser darf, ausser von sehr schlanken, kaum wahrnehmbaren technisch bedingten Elementen (z.B. Kamine) und Liftaufbauten bis 1.50 m ab Oberkante oberstes Geschoss, von Dachaufbauten nicht überragt werden.
- Maximal 2 Vollgeschosse. Der Gemeinderat kann bei Planungen auf der Grundlage eines Wettbewerbsverfahrens nach den Regeln des SIA von der Geschossigkeit abweichen.
- Werden alle Neubauten nach MINERGIE-P-Standard erstellt, erhöht sich die maximale AZGFZo um 0.05.
- Werden alle Neubauten nach MINERGIE-P-Standard und auf der Grundlage eines Wettbewerbsverfahrens nach den Regeln des SIA erstellt, erhöht sich die maximale AZGFZo darüber hinaus um 0.05.

⁴ Gestaltungsgrundsätze

- Durch die Lage, Stellung und Abmessung der Bauten sowie durch eine gesamttheitliche, stufenlose und naturnahe Umgebungsgestaltung sind die optische und funktionale Durchlässigkeit sicherzustellen.
- Entlang des östlichen Siedlungsrandes ist eine sehr gute optische Durchlässigkeit zu erreichen.
- Grössere Aussenräume sind für die Siedlungsbewohner und Siedlungsbewohnerinnen zugänglich zu gestalten und zur halböffentlichen Benutzung offen zu halten.
- Das Gebäude an der Tägertschstrasse 17 kann abgebrochen werden, wenn die Erhaltung unverhältnismässig ist und eine ortsbaulich und gestalterisch optimalere Lösung erreicht werden kann.
- Bleibt das erhaltenswerte Gebäude an der Tägertschstrasse 17 bestehen, ist der Umnutzung des Bauvolumens besondere Beachtung zu schenken.
- Neue Haupt- und Nebenbauten sind zwingend mit Flachdächern oder leicht geneigten Pultdächern einzudecken.



- Attikageschosse dürfen, ohne dass sie als Vollgeschosse zählen, einseitig fassadenbündig erstellt werden. Die Grundfläche des Attikageschosses darf maximal 65 % der Grundfläche des darunterliegenden Vollgeschosses betragen.
- Bebauung und Aussenraum sind gut in die topografischen Verhältnisse einzugliedern.
- Der Gestaltung des Siedlungsrandes und des Bereichs entlang der Tägertschstrasse ist besondere Beachtung zu schenken.

⁵ Erschliessungsgrundsätze

- Das Areal ist ab der Tägertschstrasse mit möglichst einer Zufahrt zu erschliessen.
- Die Erschliessung der Reihenhäuser auf der Parzelle Nr. 3438 muss weiterhin sichergestellt werden, kann aber im Sinne der Überbauung in der ZPP M optimiert werden.

⁶ Lärmempfindlichkeitsstufe

- Grundsätzlich ES II, bei Erhalt gilt für das bestehende Gebäude an der Tägertschstrasse 17 die ES III, bei einem Abbruch gilt für das gesamte Gebiet die ES II.
- In der Überbauungsordnung ist aufzuzeigen, dass für alle Neubauten eine Schallpegeldifferenz zwischen der Strasse und den exponiertesten, lärmempfindlichen Räumen von 24 dBA erzielt werden kann.
- Beim Einbau von lärmempfindlichen Räumen in das bestehende Gebäude an der Tägertschstrasse 17 ist im Baubewilligungsverfahren aufzuzeigen, dass eine Schallpegeldifferenz zwischen der Strasse und den exponiertesten, lärmempfindlichen Räumen von 19 dBA erzielt werden kann.

ZPP N «Dorfmatte» (ehem. Art. 28)

¹ Planungszweck

Die ZPP N «Dorfmatte» bezweckt:

- die Schaffung einer attraktiven, verdichteten Wohnüberbauung mit Gewerbeanteil entlang der Belpbergstrasse,
- die Erreichung einer guten Gesamtwirkung der Neubauten und -anlagen sowie deren optimale Eingliederung in die umliegende Bebauung,
- die Schaffung attraktiver Aussenräume unter Berücksichtigung und Einbezug der ökologischen Qualitäten des Giessenraumes,
- die Sicherstellung einer haushälterischen und siedlungsverträglichen Erschliessung sowie von attraktiven und sicheren öffentlichen Langsamverkehrsverbindungen.

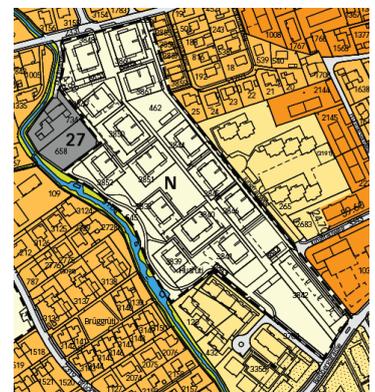
² Art der Nutzung

- Längs Belpbergstrasse: Mischnutzung nach Art. 2 Abs. 3
- Übriges Gebiet: Wohnen nach Art. 2 Abs. 2 jedoch mit einem maximal zulässigen Gewerbeanteil von 20 % **der realisierten GFO**.

³ Mass der Nutzung

- **Minimale AZGFZo: 0.50. Der Gemeinderat kann eine maximale AZGFZo von 0.60-0.70 zulassen; maximal 3 Vollgeschosse (plus ein Attikageschoss nach den näheren Bestimmungen von Abs. 4 hiernach).**
- **Minimale Geschossflächenziffer oberirdisch: 0.50**
- **Maximale Geschossflächenziffer oberirdisch: 0.70**
- **Maximal 3 Vollgeschosse (plus ein Attikageschoss nach den näheren Bestimmungen von Abs. 4 hiernach)**
- Bei Planungen auf der Grundlage eines Wettbewerbsverfahrens nach den Regeln des SIA kann der Gemeinderat die maximale AZGFZo um 0.05 erhöhen.
- Bei Überbauungen nach MINERGIE-P-Standard erhöht sich die AZGFZo darüber hinaus um 0.05.

Überbauungsordnung «Giessenpark»
(ZPP N Dorfmatte) vom 08.05.2013



- Auf einer Landfläche von mindestens 8'000 m² sind öffentlich zugängliche Grünflächen und Aufenthaltsbereiche auszuscheiden (inkl. Fusswege, exkl. Erschliessungsstrassen).

4 Gestaltungsgrundsätze

- Bebauung und Aussenraum sind gut in die topografischen Verhältnisse einzugliedern.
- Eine Bautiefe entlang der angrenzenden Zone W2 sind nur zwei Vollgeschosse plus ein Attikageschoss zugelassen.
- Die Dachlandschaft ist einheitlich zu gestalten.
- Das Attikageschoss zählt nicht als Vollgeschoss, wenn es
 - a) entweder die Voraussetzungen von Art. 3 Abs. 3 **gemäss GBR 2010 (01.07.2011)** einhält oder
 - b) wenn es höchstens auf je einer Haupt- und einer Seitenfassade mit einem Versatz von mindestens 25 cm an die **Fassade darunterliegende Fassadenflucht** reicht und die Grundfläche maximal 65 % der Grundfläche des darunterliegenden Vollgeschosses beträgt und im Übrigen die Voraussetzungen von Art. 3 Abs. 3 **gemäss GBR 2010 (01.07.2011)** einhält.
- Durch die Erarbeitung eines Aussenraumkonzepts ist eine abwechslungsreiche und naturnahe Gestaltung des Aussenraumes mit wenig Bodenversiegelung sicherzustellen.
- Am Dorfmatweg ist zur Aufwertung des öffentlichen Aussenraums eine Baumreihe mit einheimischen und standortgerechten Bäumen zu pflanzen.
- An der Giesse ist ein naturnah gestalteter und bepflanzt öffentlicher Aufenthaltsbereich mit einer minimalen Grösse von 2'500 m² zu schaffen.
- Entlang der Erschliessungsstrassen und Langsamverkehrsverbindungen sind Hochstammbäume zu pflanzen.

5 Erschliessungsgrundsätze

- Der südliche Teil ist über **die Parzelle Nr. 3704 den bestehenden Anschluss der ZPP R «Husrüti»** an die Belpbergstrasse zu erschliessen, der nördliche Teil über eine Stichstrasse ab Dorfmatweg, die gleichzeitig als Detailerschliessung der ZÖN Nr. 27 (Kindergarten mit Mehrzweckraum) dienen muss.
- Die Erschliessung bestehender Überbauungen ist sicherzustellen.
- Eine durchgehende Detailerschliessungsstrasse zwischen Dorfmatweg und Belpbergstrasse ist nicht zulässig.
- Die Parkierung ist grundsätzlich in Einstellhallen unterzubringen, Besucher- und Kundenparkplätze sind oberirdisch entlang der siedlungsinternen Erschliessungsstrassen anzuordnen und angemessen zu gestalten.
- Am Ende beider Stichstrassen ist je eine Wendemöglichkeit zu schaffen.
- Zwischen Dorfmatweg und Belpbergstrasse ist mindestens eine direkte öffentliche Fuss- und Velowegverbindung zu schaffen.
- Von den öffentlichen Fuss- und Velowegen aus sind für die Fussgänger einzelne Zugänge zur Giesse, insbesondere zum öffentlichen Aufenthaltsbereich zu schaffen.
- Die bestehende Abwasserleitung «Südkanal» ist im Bestand zu schützen.

6 Lärmempfindlichkeitsstufe

- Gemischter Bereich entlang Belpbergstrasse: ES III
- Im übrigen Gebiet: ES II

7 Energie

Alle Gebäude in der ZPP N sind in Realisierungsetappen jeweils an ein gemeinsames Heizwerk anzuschliessen.

ZPP O «Bärenmatte» (ehem. Art. 29)

Die ZPP wird aufgehoben und die Parzellen der ZE Zone Erhaltung zugewiesen. Damit wird auch die betreffende Überbauungsordnung aufgehoben. Der geschützte Baum und die Baumreihe werden im ZP2 geschützt.

¹ Planungszweck

Die ZPP O «Bärenmatte» bezweckt:

- die Schaffung einer verdichteten Gewerbe- und Wohnüberbauung,
- die Erreichung einer guten Gesamtwirkung der Neubauten und -anlagen mit der bestehenden Umgebung,
- die Schaffung einer öffentlichen Fuss- und Fahrradverbindung.

² Art der Nutzung

- Im Abschnitt O1: Wohnen nach Art. 2 Abs. 2
- Im Abschnitt O2: Wohnen nach Art. 2 Abs. 3 jedoch mit einem maximal zulässigen Gewerbeanteil von 20 % **der realisierten Gfo.**

³ Mass der Nutzung

- Im Abschnitt O1: Maximale **Gfo**BGF: 5'130 m², maximal 2 Vollgeschosse
- Im Abschnitt O2: Maximale **Gfo**BGF: 3'870 m², maximal 3 Vollgeschosse. Der Gemeinderat kann innerhalb bestehender Bauten eine zusätzliche **Gfo**BGF von max. 10 % für eine gut funktionierende Seniorenwohnanlage zulassen.
- Attikageschosse dürfen ohne dass sie als Vollgeschosse zählen und ohne Anrechnung an die Gebäude**Fassaden**höhe mit Ausnahme einer Bautiefe im Osten, einseitig fassadenbündig erstellt werden

⁴ Gestaltungsgrundsätze

- Gute topografische Eingliederung ins gewachsene **in das massgebende** Terrain
- Erarbeiten eines Aussenraumkonzepts für eine abwechslungsreiche und naturnahe Gestaltung des Aussenraums
- Von den Bauten wie von der Umgebungsgestaltung her ist ein Übergangsbereich vorzusehen, welcher der wertvollen Baugruppe «Bären» in Mass und Gestalt angemessen ist.

⁵ Erschliessungsgrundsätze

- Erhalten der Fusswege entlang des Grundstücks
- Schaffen einer öffentlichen Verbindung für Fussgänger und Fahrräder zwischen dem Löwenmattweg und dem Turnhallenweg
- Parkierung ab Bärenstutz mit maximal zwei Zufahrten
- Keine durchgehende Fahrverbindung für den motorisierten Verkehr vom Bärenstutz zum Turnhallenweg
- Anschluss an die Nahwärmeversorgung der Gemeinde Münsingen

⁶ Lärmempfindlichkeitsstufe

Im Abschnitt O1: ES-II

Im Abschnitt O2: ES-III



ZPP P «Kreuzweg/Belpbergstrasse» (ehem. Art. 30)

Überbauungsordnung ZPP P1 «Kreuzweg/Belpbergstrasse» vom 09.05.2006

¹ Planungszweck

Die ZPP P «Kreuzweg/Belpbergstrasse» bezweckt:

- die Sicherstellung einer gut gestalteten, verdichteten Überbauung in Bahnhofnähe mit sorgfältig ausgebildeten Aussenräumen,
- die optimale Eingliederung der Überbauung, damit zusammen mit der bestehenden Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht.



² Art der Nutzung

Dienstleistungs- und Ladennutzungen. Die Verkaufsfläche darf gesamthaft maximal 2'500 m² betragen. Verkauf im Umfang von maximal 1'500 m² GF.

Vgl. Art. 20 BauG

Im Abschnitt P1 ist Wohnen zulässig. Es gilt ein Wohnanteil von mindestens 40 %, in den Abschnitten P2 und P3 von mindestens 30 % der GföBGF (exkl. Sockelgeschossnutzung im Abschnitt P2) je mit einem ausgewogenen Anteil an Klein- und Familienwohnungen.

³ Mass der Nutzung

- In den Abschnitten P1 und P3 gilt eine maximale AZGFZo von 1.00 ~~1.20~~ 1.10, wobei der Gemeinderat einen Nutzungsbonus von AZGFZo 0.20 (d. h. total maximal zulässige AZGFZo ~~1.20~~ 1.40 1.30) gewähren kann, wenn eine besonders gute Überbauungsqualität erreicht wird, z. B. durch Erarbeiten einer sorgfältigen Planung oder gestützt auf einen Wettbewerb nach den Regeln des SIA.
- Im Abschnitt P2 kann auf dem Niveau des Bahnhofplatzes ein Sockelgeschoss mit einer maximalen Grundfläche von 2000 m² erstellt werden. Über dem Sockelgeschoss kann zusätzlich eine maximale GföBGF von 2375 m² realisiert werden, wobei die zuständige Gemeindebehörde unter den gleichen Bedingungen wie in den Abschnitten P1 und P3 einen Nutzungsbonus von 475 m² Gfö gewähren kann.
- Im Abschnitt P2 gilt eine minimale GFZo von 1.00 und eine maximale GFZo von 1.50. Sofern in einem Verfahren zur Qualitätssicherung nach Art. 49 nachgewiesen werden kann, dass ein höheres Nutzungsmass ortsbaulich verträglich ist, kann der Gemeinderat die GFZo um maximal 0.40 erhöhen.
- Im Abschnitt P1 gilt die offene Bauweise mit einer maximalen Gebäudelänge von 38 m sowie 3 Vollgeschossen plus einem Attikageschoss.
- In den Abschnitten P2 und P3 gilt mit Ausnahmen der Ecke Chutzenweg - Bahnhofplatz die offene Bauweise. Es gilt eine maximale Gebäudelänge von 55 m entlang des Bahnhofplatzes; entlang des Bahnhofplatzes und dem Chutzenweg dürfen über dem Sockelgeschoss maximal 4 zusätzliche Vollgeschosse ohne Attikageschoss, gegen die Belpbergstrasse maximal 3 Vollgeschosse plus ein Attikageschoss erstellt werden. Das Gebäude entlang des Chutzenweges muss gegenüber dem Kreuzweg einen Abstand von mindestens 6 m einhalten (siehe Eintragungen in der Skizze im Anhang FC).
- In allen Abschnitten zusammen sind maximal 20 Familienwohnungen zulässig.

Vgl. Art. 49

Zu „Familienwohnungen“ vgl. Art. 43 Abs. 3 und Art. 46 Abs. 2 BauV

⁴ Gestaltungsgrundsätze

- Dichte Überbauung entlang des Chutzenwegs mit Bezug auf die gegenüberliegenden Bauvolumen.
- Innerhalb des Abschnitts P2 ist im Bereich des Chutzenwegs durch die angrenzende Bebauung und die Aussenraumgestaltung eine Platzsituation zu schaffen.

- Entlang des Bahnhofplatzes ist das Volumen des Baukörpers im Abschnitt P2 und P3 sorgfältig auf die nördlich und südlich angrenzenden Bauten abzustimmen.
- Lockere Überbauung entlang der Belpbergstrasse.
- **OK Die Oberkante Dachbelag des Sockelgeschosses darf den Kreuzweg nicht überragen.**
- Gestalten der Aussenräume als differenzierte Abfolge von Plätzen und Grünräumen.
- Einheitliche Dachgestaltung für Neubauten.
- Attikas dürfen einseitig an die Hauptfassade gestellt werden, sofern dies in der Überbauungsordnung festgelegt wird.
- Die Villa ist zu erhalten und mitsamt ihrer Umgebung in eine neue Überbauung zu integrieren.
- Entlang des Bahnhofplatzes Bauten mit Lärmschutz- und Schallabsorptionsmassnahmen.
- **Entlang des Bahnhofplatzes sind Bäume zu pflanzen.**

5 Erschliessungsgrundsätze

- Erschliessung für den motorisierten Verkehr ab Kreuzweg.
- **Im Rahmen der UeO kann die Erschliessung des Abschnitt P2 vom Bahnhofplatz geprüft werden, sofern dadurch keine negativen Auswirkungen auf den Verkehrsfluss und die Sicherheit entstehen.**
- Optimale Gestaltung der Langsamverkehrsverbindung vom Chutzenweg zum Bahnhofplatz.

6 Lärmempfindlichkeitsstufe

ES III

7 Besondere Bestimmungen

Kleinste Einheit für die Ausarbeitung einer Überbauungsordnung sind die einzelnen Abschnitte P1, P2 oder P3.

ZPP R «Husrüti» (ehem. Art. 31)

Die ZPP wird aufgehoben und die Parzellen der ZE Zone Erhaltung zugewiesen. Die betreffende Überbauungsordnung im Abschnitt R2 wird aufgehoben. Die wichtigen Bäume werden im ZP2 geschützt.

1 Planungszweck

Die ZPP R «Husrüti» bezweckt:

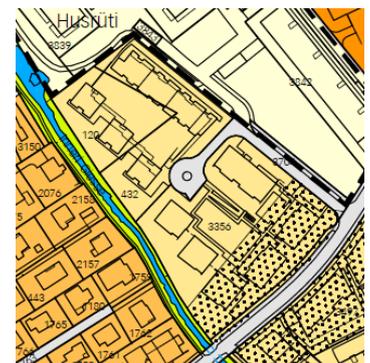
- die Schaffung einer verdichteten Wohn- und Gewerbeüberbauung,
- die optimale Eingliederung der Überbauung in die umliegende Bebauung,
- die Schaffung attraktiver Aussenräume und eines Immissionsschutzgürtels gegenüber der Belpbergstrasse,
- die Berücksichtigung der ökologischen Qualitäten des Giessenraumes.

2 Art der Nutzung

Im Abschnitt R1: Wohnen nach Art. 2 Abs. 2

Im Abschnitt R2:

- längs der Belpbergstrasse ist in den **ersten Vollgeschossen** Erdgeschossen eine gewerbliche Nutzung (Dienstleistung, Gewerbe, Verkauf, aber ohne **Detailhandelseinrichtungen** Einkaufszentren, etc.) anzustreben, im Übrigen gilt Mischnutzung nach Art. 2 Abs. 3, jedoch ohne Beschränkung des maximal zulässigen Wohnanteils
- Übriges Gebiet: Wohnen nach Art. 2 Abs. 2 jedoch mit einem maximal zulässigen Gewerbeanteil von 20 % **der realisierten Gfo.**



³Mass der Nutzung

- Abschnitt R1: maximale **G_{Fo}BGF**: 4'400 m²
- Abschnitt R2: maximale **G_{Fo}BGF**: 5'700 m²
- Das maximale Nutzungsmass darf nur erreicht werden, wenn mit der Überbauungsordnung eine gute Siedlungsqualität erreicht wird
- Die Gebäude dürfen die folgenden Dimensionen nicht überschreiten:
- Abschnitt R1: — diejenigen nach Art. 3 Abs. 1 für die Wohnzone W3 geltenden Gebäudedimensionen, jedoch ohne maximale Gebäudelänge
- Abschnitt R2: — **FH**: 12.00 m
GT: 14.00 m
GL: unbeschränkt
VG: 3
- Attikageschosse zählen nicht als Vollgeschoss und sind nicht an die Gebäude**Fassaden**höhe anzurechnen, wenn ihre Grundfläche 75 % des darunterliegenden Vollgeschosses nicht überschreiten, sie mindestens einseitig um 2.00 m **von der Fassade des darunterliegenden Vollgeschosses** zurückversetzt sind und im Übrigen den Anforderungen von Art. 3 Abs. 3 entsprechen.

⁴Gestaltungsgrundsätze

- Gute topografische Eingliederung im gewachsenen **massgebenden** Terrain.
- Erarbeiten eines Aussenraumkonzepts für eine abwechslungsreiche und naturnahe Gestaltung des Aussenraumes (wenig Bodenversiegelung)
- einheitliche Gestaltung der Dachlandschaft.
- öffentliche Aufenthaltsbereiche und entlang den Erschliessungen mit Hochstämmen bepflanzt.
- Berücksichtigung der Gestaltung des Giessenraumes.

⁵Erschliessungsgrundsätze

- Parkierung in Einstellhallen, für Besucher und Kunden oberirdisch entlang der Belpbergstrasse sowie der siedlungsinternen Erschliessungsstrasse.
- Schaffung einer Wendemöglichkeit am Ende der Erschliessungsstrasse.
- Schaffung einzelner Zugänge für Fussgänger zur Giesse.

⁶Lärmempfindlichkeitsstufe

Gemischter Bereich entlang Belpbergstrasse: ES III
Im übrigen Gebiet: ES II

⁷Energie

Alle Gebäude in der ZPP R sind an ein gemeinsames Heizwerk anzuschliessen.

ZPP S «Belpbergstrasse 9-15» (ehem. Art. 32)

¹ Planungszweck

Die ZPP S «Belpbergstrasse 9-15» bezweckt:

- die Schaffung einer verdichteten Wohn- und Gewerbeüberbauung,
- die Erreichung einer guten Gesamtwirkung der Neubauten und -anlagen mit der bestehenden Umgebung,
- die Gewährleistung einer rationellen Erschliessung,
- die Schaffung einer rückwärtig liegenden, öffentlichen Fusswegverbindung.

² Art der Nutzung

Nutzung gemäss Mischzonen Kern nach Art. 2 Abs. 4

³ Mass der Nutzung

Maximale **Gf**: **BGF**: 5'400 m². Das maximale Nutzungsmass darf nur erreicht werden, wenn mittels der Überbauungsordnung eine gute Siedlungsqualität erreicht wird.

⁴ Gestaltungsgrundsätze

- Die Gebäude dürfen die folgenden Dimensionen nicht überschreiten:
 - **Fhtr**: 11.00 m
 - **GT**: — unbeschränkt
 - **GL**: — unbeschränkt
 - **VG**: — maximal 3
- Attikageschosse zählen nicht als Vollgeschoss und sind nicht an die Gebäude-**Fassaden**höhe anzurechnen, wenn ihre Grundfläche 75 % des darunterliegenden Vollgeschosses nicht überschreiten, sie mindestens einseitig um 2.00 m **von der Fassade des darunterliegenden Vollgeschosses** zurückversetzt sind und im Übrigen den Anforderungen von Art. 3 Abs. 3 entsprechen
- gute topografische Eingliederung der Neubauten im gewachsenen **massgebenden** Terrain
- Mit planerischen, baulichen und gestalterischen Massnahmen ist sicherzustellen, dass die Lärmbelastungsgrenzwerte gegenüber dem Bahnareal eingehalten werden können.
- Nichtbegehbare Flachdächer oder Teile davon sind zu begrünen und einheitlich zu gestalten
- die Aussenräume sind als differenzierte Abfolge von Plätzen und Grünräumen zu gestalten.

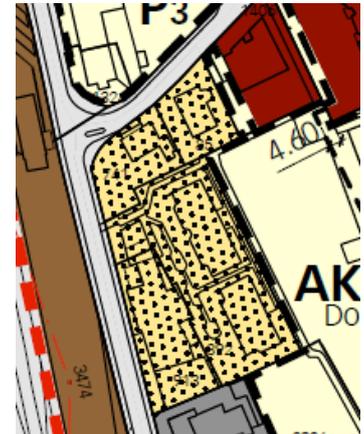
⁵ Erschliessungsgrundsätze

- Erschliessung für den motorisierten Verkehr ab Belpbergstrasse
- Parkierung mit Ausnahme der Besucherparkplätze in überdeckten Einstellhallen.

⁶ Lärmempfindlichkeitsstufe

ES-III

Die ZPP wird aufgehoben und die Parzellen der ZE Zone Erhaltung zugewiesen. Die betreffende Überbauungsordnung wird aufgehoben.



ZPP T «Schwand» (ehem. Art. 33)

Die ZPP T „Schwand“ ist von Beschluss und Genehmigung durch das AGR ausgenommen (Aufhebung Planbeständigkeit)

¹ Planungszweck

Die ZPP T «Schwand» bezweckt die Nutzung und Weiterentwicklung des Areals Schwand, mit Erhaltung der historischen Bauten und Aussenräume und sorgfältiger Einordnung baulicher und gestalterischer Änderungen in die landschaftlich sensible Umgebung.

² Art und Mass der Nutzung

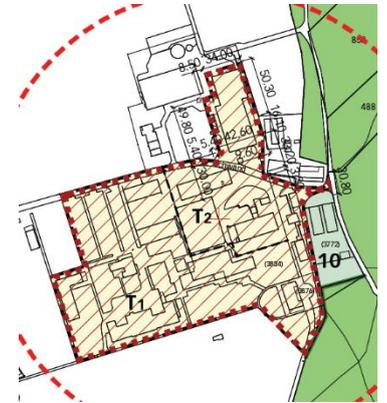
- Die im Jahr 2011 bestehenden Gebäude können innerhalb der bestehenden Gebäudevolumen umgenutzt werden.
- Der volumenmässig gleich grosse Ersatz der nicht als Schutzobjekte eingestuftten Gebäude ist am gleichen Standort oder bei einer nachgewiesenen Verbesserung der Gestaltungsqualität andernorts zulässig.
- Zwischen den beiden Werkstattgebäuden Schwand 4 und 4a ist ein Neubau im Umfang von maximal 1'400 m² G_{Fo}B_GF zulässig. Auf der Grundlage eines Wettbewerbsverfahrens nach den Regeln des SIA sind entweder an dieser Stelle oder in einem Neubau westlich der beiden Werkstattgebäude Schwand 4 oder 4a zusätzliche G_{Fo}B_GF im Umfang von insgesamt maximal 600 m² G_{Fo}B_GF zulässig. Weitere Hauptbauten sind ausgeschlossen.
- Für alle baulichen Massnahmen mit räumlichen Auswirkungen ist die Kantonale Denkmalpflege einzubeziehen.

³-Abschnitt T1:

- Biolandwirtschaft
- Bildung und Forschung
- Öffentliche Verwaltung
- Mit der Biolandwirtschaft direkt im Zusammenhang stehendes Gewerbe im Umfang von insgesamt maximal 3'500 m² G_{Fo}B_GF.
- Dienstleistung im Umfang von insgesamt maximal 4'200 m² G_{Fo}B_GF.
- Einrichtungen und Räumlichkeiten für die Verpflegung.
- Mit der Biolandwirtschaft im Zusammenhang stehende Verkaufsnutzungen mit einer Verkaufsfläche von insgesamt maximal 500 m².
- Unterkünfte innerhalb im Jahr 2011 bestehender Gebäude im Umfang von maximal 1'600 m² G_{Fo}B_GF.
- Wohnen innerhalb im Jahr 2011 bestehender Gebäude im Umfang von maximal 1'410 m² G_{Fo}B_GF.
- Nicht zugelassen sind dauernde Freizeit- und Erholungsnutzungen, Fachmärkte und **Detailhandelseinrichtungen** Einkaufszentren.

Abschnitt T2:

- Biolandwirtschaft
- Mit der Biolandwirtschaft direkt im Zusammenhang stehendes Gewerbe sowie naturnaher Gartenbau im Umfang von insgesamt maximal 1'000 m² G_{Fo}B_GF.
- Dienstleistung im Umfang von insgesamt maximal 600 m² G_{Fo}B_GF.
- Mit der Biolandwirtschaft im Zusammenhang stehende Verkaufsnutzungen mit einer Verkaufsfläche von insgesamt maximal 100 m².
- Reitplatz im Umfang von maximal 621 m² an bestehendem Standort zur ausschliesslichen Nutzung für Reittherapie durch innerhalb dem Schwand ansässigen Betreiber.
- Vereinslokale ohne erheblichen Publikumsverkehr.
- In der Maschinenhalle (Schwand Nr. 14) sind an maximal 30 Tagen pro Jahr (zuzüglich Einrichtungs- und Abräumungstage) landwirtschaftliche, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen für grössere Personengruppen zulässig.
- Unterkünfte innerhalb im Jahr 2011 bestehender Gebäude im Umfang von maximal 300 m² G_{Fo}B_GF.



- Nicht zugelassen sind dauernde Freizeit- und Erholungsnutzungen, Fachmärkte und **Detailhandelseinrichtungen** Einkaufszentren.

34 Gestaltungsgrundsätze

- Jegliche Veränderungen und Ergänzungen von Bauten und deren Umgebung haben sich behutsam in die historische Anlage einzufügen und müssen dem Erhaltungszweck entsprechen. Sie sind nur unter Vorbehalt der denkmalpflegerischen Bestimmungen zulässig.
- Bei Veränderungen der Aussenräume ist für die Gesamtanlage ein Parkpflanzwerk zu erstellen.
- Ein allfälliger Ersatz der Baumreihe entlang der Zufahrtsstrasse ist auf der Nordseite der Strasse zu pflanzen.

45 Erschliessungsgrundsätze

- Die Erschliessung für den motorisierten Individualverkehr hat ausschliesslich über den Einschlagweg ab Schwandkreuzung (Kantonsstrasse) zu erfolgen.
- Sämtliche Parkplätze sind zu bewirtschaften. Die Parkierung für sämtliche Besucher und Kunden inkl. der ZSF Nr. 10 und Nr. 12 ist auf der bestehenden Parkplatzanlage im Eingangsbereich anzuordnen. Vorbehalten bleiben einzelne Kurzzeitparkplätze für **Menschen mit Behinderung** Behinderte.
- Bestehende Fuss- und Radwege sind zu unterhalten und müssen der Öffentlichkeit zugänglich bleiben. Ein hinreichendes Netz an öffentlichen Fuss- und Radwegen ist sicherzustellen. Neue Fuss- und Radwege haben sich am historischen Wegnetz zu orientieren.
- Bei einer Sanierung und/oder einer Neuanlage ist die Parkplatzanlage wasserdurchlässig zu gestalten und mit Bäumen zu durchgrünen.

56 Lärmempfindlichkeitsstufe

ES III

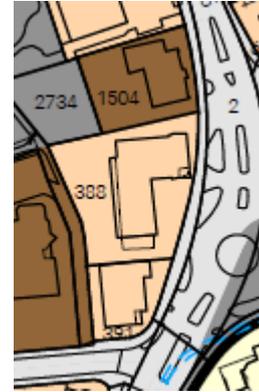
ZPP U «Alte Post» (ehem. Art. 34)

Die ZPP U wird aufgehoben. Die Parzelle 2734 wird der ZöN 19, die drei Parzellen mit geschützten Gebäuden der Zone MKE und das Gebäude der BeKB der MK3 zugewiesen.

¹Planungszweck

Die ZPP U «Alte Post» bezweckt:

- die Festlegung der ortsbaulichen Gestaltung für Bauten und Aussenräume einer gemischten Kernüberbauung,
- die angemessene Berücksichtigung der historischen Bausubstanz und der speziellen Situation im Ortszentrum,
- die Erhaltung und Aufwertung der räumlichen Struktur am Dorfplatz,
- die Schaffung von qualitativ hochwertigen Verkaufs- und Dienstleistungsflächen,
- die Gewährleistung einer rationellen Erschliessung und Parkierung.



²Art der Nutzung

- Nutzung gemäss Mischzonen Kern nach Art. 2 Abs. 4
- Die gegen den Dorfplatz und die Ortsdurchfahrt orientierten Erd- bzw. Sockelgeschosse sind gewerblich (Verkauf, Dienstleistung etc.) zu nutzen.

³Mass der Nutzung

Grundstücke GB-Nrn. 388 und 391:

- Ausserhalb der Volumen der Objekte am Dorfplatz 4 (schützenswert) und an der Neuen Bahnhofstrasse 2 (erhaltenswert) dürfen maximal 800 m² GFeBGF realisiert werden.
- Bei Planungen auf der Grundlage einer Fachberatung nach Art. 45 GBR oder eines qualifizierten Verfahrens nach Art. 46 GBR kann der Gemeinderat 250 m² GFeBGF zusätzlich zulassen.
- Werden alle Neubauten auf den Grundstücken GB-Nrn. 388 und 391 mit einem MINERGIE P Standard erstellt, können darüber hinaus 100 m² GFeBGF realisiert werden.
- Weder die Brüstungskante des Flachdachs noch die Oberkante eines allfälligen Attikageschosses dürfen über der Brüstungskante des erhaltenswerten Objekts an der Neuen Bahnhofstrasse liegen.

Grundstücke GB-Nrn. 1504 und 2734:

- Maximale BGF: 600 m² (inkl. bestehendes Gebäude).
- Bei Planungen auf der Grundlage einer Fachberatung nach Art. 45 GBR oder eines qualifizierten Verfahrens nach Art. 46 GBR können 350 m² GFeBGF zusätzlich realisiert werden.
- An der Bernstrasse dürfen maximal 3 Vollgeschosse realisiert werden, auf der Westseite des Abschnitts maximal 2 Vollgeschosse.

⁴Gestaltungsgrundsätze

- Neubauten sind in Bezug auf Volumen, Stellung und Gestaltung sorgfältig auf den Baubestand um den Dorfplatz, insbesondere auf das schützenswerte Objekt am Dorfplatz 4 und das erhaltenswerte Objekt an der Neuen Bahnhofstrasse 2 abzustimmen.
- Die Bedeutung des schützenswerten Objekts am Dorfplatz 4 als repräsentativer Solitärbau am Dorfplatz ist zu erhalten.
- Eine Fortsetzung des erhaltenswerten Objekts an der Neuen Bahnhofstrasse 2 durch einen nordseitigen Anbau ist zulässig.
- Dem vom Schlosspark aus einsehbaren Erscheinungsbild von Bauten und Aussenräumen ist besondere Beachtung zu schenken.

- Auf Neubauten sind Flachdächer zu erstellen.
- Nichtbegehbare Flachdächer von Neubauten oder Teile davon sind zu begrünen und einheitlich zu gestalten.
- Erd- oder Sockelgeschosse sind in Abhängigkeit zur inneren Nutzung weitgehend transparent zu gestalten.

⁵ Erschliessungsgrundsätze

- Oberirdische Parkplätze sind im Westen des Wirkungsbereichs anzuordnen und von der Neuen Bahnhofstrasse aus zu erschliessen; vorbehalten bleiben einzelne Besucher- und Kundenparkplätze entlang des Dorfplatzes.
- Zwischen Dorfplatz und Schlosspark ist eine öffentliche Verbindung für den Langsamverkehr sicherzustellen.

⁶ Lärmempfindlichkeitsstufe

ES-III

ZPP V «Löwenmatte/Bernstrasse» (ehem. Art. 35)

Die ZPP wird aufgehoben und die Parzellen der ZE Zone Erhaltung bzw. der neuen Hotelzone Löwen zu geordnet. Die Bäume werden wo nötig im ZP 2 geschützt. Im Art. 6 „Hotelzone Löwen“ wird ein Absatz zur Sicherung des Laubengangs eingefügt.

¹ Planungszweck

Die ZPP V «Löwenmatte» bezweckt

- die Sicherstellung einer gut gestalteten und verdichteten Wohn- und Gewerbeüberbauung an einer Hauptverkehrsachse,
- die Schaffung von attraktivem Wohnraum,
- die Erreichung einer guten Gesamtwirkung der Neubauten und Anlagen mit der bestehenden Umgebung unter Einbezug der schützenswerten Objekte Gasthof Löwen und Löwenscheune,
- die Gewährleistung einer rationellen Erschliessung,
- die zweckmässige Gestaltung des Strassenvorlands mit Zugängen, Erschliessung, Parkierung und Bepflanzung.

² Art der Nutzung

- Nutzung gemäss Mischzonen Kern nach Art. 2 Abs. 4
- längs der Bernstrasse sind die Erd- bzw. Sockelgeschosse gewerblich (Dienstleistung, Gewerbe, Verkauf etc.) oder als auf die Siedlung bezogene Gemeinschafts- oder Spezialräume zu nutzen.

³ Mass der Nutzung

- Die maximalen Nutzungsmasse betragen:
 - Abschnitt V1: 4'207 m² G_{Fo}BGF; wird nach Minergie-P gebaut und eine gute Siedlungsqualität sichergestellt, kann das Nutzungsmass auf maximal 4'400 m² G_{Fo}BGF erhöht werden.
 - Abschnitt V2: 5'130 m²; zusätzlich dürfen die schützenswerten Objekte Gasthof Löwen und Löwenscheune im Rahmen des bestehenden Volumens vollständig genutzt werden.
- Bei Gebäuden mit Flach- oder Pultdachbauten sind maximal 3 Vollgeschosse ohne Attikageschoss zulässig, bei Gebäuden mit Steildächern maximal 2 Vollgeschosse.
- Der für die Gebäude Fassadenhöhe massgebende obere Referenzpunkt (Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante des Dachsparrens) beträgt für alle Gebäude maximal 558.40 m.ü.M.
- Die maximale Gebäudelänge ist nicht beschränkt.



4-Gestaltungsgrundsätze

- Die Neubauten sind gut in das gewachsene **massgebende** Terrain einzubetten.
- Mit planerischen, baulichen und gestalterischen Massnahmen ist sicherzustellen, dass die Lärmbelastungsgrenzwerte gegenüber der Bernstrasse eingehalten werden können.
- Grundsätzlich sind auf Neubauten Flach- oder Pultdächer zu erstellen, entlang des Löwenmattwegs sind Satteldächer zulässig.
- Nichtbegehbare Flachdächer oder Teile davon sind zu begrünen und einheitlich zu gestalten.
- Der Bezug der Erd- oder Sockelgeschosse zur Bernstrasse ist mit einer mehrheitlich transparenten Nutzung sicherzustellen.
- Die Bebauung ist gut ins Strassenbild einzuordnen.
- Der Fassadengestaltung gegenüber der Bernstrasse ist besondere Beachtung zu schenken.
- Entlang der Bernstrasse ist im Abschnitt V1 eine Baumreihe mit einheimischen laubabwerfenden Bäumen zu pflanzen, wobei diese bis 1.50 m an den äusseren Trottoirrand heran gepflanzt werden können.
- An dem im Zonenplan dargestellten Standort ist ein markanter Einzelbaum zu pflanzen.
- Die Aussenräume sind als differenzierte Abfolge von Plätzen und Grünräumen zu gestalten.

5-Erschliessungsgrundsätze

- Die Parkierung ist mit Ausnahme von Besucher- und Kundenparkplätzen in Einstellhallen vorzusehen.
- im Abschnitt V1 erfolgt die Erschliessung direkt ab Bernstrasse mit einer Zu- und einer Wegfahrt.

6-Lärmempfindlichkeitsstufe

entlang Bernstrasse: ES-III

im übrigen Gebiet: ES-II

7-Energie

⁷Besteht vor der Realisierung der Überbauung im Abschnitt V1 in den umliegenden Quartieren eine Nachfrage nach einem Nahwärmeverbund, ist das gemeinsame Heizwerk der Überbauung entsprechend zu dimensionieren und den angrenzenden Gebieten zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung ist der Abschluss eines Infrastrukturvertrages mit allen Beteiligten unter Federführung und Koordination der Gemeinde.

ZPP W «Am Stutz» (ehem. Art. 36)

Überbauungsordnung a «Am Stutz»
(ZPP W „Am Stutz“) vom 31.07.2015

¹ Planungszweck

Die ZPP W «Am Stutz» bezweckt:

- die Erhaltung und Weiterentwicklung einer qualitativ guten und architektonisch ansprechenden Bebauung,
- die Ermöglichung einer inneren Verdichtung,
- eine gute Siedlungsdurchgrünung.

² Art der Nutzung

Wohnen nach Art. 2 Abs. 2

³ Mass der Nutzung

- 3 Vollgeschosse
- Minimale AZGFZo 0.50. Der Gemeinderat kann eine maximale AZGFZo von 0.60 bis 0.75 zulassen; GZ: 3
- Minimale Geschossflächenziffer oberirdisch: 0.50
- Maximale Geschossflächenziffer oberirdisch: 0.70
- Werden Neubauten nach MINERGIE-P-Standard erstellt, erhöht sich die maximale AZGFZo darüber hinaus um 0.10

⁴ Gestaltungsgrundsätze

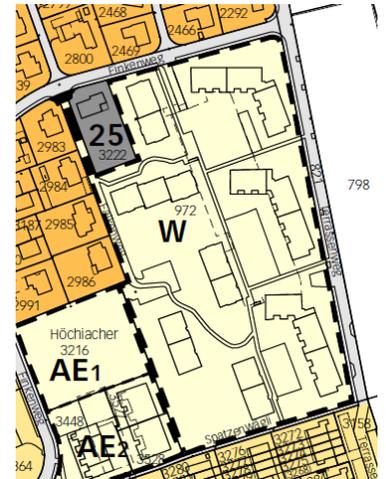
- Alle Bauten sind mit Flachdächern zu versehen.
- Die Überbauung ist in Bezug auf Architektur, Material und Farbe einheitlich zu gestalten.

⁵ Erschliessungsgrundsätze

Die Erschliessung erfolgt über den Finkenweg und den Terrassenweg.

⁶ Lärmempfindlichkeitsstufe

ES II



ZPP AA «Mäder»

¹ Planungszweck

Die ZPP AA «Mäder» bezweckt:

- die Schaffung einer dichten Wohn- und Gewerbeüberbauung mit qualitativ hochwertigen Aussenräumen,
- die Gewährleistung einer rationellen Erschliessung und Parkierung,
- die Ermöglichung von maximal 4 inhaltlich abgestimmten, aber zeitlich unabhängigen Teil-Überbauungsordnungen mit einer minimal anrechenbaren Grundstücksfläche von 1'500 m².



² Verfahren zur Qualitätssicherung

- Zur Sicherung der ortsbaulichen Qualität erlässt der Gemeinderat spätestens zusammen mit dem Beschluss der ersten Teil-Überbauungsordnung über den gesamten Wirkungsbereich der ZPP ein Bebauungskonzept. Das Konzept hat eine hohe Wohnqualität und eine gesamtheitliche Aussenraumgestaltung mit einer grösseren Spielfläche sicherzustellen und die angestrebte bauliche Entwicklung aufzuzeigen.
- Basierend auf dem Bebauungskonzept ist pro Teil-Überbauungsordnung je ein qualitätssicherndes Verfahren (in Anlehnung an die SIA Ordnungen 142 und 143 resp. Gutachter- oder Workshopverfahren) durchzuführen.

³ Art der Nutzung

- Entlang der Sägegasse: Mischnutzung nach Art. 2 Abs. 3 GBR
- Entlang des Dorfmatte- und des Niesenwegs: Wohnnutzung nach Art. 2 Abs. 2 GBR

⁴ Mass der Nutzung

Pro Teil-UeO gelten folgende Nutzungsmasse:

- Minimale Geschossflächenziffer oberirdisch: ~~1.00~~ 0.90
- Maximale Geschossflächenziffer oberirdisch: 1.20
- Sofern im Verfahren zur Qualitätssicherung nach Abs. 2 nachgewiesen werden kann, dass ein höheres Nutzungsmass ortsbaulich verträglich ist, kann der Gemeinderat die GFZo um maximal 0.20 erhöhen.
- Entlang der Sägegasse: maximal 5 Vollgeschosse, traufseitige Fassadenhöhe maximal 17.00 m ohne Attikageschoss bzw. 19.30 m mit Attikageschoss.
- Entlang des Dorfmatte- und des Niesenwegs: maximal 3 Vollgeschosse, gegenüber den Parzellen Nrn. 557 und 788 maximal 4 Vollgeschosse.

Vgl. Art. 3 Abs. 1

Das maximale Mass der Nutzung wird im Rahmen der Verfahren zur Qualitätssicherung (Abs. 2) ermittelt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den maximalen Wert.

⁵ Gestaltungsgrundsätze

- Die Bauvolumen und die Setzung der Neubauten sind so zu wählen, dass sowohl in den Zwischenzuständen (Etappierung) als auch im Endzustand eine aus städtebaulicher und freiräumlicher Sicht gute Lösung erreicht wird.
- Es ist eine zusammenhängende, auf die Bebauung und die verschiedenen Zwischenzustände (Etappierung) abgestimmte und qualitativ hochwertige Aussenraumgestaltung mit wenig Bodenversiegelung sicherzustellen.
- Es muss mindestens eine grössere Spielfläche nach Art. 46 BauV für die gesamte ZPP mit Zutrittsrecht für alle Bewohnerinnen und Bewohner im Wirkungsbereich der ZPP realisiert werden. Die grössere Spielfläche ist in das interne Fusswegnetz zu integrieren.

⁶ Erschliessungsgrundsätze

- Die Parkierung ist in einer gemeinsamen Einstellhalle unterzubringen. Die unterirdische Parkierung ist ausschliesslich über die bestehende Einstellhallenrampe ab dem Niesenweg und/oder über jene der Senevita an der Sägegasse zu erschliessen.

Ein Einbahnregime (Zufahrt Niesenweg und Wegfahrt Sägegasse) ist anzustreben.

- Oberirdische Kunden- und Besucherparkplätze sind in untergeordnetem Mass zulässig und angemessen zu gestalten.
- Mit den Baugesuchen zu den jeweiligen Teil-Überbauungsordnungen ist je ein Mobilitätskonzept gemäss den Richtlinien der Gemeinde einzureichen.
- Zwischen dem Dorfmattheweg und der Sägegasse ist eine durchgehende öffentliche Fuss- und Veloverbindung sicherzustellen.
- Die Überbauung ist für den Fussverkehr über ein internes Fusswegnetz optimal an die übergeordneten Fusswegverbindungen anzubinden.

7 Lärmempfindlichkeitsstufe

- Entlang der Sägegasse: ES III
- Entlang des Dorfmatte- und des Niesenwegs: ES II

8 Energie

- Anschluss an die Nahwärmeversorgung der Gemeinde Münsingen.
- Die Erstellung und der Betrieb aller Bauten und Infrastrukturen haben sich an den Grundsätzen der Plusenergie-Quartiere zu orientieren. Eine entsprechende Zertifizierung ist anzustreben.

ZPP AB «Erlenuweg»

1 Planungszweck

Die ZPP AB «Erlenuweg» bezweckt:

- die Schaffung einer attraktiven, dichten, gemischt genutzten Überbauung mit qualitativ hochwertigen Aussenräumen,
- eine gute Einordnung der Neubauten in Bezug zu den angrenzenden Strassen und Siedlungen,
- die Schaffung eines durchmischten Wohnungsangebots inkl. Wohnraum in Kostenmiete,
- die Gewährleistung einer rationellen Erschliessung und Parkierung. Eine motorfahrzeugarme Siedlung gemäss Art. 54a BauV ist anzustreben.

2 Verfahren zur Qualitätssicherung

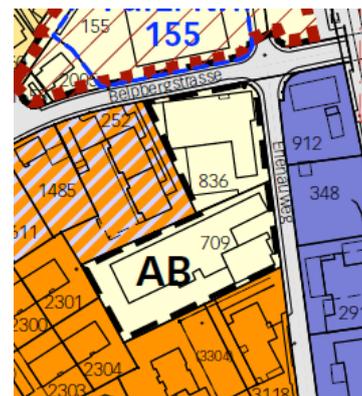
Zur Sicherung der ortsbaulichen Qualität ist die Überbauungsordnung auf der Grundlage des Ergebnisses eines qualitätssichernden Verfahrens (in Anlehnung an die SIA Ordnungen 142 und 143 resp. Gutachter- oder Workshopverfahren) zu erarbeiten. Eine etapierte Planung (mehrere Teilüberbauungsordnungen) ist nicht zulässig.

3 Art der Nutzung

- Mischnutzung nach Art. 2 Abs. 4.
- Die zum Erlenuweg und der Belpbergstrasse ausgerichteten Räume im ersten Vollgeschoss sind publikumsorientierten Nutzungen inkl. Ateliernutzungen vorbehalten.

4 Mass der Nutzung

- Minimale Geschossflächenziffer oberirdisch: 1.00
- Maximale Geschossflächenziffer oberirdisch: 1.20
- Sofern im Verfahren zur Qualitätssicherung nach Abs. 2 nachgewiesen werden kann, dass ein höheres Nutzungsmass ortsbaulich verträglich ist, kann der Gemeinderat die GFZo um maximal 0.40 erhöhen.
- Maximal 4 Vollgeschosse
- Gebäude an der Belpbergstrasse maximal 5 Vollgeschosse, traufseitige Fassadenhöhe maximal 17.00 m ohne Attikageschoss bzw. 19.30 m mit Attikageschoss.
- Wird innerhalb des Perimeters ein Gebäude vollständig in Kostenmiete betrieben, kann die maximal zulässige Geschosszahl entlang des Erlenuwegs auf 5



Vgl. Art. 2

Das maximale Mass der Nutzung wird im Rahmen der Verfahren zur Qualitätssicherung (Abs. 2) ermittelt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den maximalen Wert.

Anreiz Kostenmiete vgl. Reglement über den Ausgleich von Planungsmehrwerten-MWAR (2017)

Vollgeschosse erhöht werden, jedoch ohne Attika. Die Nutzung des Daches als Terrasse, Dachgarten o. ä. ist zulässig.

- Für Gebäude entlang des Erlenuwegs mit Wohnungen in Kostenmiete erhöht sich die maximal zulässige Geschoszahl auf 5 Vollgeschosse, jedoch ohne Attika. Die Nutzung des Daches als Terrasse, Dachgarten o. ä. ist zulässig.

5 Gestaltungsgrundsätze

- Es ist eine zusammenhängende, ökologisch wertvolle Aussenraumgestaltung mit hoher Aufenthaltsqualität und möglichst wenig Bodenversiegelung sicherzustellen.
- Entlang der Strassen sind Alleebäume zu pflanzen.

6 Erschliessungsgrundsätze

- Die unterirdische Parkierung ist ausschliesslich gemeinsam mit oder angrenzend an die bestehende Einstellhallenerschliessung der Parzelle Nr. 3118 über den Erlenuweg zu erschliessen.
- Oberirdische Parkplätze zu den publikumsorientierten Nutzungen sind nur in untergeordnetem Mass und nur entlang des Erlenuwegs zulässig und in die Aussenraumgestaltung zu integrieren.
- Mit dem Baugesuch zur Überbauungsordnung ist ein Mobilitätskonzept nach den Richtlinien der Gemeinde einzureichen.

Die Bandbreite der Anzahl Parkplätze richtet sich nach Art. 26 ff oder im Fall einer motorfahrzeugarmen Siedlung nach Art. 54a BauV.

7 Lärmempfindlichkeitsstufe

- ES II
- In der ersten Bautiefe entlang der Belpbergstrasse und des Erlenuwegs: ES III

8 Energie

Die Erstellung und der Betrieb aller Bauten und Infrastrukturen haben sich an den Grundsätzen der Plusenergie-Quartiere zu orientieren.

ZPP AC «Underrüti»

1 Planungszweck

Die ZPP AC «Underrüti» bezweckt:

- die Schaffung einer attraktiven, gut gestalteten und dichten Wohnüberbauung mit qualitativ hochwertigen Aussenräumen,
- die Schaffung eines durchmischten Wohnungsangebots mit ausschliesslich preisgünstigem Wohnraum (Kostenmiete),
- die Schaffung von öffentlichen Freiflächen (z. B. entlang der Giesse),
- die Realisierung einer motorfahrzeugarmen Wohnüberbauung gemäss Art. 54a BauV,
- Aufwertung des Gewässerraums und Verbesserung der Wegführungen (Velo).

2 Verfahren zur Qualitätssicherung

Zur Sicherung der ortsbaulichen Qualität ist die Überbauungsordnung auf der Grundlage des Ergebnisses eines qualitätssichernden Verfahrens (in Anlehnung an die SIA Ordnungen 142 und 143 resp. Gutachter- oder Workshopverfahren) zu erarbeiten.

3 Art der Nutzung

Wohnen nach Art. 2 Abs. 2

4 Mass der Nutzung

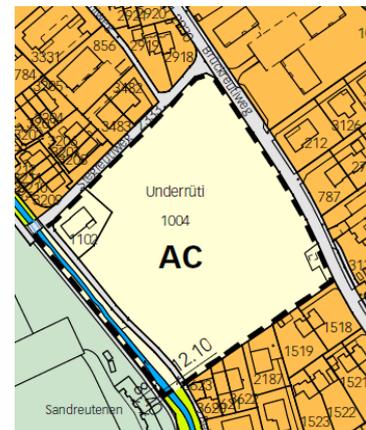
- Minimale Geschossflächenziffer oberirdisch: 1.0 0.85
- Maximale Geschossflächenziffer oberirdisch: 0.95
- Sofern im Verfahren zur Qualitätssicherung nach Abs. 2 nachgewiesen werden kann, dass ein höheres Nutzungsmass ortsbaulich verträglich ist, kann der Gemeinderat die GFZo um maximal 0.15 erhöhen.
- Maximal 4 Vollgeschosse ohne Attika mit einer traufseitigen Fassadenhöhe von maximal 12.80 m. Die Nutzung des Daches als Terrasse, Dachgarten o. ä. ist zulässig.
- Minimale Grünflächenziffer: 40 % (exkl. Gewässerraum).
- Mehrhöhenzuschläge gemäss Art. 5 Abs. 5 sind ausgeschlossen.

5 Gestaltungsgrundsätze

- Es ist eine zusammenhängende, ökologisch wertvolle Aussenraumgestaltung mit hoher Aufenthaltsqualität und möglichst wenig Bodenversiegelung sicherzustellen.
- Auf den Parzellen Nrn. 1102 und 1004 sind naturnah gestaltete und bepflanzte öffentlich zugängliche Aufenthaltsbereiche mit einer minimalen Grösse von insgesamt 800 m² zu schaffen.
- Die Überbauung ist in Bezug auf Architektur, Material und Farbgestaltung einheitlich zu gestalten.
- Am Brückreutiweg sind ist eine Haltestelle des Ortsbusses sowie eine öffentliche Sammelstelle in die Umgebungsgestaltung zu integrieren.
- Der Raum des Gewässers ist ökologisch wertvoll zu gestalten und zugänglich zu machen.

6 Erschliessungsgrundsätze

- Es ist eine motorfahrzeugarme Wohnüberbauung mit weniger als 0.25 Abstellplätze pro Wohnung für Motorfahrzeuge zu realisieren. Davon sind mindestens 15 Abstellplätze für Besucher auszuscheiden und zu markieren.
- Auf unterirdische Einstellhallen kann verzichtet werden.
- Innerhalb der Siedlung ist motorisierter Verkehr nicht zulässig.
- Mit dem Baugesuch zur Überbauungsordnungen ist ein Mobilitätskonzept nach den Richtlinien der Gemeinde und des Kantons einzureichen.



Vgl. Art. 3

Das maximale Mass der Nutzung wird im Rahmen der Verfahren zur Qualitätssicherung (Abs. 2) ermittelt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den maximalen Wert.

Vgl. Art. 54a ff. BauV.

- Zwischen dem Weg entlang der Äusseren Giesse und dem Brückreutiweg ist im südlichen Bereich der Überbauung eine durchgehende öffentliche Fuss- und Veloverbindung sicherzustellen.
- Eine Brücke für den Langsamverkehr über die Äussere Giesse kann geprüft werden.

7 Lärmempfindlichkeitsstufe

ES II

8 Energie

- Die Überbauung ist einer umfassenden Nachhaltigkeit verpflichtet. Sie ist nach den Grundsätzen von SNBS 2.0 oder gleichwertig zu entwickeln, zu realisieren und zu zertifizieren.
- Die Nutzung von Tiefengrundwasser ist anzustreben.
- Eine gemeinsame Wärmezentrale ist anzustreben. Diese kann bei Bedarf auch angrenzende Quartiere versorgen. Spätestens im Rahmen der Erarbeitung der UeO sind die entsprechenden Planungen aufzunehmen.

Die Nutzung von Grundwasser oder die Energiespeicherung mit Eisspeicher können alternativ geprüft werden. Ebenfalls PPP oder Contracting-Lösungen.

SNBS = Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz Hochbau

ZPP AD «Schönbrunne»

1 Planungszweck

Die ZPP AD «Schönbrunne» bezweckt:

- die Schaffung einer einheitlich gestalteten, optimal in die topografische und ortsbauliche Situation eingebetteten Wohnüberbauung mit angemessener Dichte und qualitativ hochwertigen Aussenräumen,
- die Gewährleistung einer rationellen Erschliessung und Parkierung.

2 Verfahren zur Qualitätssicherung

- Für den ganzen ZPP-Perimeter ist eine Überbauungsordnung zu erstellen. Eine etapierte Planung ist nicht zulässig.
- Zur Sicherung der ortsbaulichen Qualität ist die Überbauungsordnung auf der Grundlage des Ergebnisses eines qualitätssichernden Verfahrens (in Anlehnung an die SIA-Ordnungen 142 und 143 resp. Gutachter- oder Workshopverfahren) zu erarbeiten.

3 Art der Nutzung

Wohnnutzung nach Art. 2 Abs. 2.

4 Mass der Nutzung

- Minimale Geschossflächenziffer oberirdisch: 0.70
- Maximale Geschossflächenziffer oberirdisch: 0.80
- Sofern im Verfahren zur Qualitätssicherung nach Abs. 2 nachgewiesen werden kann, dass ein höheres Nutzungsmass ortsbaulich verträglich ist, kann der Gemeinderat die GFZo um maximal 0.20 erhöhen.
- Maximal 2 Vollgeschosse

Das maximale Mass der Nutzung wird im Rahmen der Verfahren zur Qualitätssicherung (Abs. 2) ermittelt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den maximalen Wert.

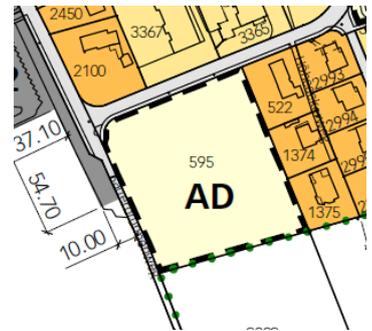
5 Gestaltungsgrundsätze

- Es ist eine zusammenhängende, ökologisch wertvolle Aussenraumgestaltung mit hoher Aufenthaltsqualität und möglichst wenig Bodenversiegelung sicherzustellen.
- Dem Übergang zur Landwirtschaftszone und dem Landschaftsschutzgebiet ist bei der Bau- und Aussenraumgestaltung besondere Beachtung zu schenken.

6 Erschliessungsgrundsätze

- Die Parkierung ist in einer gemeinsamen Einstellhalle unterzubringen.
- Oberirdische Besucherparkplätze sind in untergeordnetem Mass zulässig und angemessen zu gestalten.

Die Bandbreite der Anzahl Parkplätze richtet sich nach Art. 26 ff.



- Sämtliche Erschliessungsanlagen werden als private Erschliessungen bezeichnet.

7 Lärmempfindlichkeitsstufe

ES II

8 Energie

Die Erstellung und der Betrieb aller Bauten und Infrastrukturen haben sich an den Grundsätzen der Plusenergie-Quartiere zu orientieren. Eine entsprechende Zertifizierung ist anzustreben.

ZPP AE «Höchiacher»

1 Planungszweck

Die ZPP AE «Höchiacher» bezweckt:

- die Schaffung einer optimal in die topografische und ortsbauliche Situation eingebetteten Wohnüberbauung mit angemessener Dichte und qualitativ hochwertigen Aussenräumen,
- die Erreichung einer guten Gesamtwirkung der Neubauten und -anlagen sowie deren optimale Eingliederung in die umliegende Bebauung,
- die Gewährleistung einer rationellen Erschliessung und Parkierung.

2 Art der Nutzung

Wohnnutzung nach Art. 2 Abs. 2.

3 Mass der Nutzung

Abschnitt AE1 Teil Nord:

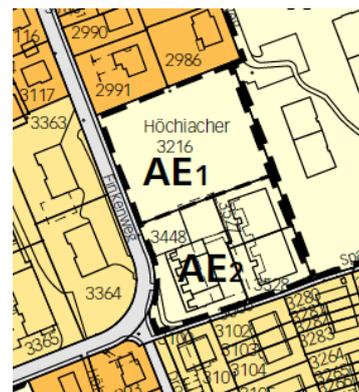
- Minimale Geschossflächenziffer oberirdisch Teil Nord: 0.70
- Maximale Geschossflächenziffer oberirdisch: 0.90
- Sofern in einem Verfahren zur Qualitätssicherung nach Art. 49 nachgewiesen werden kann, dass ein höheres Nutzungsmass ortsbaulich verträglich ist, kann der Gemeinderat die GFZo um maximal 0.20 erhöhen.
- Gebäude entlang Finkenweg: Maximal 3 Vollgeschosse, Gesamthöhe maximal 580.00 m. ü. M.
- Gebäude entlang ZPP W „Am Stutz“: Maximal 3 Vollgeschosse, Gesamthöhe maximal 586.00 m. ü. M.
- Attikageschosse dürfen mit Ausnahme der Westseite fassadenbündig erstellt werden.

Abschnitt AE2 Teil Süd:

- gemäss Art. 8 Zone Erhaltung

4 Gestaltungsgrundsätze

- Neubauten im Abschnitt AE1 sind mit Flachdächern auszuführen.
- Es ist eine zusammenhängende, ökologisch wertvolle Aussenraumgestaltung mit hoher Aufenthaltsqualität und möglichst wenig Bodenversiegelung sicherzustellen.
- Für die gesamte ZPP (zusammen mit den Parzellen Nrn. 3448 und 3527) muss mindestens eine grössere Spielfläche nach Art. 46 BauV mit Zutrittsrecht für alle Bewohnerinnen und Bewohner realisiert werden. Die grössere Spielfläche ist in das interne Fusswegnetz zu integrieren.
- Der Abschnitt AE1 Teil Nord der ZPP muss in einer Etappe geplant und realisiert werden.
- Das an den Abschnitt AE2 Teil Süd angrenzende massgebende Terrain im Abschnitt AE1 Teil Nord muss im Bereich des Spielfeldes bei 570.80 m. ü. M. +/- 0.50 m liegen.
- Entlang des Finkenwegs ist ein Warteraum für Benutzende der Bushaltestelle zu gestalten.



Teil Nord – Parzelle Nr. 3216

Teil Süd vgl. Art. 8

5 Erschliessungsgrundsätze

- Die Parkierung ist in einer gemeinsamen Einstellhalle unterzubringen.
- Die unterirdische Parkierung ist ausschliesslich über die bestehende Einstellhallenrampe ab dem Finkenweg zu erschliessen.
- Oberirdische Besucherparkplätze sind im Bereich der Einstellhallenzufahrt zulässig und angemessen zu gestalten.
- Die Bandbreite der pro Teil-Überbauungsordnung zulässigen Anzahl Abstellplätze für Motorfahrzeuge ist gegenüber dem Normbedarf gemäss Art. 49 BauV um mindestens die folgenden Masse zu reduzieren:
Obergrenze: -20 %
Untergrenze: -20 %
- Entlang der nördlichen Grenze des Wirkungsbereichs der ZPP ist eine halböffentliche Fusswegverbindung vom Finkenweg zum Falkenweg sicherzustellen.

Lemma 4 ist nötig, weil das Gebiet nicht im Perimeter gemäss Anhang C liegt.

6 Lärmempfindlichkeitsstufe

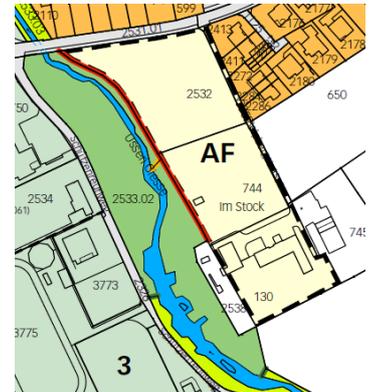
ES II

ZPP AF «Im Stock»

¹ Planungszweck

Die ZPP AF «Im Stock» bezweckt:

- die Schaffung einer attraktiven, gut gestalteten und dichten Wohnüberbauung mit qualitativ hochwertigen Aussenräumen,
- die Gewährleistung einer rationellen Erschliessung und Parkierung,
- die Berücksichtigung und gute Gestaltung zum westlich angrenzenden Naturschutzgebiet,
- die Ermöglichung einer etappiert realisierbaren Bebauung innerhalb einer Überbauungsordnung.



² Verfahren zur Qualitätssicherung

Zur Sicherung der ortsbaulichen Qualität ist die Überbauungsordnung auf der Grundlage des Ergebnisses eines qualitätssichernden Verfahrens (Wettbewerb, Studienauftrag oder Testplanung mit mindestens drei Teams) gemäss SIA Ordnungen 142 und 143 zu erarbeiten.

³ Art der Nutzung

Wohnen nach Art. 2 Abs. 2

⁴ Mass der Nutzung

Parzellen Nrn. 2532 und 744:

- Minimale Geschossflächenziffer oberirdisch: 0.70
- Maximale Geschossflächenziffer oberirdisch: 0.80
- Sofern im Verfahren zur Qualitätssicherung nach Abs. 2 nachgewiesen werden kann, dass ein höheres Nutzungsmass ortsbaulich verträglich ist, kann der Gemeinderat die GFZo um maximal 0.15 erhöhen.
- Maximal 2 Vollgeschosse
- Bei Gebäuden, die ausschliesslich preisgünstige Wohnungen mit Kostenmiete enthalten, sind maximal 3 Vollgeschosse zulässig
- Gebäude mit Wohnnutzungen müssen mindestens 15.00 m Abstand zum Wald einhalten

Parzelle Nr. 130:

- gemäss Art. 8 Zone Erhaltung

Das maximale Mass der Nutzung wird im Rahmen der Verfahren zur Qualitätssicherung (Abs. 2) ermittelt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den maximalen Wert.

Waldbaulinie gemäss KWaG Art. 26 Abs. 2

Vgl. Art. 8

5 Gestaltungsgrundsätze

- Die Bauvolumen und die Setzung der Neubauten sind so zu wählen, dass sowohl in den Zwischenzuständen (Etappierung) als auch im Endzustand eine aus städtebaulicher und freiräumlicher Sicht gute Lösung erreicht wird.
- Neubauten auf den Parzellen Nrn. 2532 und 744 sind mit Flachdächern auszuführen und stehen stirnseitig zur Wald-Baulinie.
- Es ist eine zusammenhängende, ökologisch wertvolle Aussenraumgestaltung mit hoher Aufenthaltsqualität und möglichst wenig Bodenversiegelung sicherzustellen.
- Es ist ein ökologisch wertvoller und gestalterisch ansprechender Übergang von der Siedlung zum angrenzenden Naturschutzgebiet Aarelandschaft Thun-Bern sicherzustellen.

6 Erschliessungsgrundsätze

- Die Parkierung für die Parzellen Nrn. 2532 und 744 ist in einer gemeinsamen Einstellhalle unterzubringen. Die unterirdische Parkierung ist ab der bestehenden Stichstrasse und nahe der Belpbergstrasse zu erschliessen.
- Oberirdische Besucherparkplätze sind nur entlang der Stichstrasse und in untergeordnetem Mass zulässig und angemessen zu gestalten.
- Ein Carsharing-Parkplatz ist in die Überbauung zu integrieren.
- Die Bandbreite der zulässigen Anzahl Abstellplätze für Motorfahrzeuge ist gegenüber dem Normbedarf gemäss Art. 49 BauV um mindestens die folgenden Masse zu reduzieren:
Obergrenze: -40 %
Untergrenze: -30 %
- Mit dem Baugesuch zur Überbauungsordnung ist ein Mobilitätskonzept nach den Richtlinien der Gemeinde einzureichen.

7 Lärmempfindlichkeitsstufe

- ES II
- In der Überbauungsordnung ist aufzuzeigen, wie mittels planerischen, gestalterischen und baulichen Massnahmen sichergestellt werden kann, dass die notwendige Schallpegeldifferenz zwischen der Autobahn A6 und den Fenstern lärmempfindlicher Räume zur Erreichung der Planungswerte gemäss LRV eingehalten werden kann.
- Bei bestehenden Gebäuden mit Baujahr vor 01.01.1985 sind die um 5 dBA höheren Immissionsgrenzwerte einzuhalten.

8 Energie

- Die Erstellung und der Betrieb aller Bauten und Infrastrukturen haben sich an den Grundsätzen der Plusenergie-Quartiere zu orientieren und eine entsprechende Zertifizierung ist anzustreben.
- Die Nutzung von Grundwasser ist anzustreben.
- Es ist nur eine gemeinsame Wärmezentrale zulässig. Diese muss bei Bedarf auch angrenzende Quartiere versorgen können. Spätestens im Rahmen der Erarbeitung der UeO sind die entsprechenden Planungen aufzunehmen.

ZPP AG «Bühlerplatz»

¹ Planungszweck

Die ZPP AG «Bühlerplatz» bezweckt:

- die Schaffung einer attraktiven, verdichteten, gemischt genutzten Überbauung,
- die Erreichung einer guten Gesamtwirkung der Neubauten und -anlagen sowie deren optimale Eingliederung in die umliegende Bebauung,
- die Schaffung qualitativ hochwertiger Aussenräume,
- die Gewährleistung einer rationellen Erschliessung und Parkierung sowie von sicheren und attraktiven Langsamverkehrsverbindungen.

² Verfahren zur Qualitätssicherung

Zur Sicherung der ortsbaulichen Qualität ist die Überbauungsordnung auf der Grundlage des Ergebnisses eines qualitätssichernden Verfahrens (in Anlehnung an die SIA Ordnungen 142 und 143 resp. Gutachter- oder Workshopverfahren) zu erarbeiten.

³ Art der Nutzung

Es gelten die Bestimmungen der Mischzone Kern nach Art. 2 Abs. 4.

⁴ Mass der Nutzung

- Minimale Geschossflächenziffer oberirdisch: 0.70
- Maximale Geschossflächenziffer oberirdisch: 1.00
- Sofern im Verfahren zur Qualitätssicherung nach Abs. 2 nachgewiesen werden kann, dass ein höheres Nutzungsmass ortsbaulich verträglich ist, kann der Gemeinderat die GFZo um maximal 0.20 erhöhen.
- Maximal 4 Vollgeschosse

⁵ Gestaltungsgrundsätze

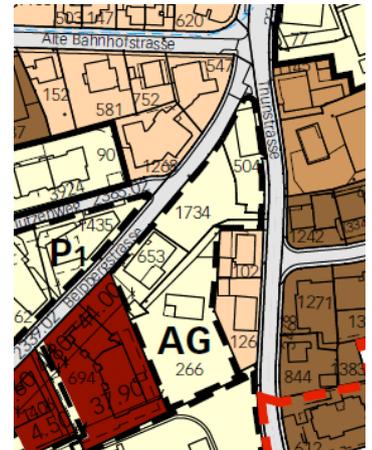
- Abgestimmt auf die angrenzenden Gebiete und die bestehende Bausubstanz ist eine zusammenhängende, ökologisch wertvolle Aussenraumgestaltung mit hoher Aufenthaltsqualität und möglichst wenig Bodenversiegelung sicherzustellen.
- Das Gebäude an der Thunstrasse 6 ist erhaltenswert. Erweist sich die Erhaltung als unverhältnismässig und verunmöglicht eine ortsbaulich und gestalterisch optimale Lösung, kann ein Abbruch geprüft werden.
- Das erhaltenswerte Gebäude an der Belpbergstrasse 3 kann abgebrochen werden, wenn die Erhaltung unverhältnismässig ist und eine ortsbaulich und gestalterisch optimale Lösung erreicht werden kann.

⁶ Erschliessungsgrundsätze

- Die Parkierung zu neuen Gebäuden ist in einer gemeinsamen Einstellhalle unterzubringen. Die unterirdische Parkierung ist ausschliesslich über die Belpbergstrasse oder gemeinsam mit dem Parkplatz der Parzelle Nr. 504 (Klösterli) über die Thunstrasse zu erschliessen.
- Oberirdische Kunden- und Besucherparkplätze sind nur in untergeordnetem Mass zulässig und angemessen zu gestalten.
- Mit dem Baugesuch zur Überbauungsordnung ist ein Mobilitätskonzept nach den Richtlinien der Gemeinde einzureichen.
- Zwischen der Thun- und der Belpbergstrasse ist eine attraktive, sichere öffentliche Fuss- und Veloverbindung sicherzustellen.

⁷ Lärmempfindlichkeitsstufe

ES III



Das maximale Mass der Nutzung wird im Rahmen der Verfahren zur Qualitätssicherung (Abs. 2) ermittelt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den maximalen Wert.

Vgl. Art. 10b Abs. 3 BauG

8 Energie

Die Erstellung und der Betrieb aller Bauten und Infrastrukturen haben sich an den Grundsätzen der Plusenergie-Quartiere zu orientieren. Eine entsprechende Zertifizierung ist anzustreben.

ZPP AH «Rossboden»

1 Planungszweck

Die ZPP AH «Rossboden» bezweckt:

- die Ermöglichung von Bauten und Anlagen für die bodenabhängige oder bodenunabhängige resp. über die innere Aufstockung hinaus gehende Produktion pflanzlicher Erzeugnisse im Sinne einer Intensivlandwirtschaftszone,
- die möglichst optimale Einpassung der Bauten und Anlagen in das Orts- und Landschaftsbild,
- die Gewährleistung einer rationellen Erschliessung und Parkierung,
- den langfristigen Erhalt der Bodenfruchtbarkeit und der Fruchtfolgeflechte.

2 Art der Nutzung

- Bewirtschaftungsflächen sowie Bauten und Anlagen für die bodenabhängige und bodenunabhängige Produktion pflanzlicher Erzeugnisse für den Gartenbau-betrieb an der Bernstrasse 17 (Parzelle Nr. 732) **mit den baupolizeilichen Massen gemäss Absatz 3.**
- Mobile Schattierungs- und Frostschutzmassnahmen.
- ~~Standortgebundene technische Anlagen die der Nutzung gemäss Lemma 1 dienen.~~
- Grüngutaufbereitung ist nur mit **überwiegend betriebseigenem** Material bis maximal 100 t pro Jahr zulässig.

3 Mass der Nutzung

Die baupolizeilichen Masse von Bauten und Anlagen werden in einem einfachen qualitätssichernden Verfahren unter Einbezug der Denkmalpflege des Kantons Bern im Rahmen der Überbauungsordnung festgelegt.

~~Taufseitige Fassadenhöhe Fhtr maximal 9.50 m.~~

~~Gegenüber der Wohnzone gilt ein Grenzabstand von mindestens 5.00 m.~~

4 Gestaltungsgrundsätze

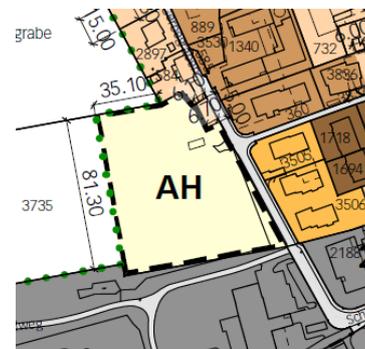
- Die Bauten und Anlagen sind so anzuordnen und zu gestalten, dass sie sich möglichst optimal in das Orts- und Landschaftsbild einordnen **und eine optimale Nutzungsdichte aufweisen.**
- Im Fall einer etappierten Realisierung sind zwischenzeitlich möglichst zusammenhängende Landwirtschaftsflächen zu erhalten.
- Der Übergang zur offenen Landschaft ist mit niedrigen Wildheckenelementen angemessen zu gestalten.

5 Erschliessungsgrundsätze

- Die Erschliessung und Parkierung ist kompakt und flächensparend anzuordnen und darf nur ab Gerbegraben erfolgen.
- Es dürfen maximal 3 Parkplätze für betriebsnotwendige Fahrzeuge erstellt werden.

6 Lärmempfindlichkeitsstufe

ES III



Vgl. Art. 34 (Ortsbildschutzgebiet)

Siehe ISOS

Vgl. BauV Art. 11c Abs. 6

ZPP AI «Chnebugass»

1 Planungszweck

Die ZPP AI «Chnebugass» bezweckt:

- die Schaffung einer attraktiven, dichten, gemischt genutzten Überbauung,
- die optimale Eingliederung der Überbauung in die bestehende Siedlungsstruktur und in das Ortsbild,
- die Schaffung eines durchmischten Wohnungsangebots und einer attraktiven publikumsorientierten Nutzung,
- eine gute Gestaltung des Strassenraums entlang der Tägertschstrasse und der Hintergasse.

2 Verfahren zur Qualitätssicherung

Zur Sicherung der ortsbaulichen Qualität ist die Überbauungsordnung auf der Grundlage des Ergebnisses eines qualitätssichernden Verfahrens gemäss SIA Ordnungen 142 und 143 zu erarbeiten.

3 Art der Nutzung

Mischnutzung nach Art. 2 Abs. 3. Im ersten Vollgeschoss ist Wohnnutzung nicht zulässig.

4 Mass der Nutzung

- Minimale Geschossflächenziffer oberirdisch: 0.80
- Maximal 3 Vollgeschosse
- Dachform und Attikaregelungen ergeben sich aus den Ergebnissen der Verfahren gemäss Absatz 2.

5 Gestaltungsgrundsätze

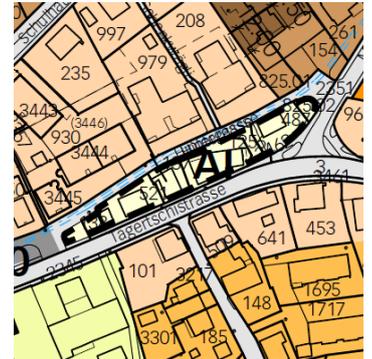
- Die bestehenden Gebäude Tägertschstrasse 5 und 9 sind erhaltenswert. Sie können abgebrochen werden, wenn eine ortsbaulich und gestalterisch optimalere Lösung gefunden wird.
- Der Erhalt der inventarisierten Gebäude muss im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung überprüft werden.
- Es ist eine auf die Bebauung und Nutzung abgestimmte, qualitativ hochwertige Aussenraumgestaltung sicherzustellen.
- Entlang der Tägertschstrasse ist eine hochwertige Strassenraumgestaltung sicherzustellen.

6 Erschliessungsgrundsätze

Im Bereich des Schenkwägli ist zwischen Hintergasse und Tägertschstrasse eine öffentliche Velo- und Fussgängerverbindung sicherzustellen.

7 Lärmempfindlichkeitsstufe

ES III



Das maximale Mass der Nutzung wird im Rahmen der Verfahren zur Qualitätssicherung (Abs. 2) ermittelt.

Für Attikageschosse bei Gebäuden mit 2 Vollgeschossen siehe Art. 3 Abs. 8

Vgl. Absatz 2

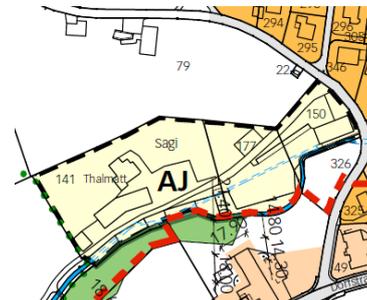
Betreffend Parkplätzen vgl. Art. 26 Abs. 2 und Anhang C sowie ZPP K Abs. 5

ZPP AJ «Thalmatt»

1 Planungszweck

Die ZPP «Thalmatt» bezweckt:

- die Schaffung einer attraktiven, verdichteten und gemischt genutzten Überbauung für kleine und mittlere Betriebe,
- die Erreichung einer guten Gesamtwirkung der Neubauten und -anlagen sowie deren optimale Eingliederung in das Orts- und Landschaftsbild,
- die Gewährleistung einer rationellen Erschliessung und Parkierung,
- die Ermöglichung einer etappiert realisierbaren Bebauung innerhalb einer Überbauungsordnung,
- Sicherung des Raumbedarfs für das Gewässer.



2 Verfahren zur Qualitätssicherung

Zur Sicherung der ortsbaulichen Qualität erlässt der Gemeinderat über den gesamten Wirkungsbereich der ZPP ein Richtkonzept, welches Grundlage für die Überbauungsordnung ist. Das Richtkonzept hat insbesondere optimale Entwicklungsmöglichkeiten für Gewerbetriebe, die Verträglichkeit mit den bestehenden und neuen Wohnnutzungen, den Schutz vor Naturgefahren sowie eine gesamtheitliche Aussenraumgestaltung und Parkierung sicherzustellen.

Zur Sicherung der ortsbaulichen Qualität erlässt der Gemeinderat, spätestens zusammen mit dem Beschluss der Überbauungsordnung, über den gesamten Wirkungsbereich der ZPP ein Bebauungskonzept. Das Konzept hat optimale Entwicklungsmöglichkeiten für Gewerbetriebe, die Verträglichkeit mit den bestehenden und neuen Wohnnutzungen, sowie eine gesamtheitliche Aussenraumgestaltung und Parkierung sicherzustellen und die angestrebte bauliche Entwicklung aufzuzeigen und soweit nötig zu regeln.

3 Art der Nutzung

- Mischnutzung nach Art. 2 Abs. 3.
- Pro Gebäude mit Wohnungen darf die dem Wohnen zugeordnete Nutzung maximal 50 % der GFZo betragen.

4 Mass der Nutzung

- Minimale Geschossflächenziffer oberirdisch: 0.50
- Maximale Geschossflächenziffer oberirdisch: 0.80
- Sofern im Verfahren zur Qualitätssicherung nach Abs. 2 nachgewiesen werden kann, dass ein höheres Nutzungsmass ortsbaulich verträglich ist, kann der Gemeinderat die GFZo um maximal 0.15 erhöhen.
- Maximal 2 Vollgeschosse
- Der Waldabstand darf auf 10.00 m gekürzt werden
- Gebäude mit Wohnnutzungen müssen mindestens 20.00 m und Hauptgebäude für gewerbliche Nutzungen mindestens 15.00 m Abstand zum Wald einhalten.

Das maximale Mass der Nutzung wird im Rahmen der Verfahren zur Qualitätssicherung (Abs. 2) ermittelt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den maximalen Wert.

Waldbaulinie gemäss KWaG Art. 26 Abs. 2

5 Gestaltungsgrundsätze

- Die Bauvolumen und die Setzung der Neubauten sind so zu wählen, dass sowohl in den Zwischenzuständen (etappierte Überbauung) als auch im Endzustand eine aus städtebaulicher und freiräumlicher Sicht gute Lösung erreicht wird.
- Es ist eine zusammenhängende, auf die Bebauung und die allfälligen Zwischenzustände abgestimmte, ökologisch wertvolle Aussenraumgestaltung mit hoher Aufenthaltsqualität und möglichst wenig Bodenversiegelung sicherzustellen.

6 Erschliessungsgrundsätze

- Die Erschliessung und Parkierung ist kompakt und flächensparend anzuordnen.
- Die gemäss Richtplan Mobilität angestrebte Fuss- und Veloverbindung ist sicherzustellen.

7 Lärmempfindlichkeitsstufe

ES III

8 Energie

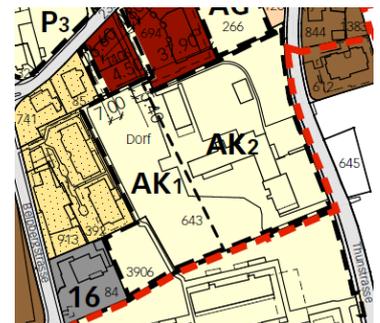
- Die Erstellung und der Betrieb aller Bauten und Infrastrukturen haben sich an den Grundsätzen der Plusenergie-Quartiere zu orientieren. Eine entsprechende Zertifizierung ist anzustreben.
- Heizungsanlagen sind ausschliesslich mit erneuerbarer Energie zu betreiben. Gemeinsame Heizungsanlagen sind anzustreben.

ZPP AK «Dorf»

1 Planungszweck

Die ZPP AK «Dorf» bezweckt:

- die Erreichung einer guten Gesamtwirkung der Neubauten und -anlagen sowie deren optimale Eingliederung in die bestehende Siedlungsstruktur und in das Ortsbild,
- die Ermöglichung einer qualitativ hochwertigen Entwicklung **der öffentlichen Nutzungen** im Sinne der Siedlungsentwicklung nach innen im Abschnitt AK2,
- die Schaffung einer attraktiven, dichten Wohnüberbauung mit durchmischtem Wohnungsangebot inkl. preisgünstigem Wohnraum **oder die Erweiterung der öffentlichen Nutzung** im Abschnitt AK1, **Alternativ ist die Erweiterung des Heims zulässig,**
- die Sicherstellung qualitativ hochwertiger Aussenräume,
- die Sicherstellung einer rationellen und siedlungsverträglichen Erschliessung und Parkierung sowie von attraktiven und sicheren öffentlichen Langsamverkehrsverbindungen.



2 Verfahren zur Qualitätssicherung

Zur Sicherung der ortsbaulichen Qualität sind die Überbauungsordnungen auf der Grundlage des Ergebnisses eines qualitätssichernden Verfahrens (in Anlehnung an die SIA Ordnungen 142 und 143 resp. Gutachter- oder Workshopverfahren) zu erarbeiten.

3 Art der Nutzung

- Im Abschnitt AK1: Wohnnutzung nach Art. 2 Abs. 2
- Im Abschnitt AK2: öffentliche Nutzungen, **Jugendheim**

4 Mass der Nutzung

- Maximal 4 Vollgeschosse
- **Im Abschnitt AK1 Minimale Geschossflächenziffer oberirdisch im Abschnitt AK1: 0.90-0.80**
- **Maximale Geschossflächenziffer oberirdisch: 1.00**
- **Sofern im Verfahren zur Qualitätssicherung nach Abs. 2 nachgewiesen werden kann, dass ein höheres Nutzungsmass ortsbaulich verträglich ist, kann der Gemeinderat die GFZo um maximal 0.20 erhöhen.**

Das maximale Mass der Nutzung wird im Rahmen der Verfahren zur Qualitätssicherung (Abs. 2) ermittelt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den maximalen Wert.

5 Gestaltungsgrundsätze

Abgestimmt auf die angrenzenden Gebiete und die bestehende Bausubstanz ist eine ökologisch wertvolle Aussenraumgestaltung mit hoher Aufenthaltsqualität und möglichst wenig Bodenversiegelung sicherzustellen.

6 Erschliessungsgrundsätze

- **Die Parkierung ist in einer gemeinsamen Einstellhalle unterzubringen. Oberirdische Parkplätze sind im Abschnitt AK1 nicht zulässig nur zulässig, wenn sie über den Abschnitt AK2 erschlossen werden.**

Parkplätze vgl. Art.26 und Anhang C

- Die Erschliessung für den Abschnitt AK1 kann über die Belpbergstrasse (bestehende Rampen der Parzellen Nrn. 694 oder 1406) oder die bestehende Einstellhalle der Parzelle Nr. 3867 (Lorymatte) oder den Bereich ZPP AK2 (Thunstrasse) erfolgen.
- Mit den Baugesuchen zu den jeweiligen Teil-Überbauungsordnungen ist je ein Mobilitätskonzept gemäss den Richtlinien der Gemeinde einzureichen.
- Zwischen der Belpbergstrasse und der Überbauung Lorymatte ist eine öffentliche Verbindung für Fussgänger und Fahrräder sicherzustellen.

7 Lärmempfindlichkeitsstufe

ES II

8 Energie

Die Erstellung und der Betrieb aller Bauten und Infrastrukturen haben sich an den Grundsätzen der Plusenergie-Quartiere zu orientieren. Eine entsprechende Zertifizierung ist anzustreben.

ZPP AL «Schulhausgasse»

¹ Planungszweck

Die ZPP AL «Schulhausgasse» bezweckt:

- die Schaffung einer attraktiven, dichten, gemischt genutzten Überbauung mit guter Eingliederung in die bestehende Umgebung,
- die Gewährleistung einer rationellen Erschliessung und Parkierung,
- den Erhalt des Gebäudes Schulhausgasse 15 mit preisgünstigem Wohnraum in Kostenmiete.

² Verfahren zur Qualitätssicherung

Zur Sicherung der ortsbaulichen Qualität ist die Überbauungsordnung auf der Grundlage des Ergebnisses eines qualitätssichernden Verfahrens (in Anlehnung an die SIA Ordnungen 142 und 143 resp. Gutachter- oder Workshopverfahren) zu erarbeiten. Eine etappierte Planung (mehrere Teilüberbauungsordnungen) ist nicht zulässig.

³ Art der Nutzung

Mischnutzung nach Art. 2 Abs. 3

⁴ Mass der Nutzung

- Minimale Geschossflächenziffer oberirdisch: **0.80 0.70**
- Maximale Geschossflächenziffer oberirdisch: 0.90
- Sofern im Verfahren zur Qualitätssicherung nach Abs. 2 nachgewiesen werden kann, dass ein höheres Nutzungsmass ortsbaulich verträglich ist, kann der Gemeinderat die GFZo um maximal 0.20 erhöhen.
- Maximal 3 Vollgeschosse

⁵ Gestaltungsgrundsätze

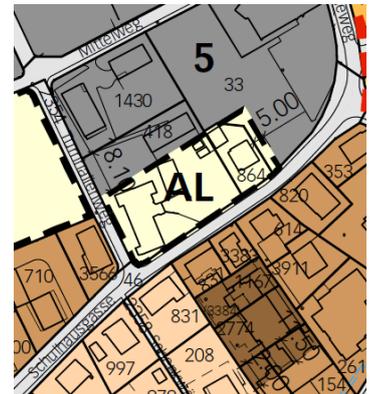
- ~~Die bestehenden Gebäude Schulhausgasse 15 und 17 sind erhaltenswert. Das Gebäude Schulhausgasse 17 kann abgebrochen werden, falls die Erhaltung unverhältnismässig ist oder eine ortsbaulich und gestalterisch optimalere Lösung verunmöglicht würde.~~
- Das erhaltenswerte Gebäude Schulhausgasse 15 muss erhalten werden.
- Es ist eine auf die umgebende Bebauung und Nutzung abgestimmte, qualitativ hochwertige Aussenraumgestaltung mit möglichst wenig Bodenversiegelung sicherzustellen.
- Der Übergang zu den Schulanlagen ist sicher und gut zu gestalten.

⁶ Erschliessungsgrundsätze

- Die Parkierung ist in einer gemeinsamen Einstellhalle unterzubringen.
- Die unterirdische Parkierung ist ab der Schulhausgasse zu erschliessen. Die Einstellhallenzufahrt muss auch einer allfälligen Einstellhalle auf der Parzelle Nr. 33 dienen können.

⁷ Lärmempfindlichkeitsstufe

ES III



Das maximale Mass der Nutzung wird im Rahmen der Verfahren zur Qualitätssicherung (Abs. 2) ermittelt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den maximalen Wert.

Vgl. Art. 10b Abs. 3 BauG

ZPP AM «Feldmatt»

1 Planungszweck

Die ZPP «Feldmatt» bezweckt:

- die Schaffung einer Zone für die bodenabhängige und bodenunabhängige, über die innere Aufstockung hinausgehende Produktion und Verarbeitung von Gemüse, Beeren und Obst sowie weiteren pflanzlichen Erzeugnissen mit den dazu erforderlichen Bauten, Anlagen, Infrastrukturen und Verkehrswegen,
- die möglichst optimale Einpassung der Bauten und Anlagen in das Orts- und Landschaftsbild,
- eine kompakte Anordnung der Bauten und Anlagen zur grösstmöglichen Schonung der Fruchtfolgeflächen und der Bodenfruchtbarkeit,
- die Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf der Bahnhofstrasse.

2 Verfahren zur Qualitätssicherung

- Zur Sicherung der ortsbaulichen Qualität ist die Überbauungsordnung auf der Grundlage des Ergebnisses eines qualitätssichernden Verfahrens (in Anlehnung an die SIA Ordnungen 142 und 143 resp. Gutachter- oder Workshopverfahren) zu erarbeiten. Eine etappierte Planung (mehrere Teilüberbauungsordnungen) ist nicht zulässig.
- Zur Schonung des Kulturlandes und zur Sicherstellung einer optimalen Nutzung hat die bauliche Entwicklung in einer kompakten Form zu erfolgen.
- Grundlage für die Entwicklung ist das Gesamtkonzept Gemüsebau Guggisberg von 20210.

3 Art der Nutzung

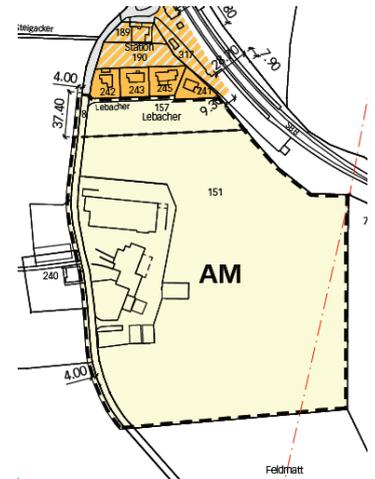
Führen eines landwirtschaftlichen Betriebs mit bodenabhängiger und bodenunabhängiger Produktion und Verarbeitung von Gemüse, Beeren und Obst sowie weiteren pflanzlichen Erzeugnissen.

4 Mass der Nutzung

- Es gelten, insbesondere auch für die Bestandesbauten, die Bestimmungen der Landwirtschaftszone gemäss den Vorschriften des eidgenössischen und des kantonalen Rechts.
- Für neue Bauten und Anlagen gelten folgende Vorschriften:
 - Traufseitige Fassadenhöhe Fhtr maximal 7.00 m; für neue Gewächs- und Treibhäuser gilt eine maximale Gesamthöhe Gh von 8.00 m.
 - Dachneigung maximal 15°; für neue Gewächs- und Treibhäuser ist die Dachform und Dachneigung frei.
- Der Abschnitt Lebacher dient der bodenbezogenen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und Produktion mit dem dazu erforderlichen Kulturschutz sowie als Übergang zur angrenzenden Siedlung. Hochbauten, An- und Kleinbauten sowie dauerhafte das Orts- und Landschaftsbild stark beeinträchtigende Vorrichtungen sind nicht zugelassen.

5 Gestaltungsgrundsätze

- Sorgfältige Integration und Gestaltung von Bauten und Anlagen in das Landschaftsbild, die Topografie, die umgebenden Strukturen und in die bestehende Hofgruppe.
- Für die optimale Nutzung von Fruchtfolgefläche und Kulturland sind die Bauten und Anlagen so anzuordnen, dass die Boden- und Terrainveränderungen minimiert werden und die unüberbauten Teile der ZPP als zusammenhängend bewirtschaftbares Kulturland erhalten bleiben.
- Dimensionierung und Anordnung von Bauten und Anlagen sind unter Berücksichtigung der landschaftlichen Einbettung und einer gesamtheitlichen Gestaltung des Betriebs festzulegen.



Aktuelle Version Gesamtkonzept ist von 04.02.2021 23.03.2020.

Vgl. Art. 16a RPG, Art. 34 RPV

Vgl. BauV Art. 11c Abs. 6

- Gestalterische Einordnung der **gewachsenen Bauten** **Bestandesbauten** in die Gesamtanlage.
- Die ästhetische Gestaltung der Bauten und Anlagen ist in einem Gesamtkonzept aufzuzeigen.

6 Erschliessungsgrundsätze

- Die Erschliessung für den motorisierten Verkehr wie auch den Langsamverkehr erfolgt über die Bahnhofstrasse.
- Die Organisation der der Ein- und/oder Ausfahrten wird in der UeO geregelt.
- Die Anordnung der Bauten und Anlagen wie auch die betrieblichen Abläufe sind so zu gestalten, dass die Auswirkungen auf den Verkehrsfluss und die Sicherheit der Bahnhofstrasse möglichst gering gehalten werden.
- Verkehrsberuhigende Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit sind zu prüfen.
- Im Abschnitt Lebacher ist die Erschliessung der angrenzenden Liegenschaften sicherzustellen.

7 Lärmempfindlichkeitsstufe

ES III

8 Energie

Alle neuen Dachflächen grösser als 50 m² sind mindestens auf der Sonne zugewandten Dachseite wenn immer möglich vollflächig mit Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie auszustatten.

ZPP AN «Thunstrasse 13/15»

1 Planungszweck

Die ZPP «Thunstrasse 13/15» bezweckt:

- die Siedlungsentwicklung nach innen auf den Parzellen Nrn. 844 und 1383,
- die Nutzung einer gemeinsamen Erschliessung zusammen mit der Parzelle Nr. 612,
- eine gute Gestaltung des Ortseingangs.

2 Art der Nutzung

Wohnen nach Art. 2 Abs. 2.

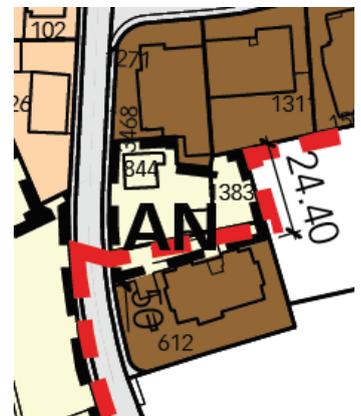
3 Mass der Nutzung

- Minimale Geschossflächenziffer oberirdisch von 0.5 bezogen auf Parzellen Nrn. 844 und 1383
- Maximal 3 Vollgeschosse, traufseitige Fassadenhöhe 10.80m

4 Gestaltungsgrundsätze

- Sorgfältige Integration und Gestaltung der Bauten und Anlagen in die umgebenden Strukturen.
- Im Falle des Erhalts des Gebäudes Thunstrasse 11 ist die Freihaltung des Aussenraums auf der Südseite des Gebäudes zu gewährleisten.

Neue ZPP zur Ablösung der Planungszone Thunstrasse 13/15



5 Erschliessungsgrundsätze

Parkplätze von Neubauten sind über die bestehende Einstellhalle Thunstrasse 15 zu erschliessen.

Die bestehende Erschliessung darf nicht ausgebaut werden.

6 Lärmempfindlichkeitsstufe

ES-III

ZPP «underi Wyhulle»

1 Planungszweck

Die ZPP « underi Wyhulle » bezweckt die Schaffung einer qualitätvollen Wohnüberbauung mit einer rationellen Erschliessung und Parkierung sowie die Schaffung guter Siedlungsränder und die Sicherstellung des Bauverbots innerhalb des Gefahrengebietes.

2 Art der Nutzung

Wohnen nach Art. 2 Abs. 2

3 Mass der Nutzung

Minimale AZ: 0.25; Maximale AZ: 0.40

4 Gestaltungsgrundsätze

Mit einer einheitlichen und ruhigen Gestaltung soll ein qualitätvoller Siedlungsrand gestaltet werden.

5 Erschliessungsgrundsätze

Die Erschliessung erfolgt nördlich des Tägertschibaches ab Bahnhofstrasse über den südlichen Teil der Parzelle 188. Dabei kann die bestehende Erschliessung ausgebaut und benützt werden

6 Lärmempfindlichkeitsstufe

ES-II

Vgl. Art. 43 LSV

ehem. Art. 29 GBR Tägertschi

Die UeO und die ZPP werden aufgehoben und der ZE Zone Erhaltung zugeordnet. Die wichtigen Bäume werden im ZP2 geschützt.

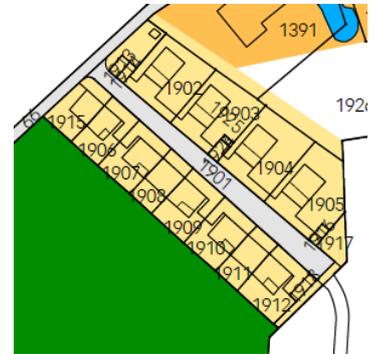


ZPP «Neuhusmatte»

¹Planungszweck

Die ZPP bezweckt die Neuschaffung einer leicht verdichteten, einheitlich gestalteten Wohnüberbauung mit gut strukturierten Aussenräumen.

Die UeO und die ZPP werden aufgehoben. Die Parzellen werden der Zone Erhaltung ZE zugeordnet. Die wichtigen Bäume werden im ZP 2 geschützt.



²Art der Nutzung

Wohnen nach Art. 2 Abs. 2

³Mass der Nutzung

Das Nutzungsmass wird wie folgt definiert:

BGF mind.: 1'370 m²

BGF max.: 2'540 m²

⁴Gestaltungsgrundsätze

- Gestattet sind ausschliesslich Flachdächer, nicht begehbare Teile sind zu begrünen.
- Die Geschosshöhe beträgt 2. Zusätzlich kann ein Attikageschoss errichtet werden, dessen Fläche 50% der darunter liegenden Geschossfläche beträgt und das bündig an 3 Hauptfassadenseiten gestellt werden kann.
- Es ist eine sorgfältige Aussenraumgestaltung mit interessanten Raumabfolgen zu gewährleisten.

⁵Erschliessungsgrundsätze

Das Gebiet wird über die Moosgasse erschlossen. Die Parkieranlagen sind oberirdisch vorzusehen. Zusätzlich dürfen maximal halbgeschossig versetzte Parkplätze in den Hauptgebäuden angeordnet werden.

⁶Lärmempfindlichkeitsstufe

ES-II

Ab Anhang B werden aus Gründen der Darstellung und Übersicht nur eine Auswahl der Änderungen mit rot und schwarz bzw. durchgestrichen dargestellt.

Ehem. Anhang A GBR 2010

Anhang BA: Definition und Messweisen

Vorbemerkung: Die Definitionen und Messweisen sind im Anhang der BMBV festgelegt. Vorliegend wird nur noch geregelt, was dort nicht enthalten ist.

B1 Nutzungsziffern

B1.1 Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo) (ehem. A1.2)

¹ Die Berechnung der Geschossflächen richtet sich nach kantonalem Recht.

Vgl. Art. 28 Abs. 2 und 3 BMBV

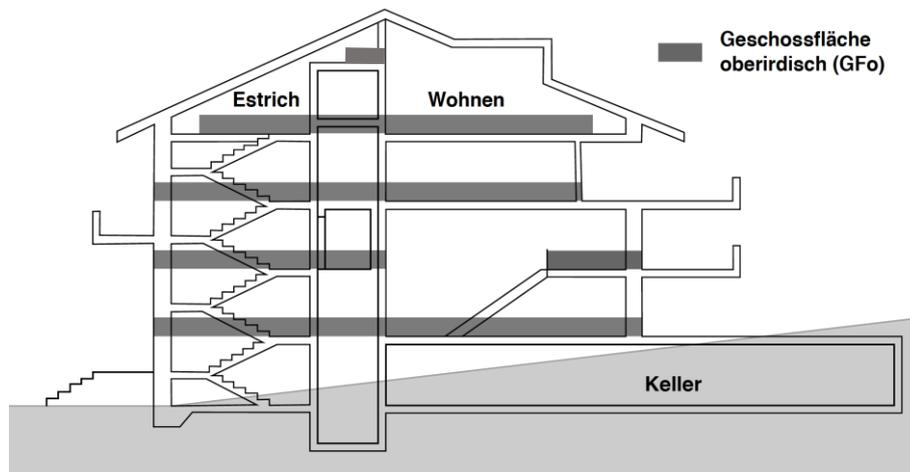
Vgl. SIA 416

² Unterniveaubauten und Untergeschosse werden an die Geschossfläche oberirdisch (GFo) angerechnet, sofern sie im Mittel aller Fassaden mindestens **über das in Art. 4 Abs. 3 bzw. Art. 3 Abs. 5 festgelegte Mass 1,20 m** über das massgebende Terrain bzw. über die Fassadenlinie hinausragen, wobei Abgrabungen für Hauseingänge und Zufahrten nach Art. 4 Abs. 10 GBR unberücksichtigt bleiben.

³ Die Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo) ist das Verhältnis der Summe aller oberirdischen Geschossflächen nach Abs. 2 zur anrechenbaren Grundstücksfläche.

Vgl. Art. 27 BMBV

Unter dem Dach ist die Geschosshöhe (1.50 m) zu berücksichtigen.



B1.2 Grünflächenziffer (GZ) (ehem. A1.3)

¹ Die Berechnung der Grünflächenziffer richtet sich nach kantonalem Recht. Vorbehalten sind Absatz 2 und 4. Das Mindestmass der Humusüberdeckung über unterirdischen Bauten und Anlagen beträgt 40 cm.

Vgl. Art. 31 BMBV

Die Überdeckung trägt zum ausgeglichenen Klimahaushalt bei.

² Flächen von Steingärten, Parkplätzen mit Sickersteinen, Rasengittersteinen o. ä. können der GZ nicht angerechnet werden.

Aufgrund der Definition Art. 31 Abs. 2 BMBV (Bodenflächen) können begrünte Dächer und Fassaden nicht der GZ angerechnet werden.

³ Mindestens die Hälfte der erforderlichen Grünfläche ist als zusammenhängende Fläche anzulegen und überwiegend mit einheimischen Pflanzen zu gestalten.

Vgl. Art. 22 Abs. 3

⁴ In den Arbeitszonen reduziert sich die nach Artikel 3 erforderliche Grünfläche um 50 m² je hochstämmigen Baum.

⁵ Bäume, die zur Reduktion der erforderlichen Grünfläche führen, dürfen weder entfernt noch in ihrem Weiterbestand behindert werden. Sie sind bei Abgang durch

die Grundeigentümerschaft zu ersetzen. Diese Bäume werden von der Gemeinde in einem Kataster eingetragen.

⁶ Als Grünflächen ausgewiesenes Terrain darf nicht als Lagerplatz oder dergleichen verwendet werden.

Art. 31 Abs. 2 BMBV

~~⁷ Eine Übertragung der geforderten Grünflächen ist nicht gestattet.~~

Das Ausschliessen der Übertragung ist gemäss BMBV Art. 32 nicht mehr möglich

B2 Bauabstände

B2.1 Kleiner Grenzabstand (kGA) (ehem A4.1)

¹ Der kleine Grenzabstand kGA wird auf den Schmalseiten und der beschatteten Längsseite des Gebäudes gemessen.

vgl. Art. 22 BMBV

B2.2 Grosser Grenzabstand (gGA) (ehem. A4.2)

¹ Der grosse Grenzabstand gGA bezeichnet die zulässige kürzeste Entfernung zwischen der projizierten Fassadenlinie der besonnten Längsseite des Gebäudes und der Parzellengrenze. Er wird rechtwinklig zur massgebenden Fassade gemessen.

Vgl. Art. 22 und Fig. 6.1 - 6.3 BMBV

² Kann die besonnte Längsseite nicht eindeutig ermittelt werden (längere Seite maximal 110 % der kürzeren Seite), bestimmt die Baupolizeibehörde auf Antrag der Baugesuchsteller die Anordnung der Grenzabstände.

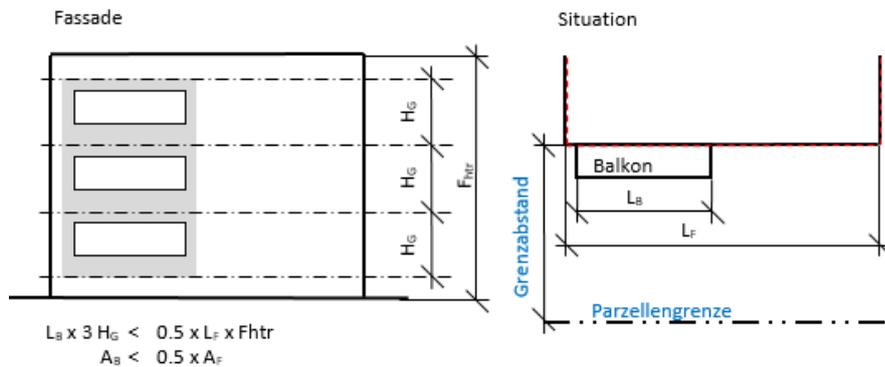
z. B. bei annähernd quadratischer Situation

³ Bei ost-west-orientierten Längsseiten kann der gGA nur auf der Ostseite des Gebäudes ausgewiesen werden, wenn die wohnhygienischen Anforderungen erfüllt sind und eine gute Aussenraumgestaltung sichergestellt ist.

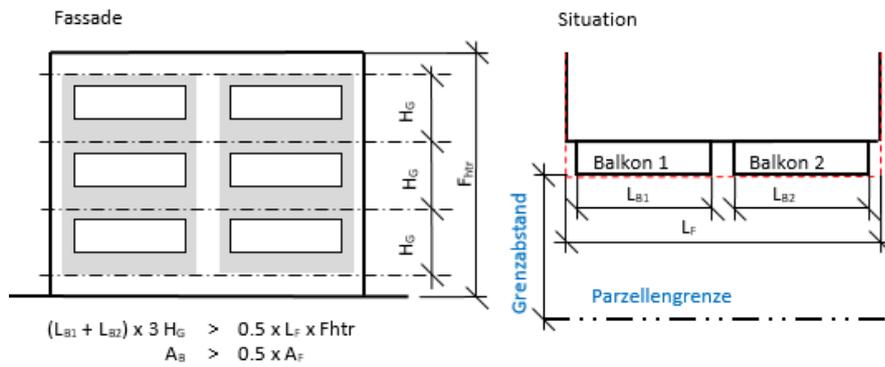
Vgl. Art. 63 BauV

B2.3 Vorspringende Gebäudeteile (ehem. A2.3)

¹ Skizze zur Messweise der vorspringenden offenen Gebäudeteile:



Vgl. Art. 4 Abs. 4. Werden mehr als 50 % einer Fassade durch offene Gebäudeteile (Balkone oder ähnliche Vorbauten) beansprucht, umfasst die Fassadeinie gemäss Art. 8 BMBV auch diese Gebäudeteile. Der Grenzabstand wird von der Fassadeinie aus gemessen.



- L_B Balkonlänge
- H_G Geschosshöhe
- L_F Fassadenlänge
- F_{Htr} Fassadenhöhe traufseitig
- A_B von Balkonen bedeckte Fassadenfläche = Balkonlänge x Geschosshöhe
- A_F Fassadenfläche = Fassadenlänge x Fassadenhöhe traufseitig
- Fassadenlinie

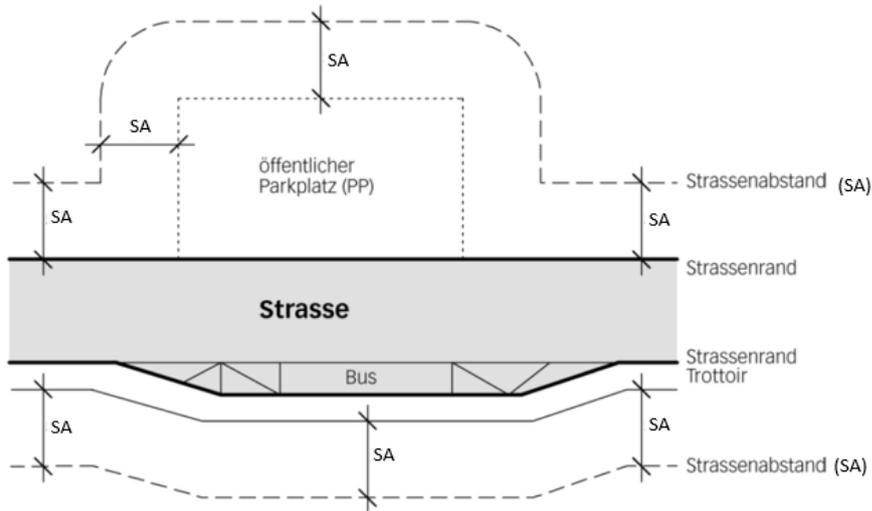
B2.4 Strassenabstand (ehem. A4.7)

¹ Der Strassenabstand wird gemessen von der bestehenden oder der in rechtsgültigen Plänen festgelegten künftigen effektiven Grenze des öffentlichen Verkehrsraums. Die Grenze der vermachten Strassenparzelle ist ohne Bedeutung.

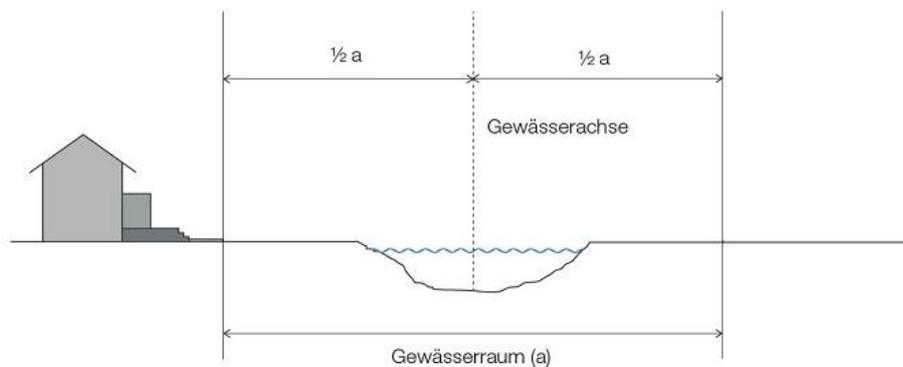
Vgl. Art. 4 Abs. 15

² Für Abstände von Kantonsstrassen gelten die kantonalen Messweisen.

³ Skizze Messweise Strassenabstände:



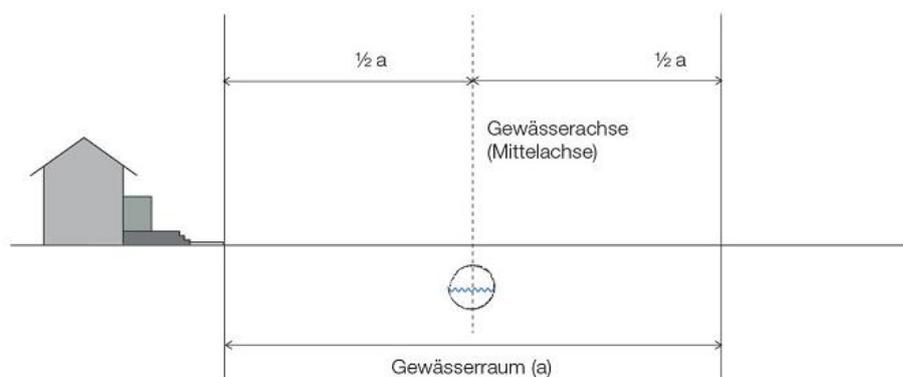
B2.5 Gewässerraum (ehem. A4.6)



Vgl. Art. 42

Messweise Gewässerraum bei offenen Gewässern.

Für a siehe Zonenplan 2.



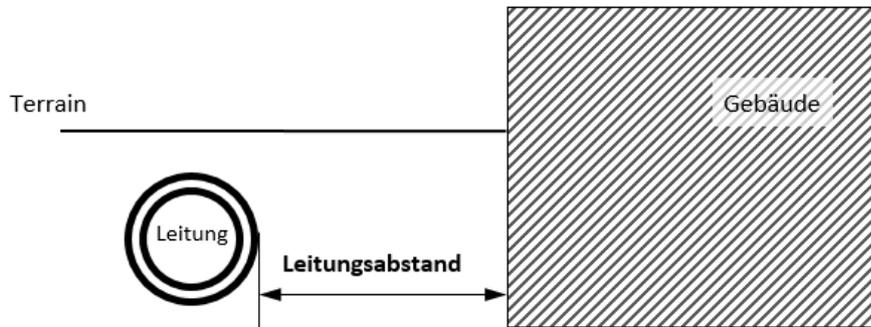
Messweise Gewässerraum bei eingedolten Gewässern.

Für a siehe Zonenplan 2.

B2.6 Leitungsabstand

¹ Abstände von Leitungen (Wasser, Abwasser, Elektrizität, Gas etc.) werden ab Auskante der Leitung gemessen.

vgl. AER Art. 10 Abs. 2



Muffen und dgl. werden nicht berücksichtigt.

B3 Gebäudemasse

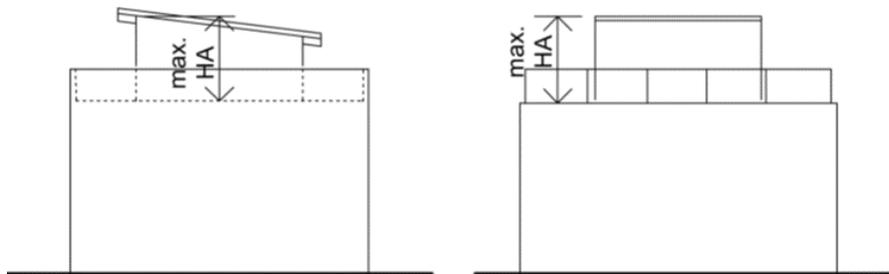
B3.1 Attikageschoss (ehem. A3.6)

¹ Als Attikageschoss gilt ein auf Flachdächern aufgesetztes zusätzliches Geschoss, welches die in Art. 3 Abs. 8 erlaubte Höhe von 3.30 m nicht übersteigt. Die Höhe des Attikageschosses ist der Höhenunterschied zwischen der Oberkante des Flachdachs über dem obersten Vollgeschoss und dem Referenzpunkt am Dach des Attikageschosses, der zur Ermittlung der Gebäude Fassadenhöhe **Fhtr** massgebend **ist**. **wäre, wenn das Attikageschoss als Vollgeschoss gelten würde.**

Messweise zulässige Höhe des Attikageschosses.

Vgl. Art. 3 Abs. 8

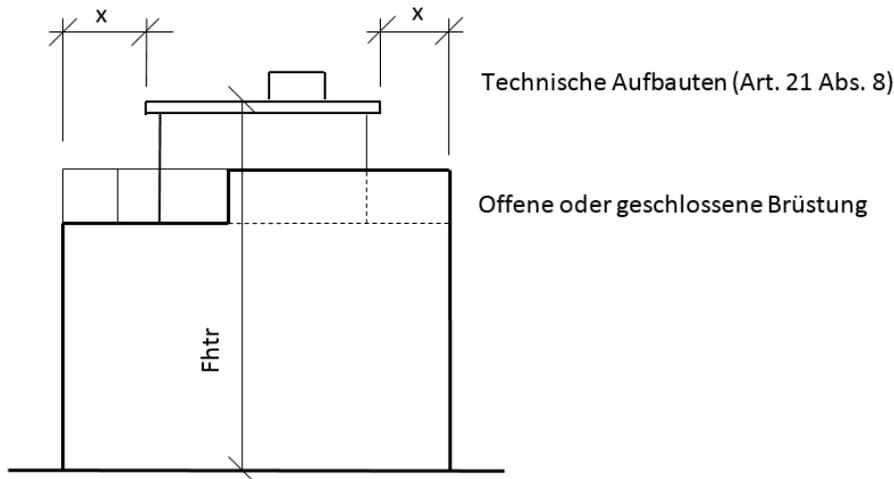
Vgl. auch Art. 21 Abs. 3 (Dachformen)



HA = max. Höhe des Attikageschosses

Bild: Beispiel Attika mit **geneigtem** Dach

Bild: Beispiel Attika mit Flachdach



F_{htr} = Fassadenhöhe traufseitig (Art. 3 Abs. 8)
 x = minimal geforderter Rücksprung (Art. 3 Abs. 7)

² Attikageschosse gemäss Art. 3 Abs. 7 werden nicht an die zulässige Fassadenhöhe angerechnet.

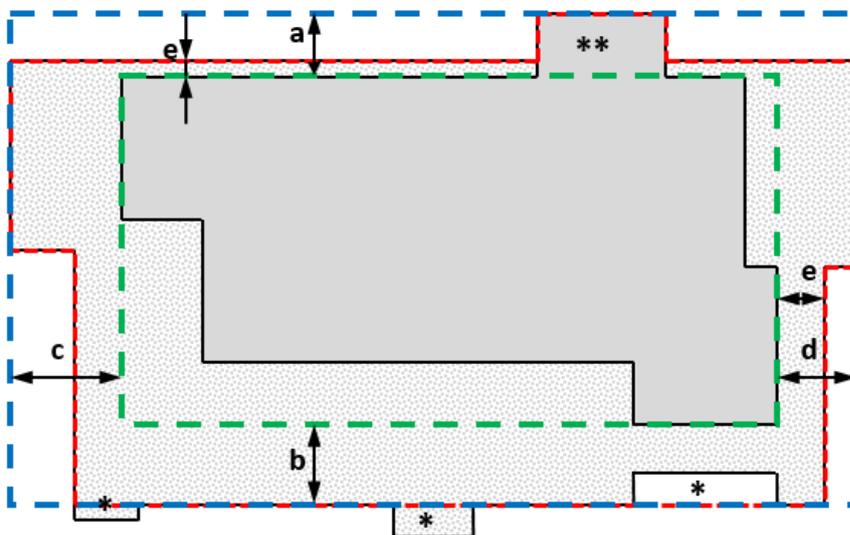
²³ Die Masse des Attikageschosses (Attikafassaden bzw. Rücksprünge) werden vom äussersten Rand der fertig gebauten Dachkante des Attikadaches gemessen.

Für Bauten mit drei und mehr Vollgeschossen sind die umhüllenden Rechtecke des obersten Vollgeschosses und der Attikadachkanten (siehe Skizze unten) massgebend.

Messweise Fassadenhöhe bei Gebäuden mit Attikageschossen

Attikavordächer (überdeckte Terrassenflächen) sind im Bereich der geforderten Rücksprünge nicht zulässig.

Vgl. Art. 3 Abs. 10



Zur Ermittlung der Rücksprünge für Bauten mit drei und mehr Vollgeschossen werden das umhüllende Rechteck des obersten Vollgeschosses basierend auf den Fassadenlinien des obersten Vollgeschosses und das umhüllende Rechteck der Attikadachkanten gebildet. Daraus ergeben sich die massgebenden Attikafassadenlängen, welche gemäss Art. 3 Abs. 8 bei Bauten mit drei und mehr Vollgeschossen um 4.00 m kürzer als die Fassadenlängen des darunter liegenden Geschosses sein müssen.

Attikarücksprünge bei Bauten mit einem oder zwei Vollgeschossen müssen die Masse gemäss Art. 3 Abs. 8 an jedem Fassadenteil einhalten.

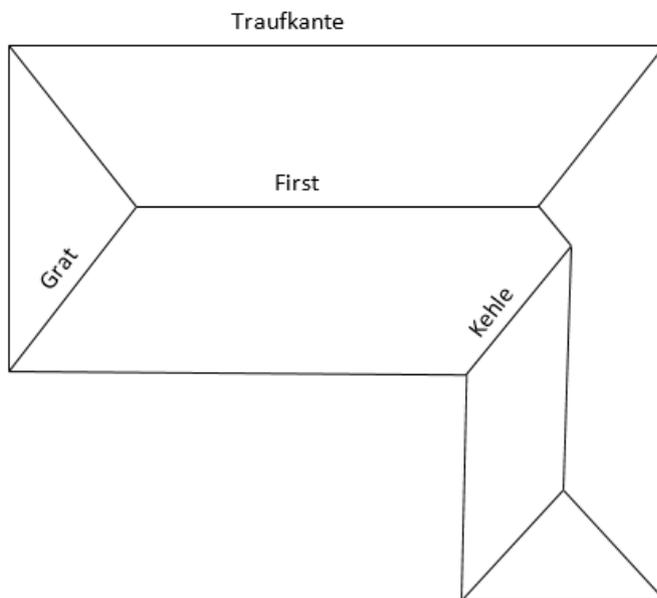
- Oberstes Vollgeschoss
- Äusserster Rand der fertig gebauten Dachkante des Attikadaches (B3.1 Abs. 3)
- Projizierte Fassadenlinie des obersten Vollgeschosses
- Umhüllendes Rechteck des obersten Vollgeschosses
- Umhüllendes Rechteck der Attikadachkante (B3.1 Abs. 3)
- $*$ Vor- oder rückspringender Gebäudeteil gemäss Art. 4 Abs. 4 bis 6
- $**$ Treppenhaus / Lift

$a+b, c+d$ = mind. 4.00 m (Art. 4 Abs. 7 Lemma 3 Bst. b)

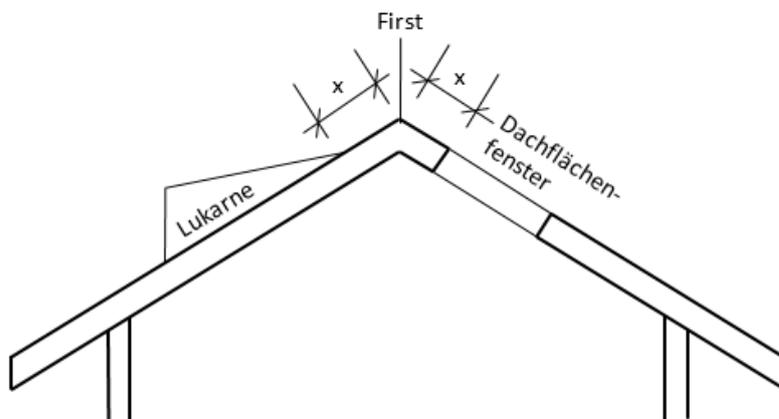
e = mind. 0.25 m (Art. 4 Abs. 7 Lemma 3 Bst. b)

34 Die Höhe der technisch bedingten Aufbauten wird ab dem obersten Dachpunkt des Attikadaches gemessen.

B3.2 Dachaufbauten auf Schrägdächern



Bezeichnung der Dachlinien



Vgl. Art. 21 Abs. 5

Abstände (x) gemäss Art. 21 Abs. 5 werden schräg gemessen.

B3.3 Dachaufbauten auf Flachdächern

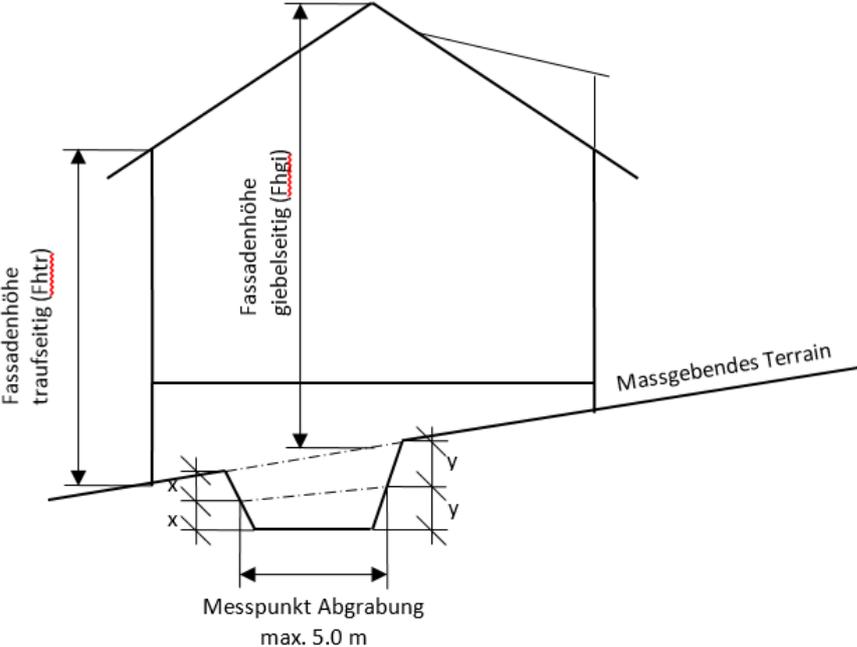
¹ Technisch bedingte Aufbauten auf Flachdächern gemäss Art. 3 Abs. 8 werden von der Oberkante des Flachdachs am Rand der Aufbaute bis zum höchsten Punkt des Aufbaus gemessen.

Vgl. Art. 3 Abs. 8

² Die maximale Höhe der technischen Aufbauten von 1.50 m gilt auch dann, wenn die zulässige Attikageschosshöhe nicht ausgeschöpft wird

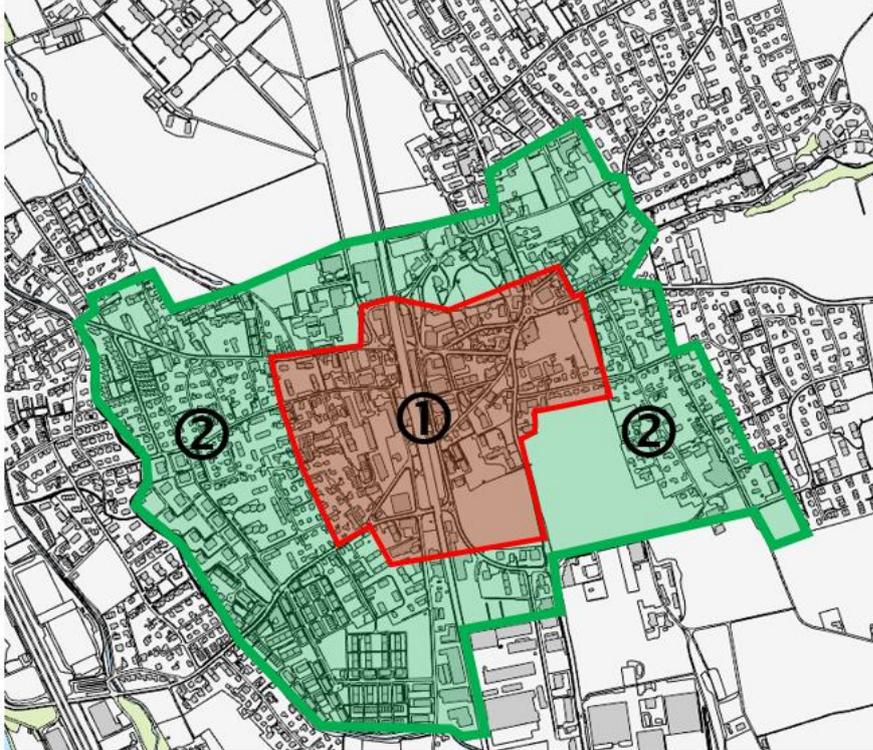
B3.4 Abgrabungen

Messweise Abgrabungen gemäss
Art. 4 Abs. 10



Anhang C: Perimeter reduzierte Bandbreite für Parkplätze

Perimeter reduzierte Bandbreite für Parkplätze gemäss Art. 26



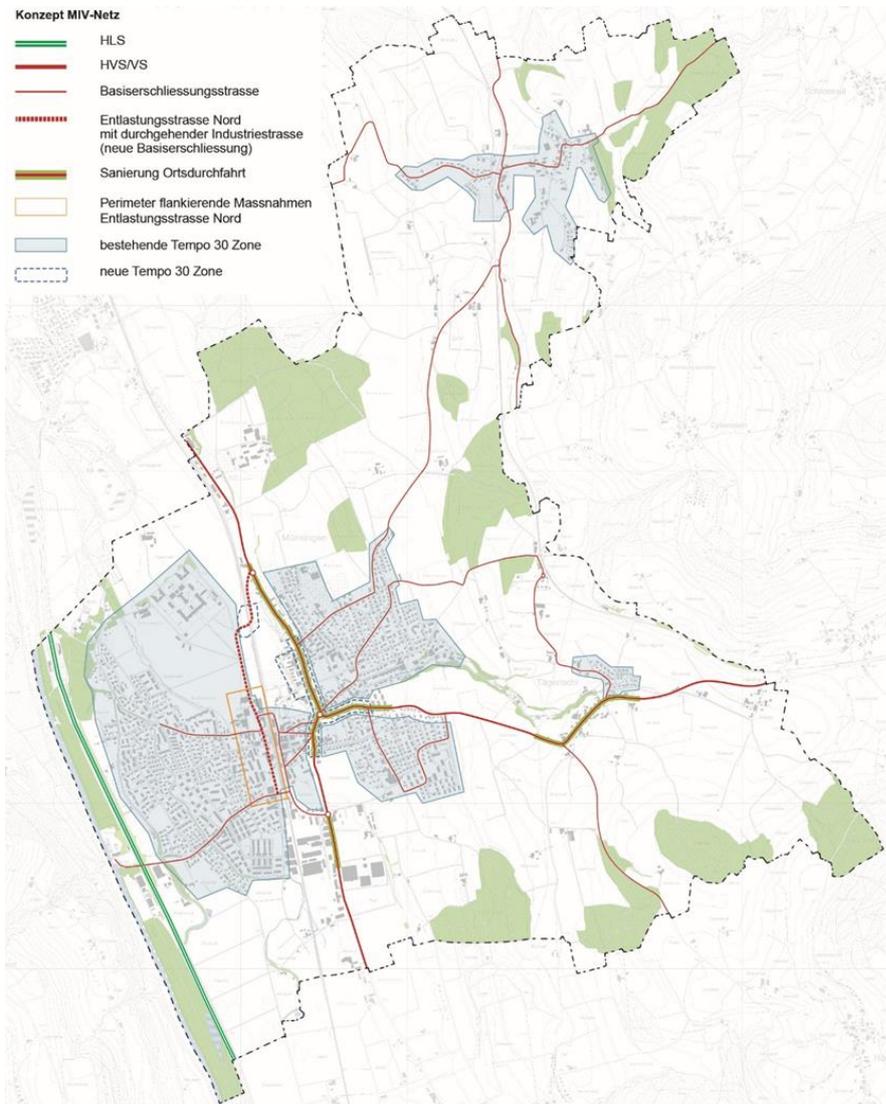
Vgl. Art. 26

Perimeter 1: Fussweg zum Bahnhof < 10 Min.

Perimeter 2: Fussweg zum Bahnhof < 15 Min.

Anhang D: Basiserschliessungsstrassen

Übersicht über die Lage der Basiserschliessungsstrassen



Vgl. Art. 4 Abs. 15: Der Strassenabstand beim Brückreutiweg (Belpbergstrasse bis Dorfmattweg), Dorfmattweg (Brückreutiweg bis Gurnigelstrasse), Gurnigelstrasse und Südstrasse beträgt 5.00 m.

Anhang EB: Wesentliche Elemente der bestehenden Quartierstruktur und wichtige Aussenräume in der Mischzone Kern Erhaltung

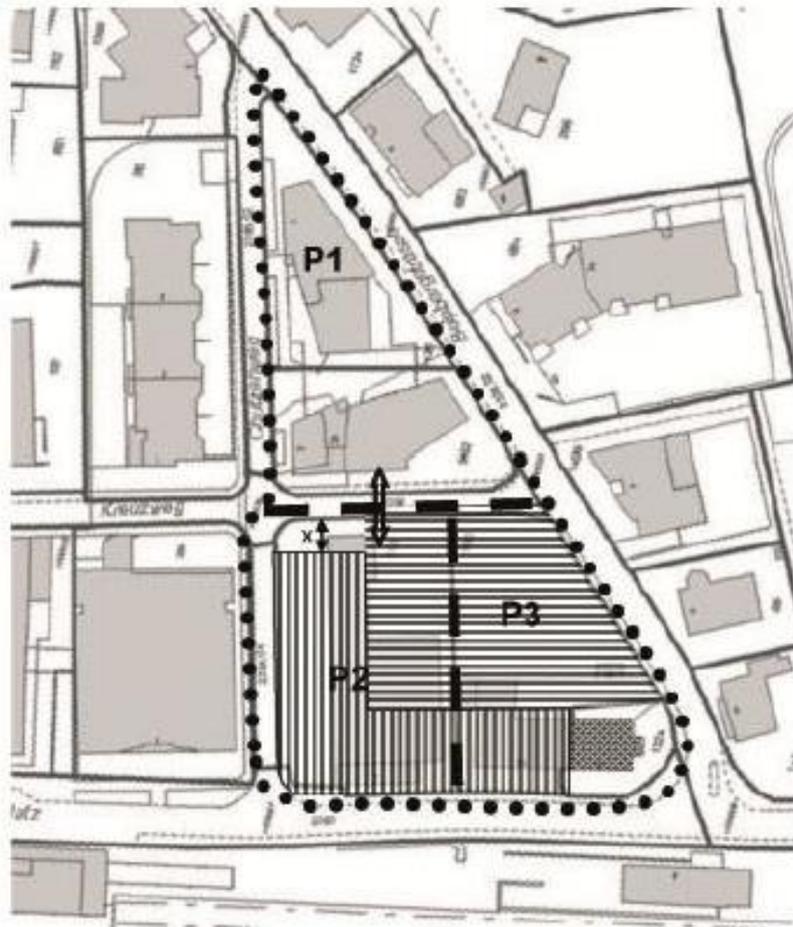


Ergänzend gilt der Richtplan Ortskern vom 05.08.1998 (zusätzliche Inhalte)

Legende

-  Mischzone Kern Erhaltung MKE
-  Bauten gemäss Mischzone Kern Erhaltung MKE
-  bestehende Bäume, die erhalten oder ersetzt werden sollen
-  neu zu pflanzende Bäume
-  zu erhaltende Gärten, Grünanlagen und unversiegelte Aussenräume
-  Ausgestaltung als Platz vorwiegend unversiegelte Aussenräume
-  neu zu schaffende Fussgängerverbindungen
-  Baubereich für 2-geschossige Bauten mit Dachausbau
-  Baubereiche für 1-geschossige Verbindungsbauten mit Flachdach oder schwach geneigten Dächern

Anhang F6: Überbauungsschema ZPP P «Kreuzweg / Belpbergstrasse»



Legende

- | | | | |
|-----------|-------------------------------------|---|--|
| • • • • • | Wirkungsbereich |  | Erhaltenswerter Bau |
| — — — — — | Abschnittsbegrenzung |  | Bereich für Bauten mit 4 Vollgeschossen |
| ↔ | Erschliessung für Einstellhallen |  | Bereich für Bauten mit 3 Vollgeschossen + Attika |
| x ↑ ↓ | Gebäudeabstand min. 6 m ab Kreuzweg | | |

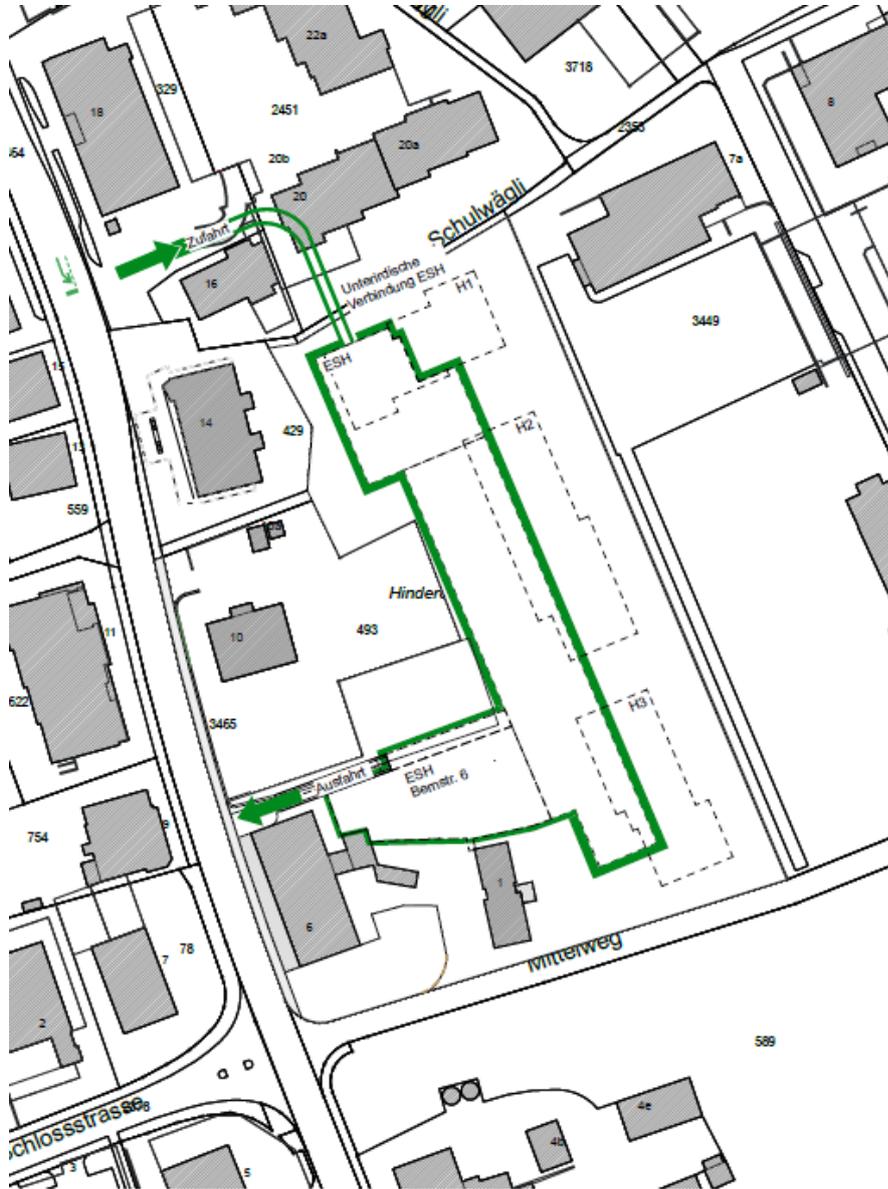
Anhang G: Baubereich in Hotelzone „Löwen“



-  Bestehende Bauten
-  Baufeld neuer Hauptbauten (3 VG)
-  Baufeld neuer Verbindungsbauten (1 VG)

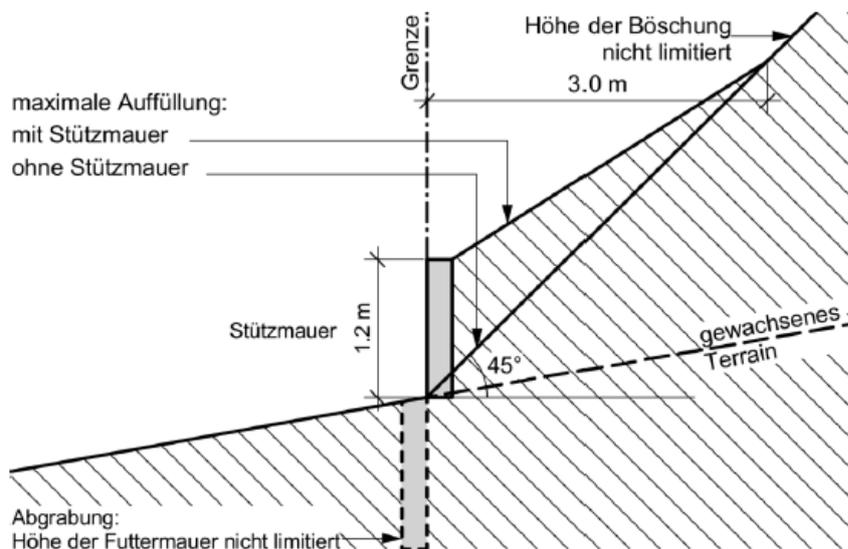


Anhang H: Erschliessungskonzept ZPP J1 „Hinterdorf“



Anhang **I**H: Zivilrechtliche Abstände; Pflanz- und Anriesrecht

IH1 Böschungen, Stütz- und Futtermauern



Vgl. Art. 79h EG ZGB

Vgl. Art. 3 NBRD

IH2 Feste Einfriedungen und Grünhecken

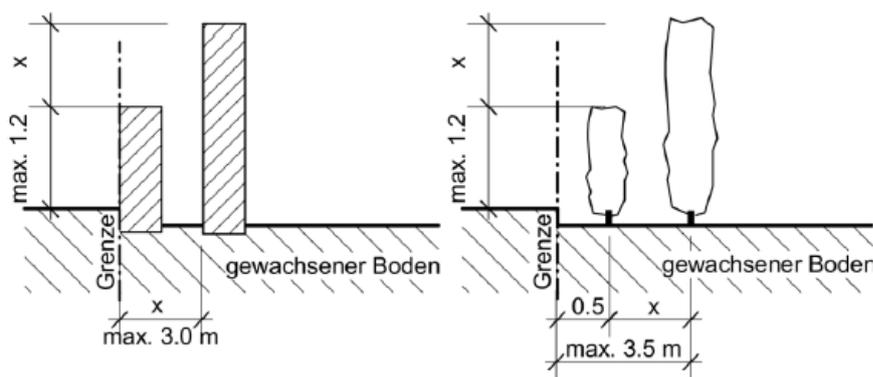
Für die Messweise der Minimalabstände von Bäume, Pflanzen, Lebhägen und dergleichen gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches sowie des kantonalen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.

Feste Einfriedungen (Holzwände, Mauern und Zäune)

Grünhecken

Vgl. Art. 79k EG ZGB

Vgl. Art. 3 NBRD (Einfriedungen)



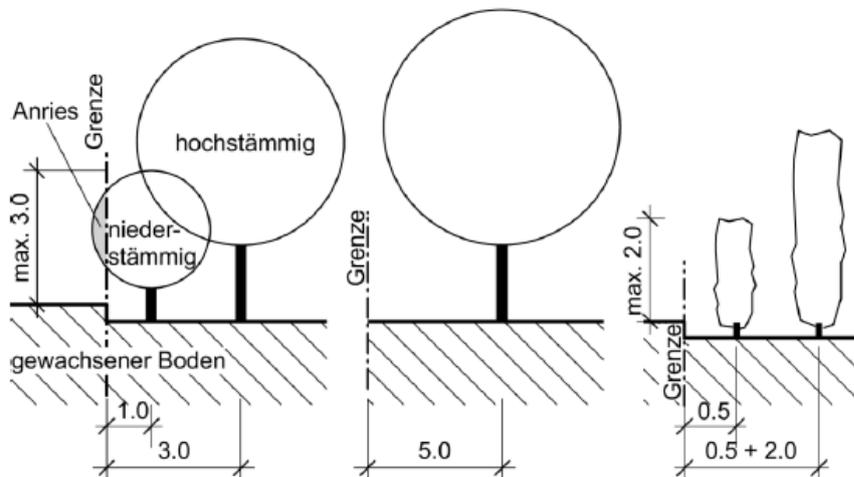
H3 Pflanzabstände von Grenzen

Obstbäume

Zierbäume

Ziersträucher

Vgl. Art. 687 ZGB; Art. 79 I EG ZGB



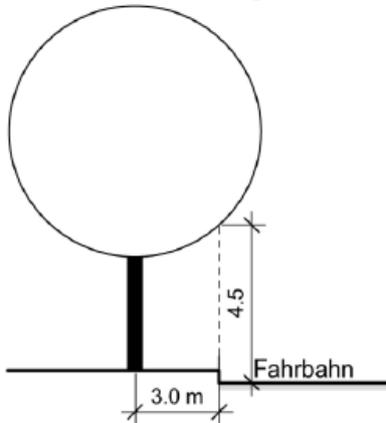
H4 Pflanzabstände von Strassen

Für die Messweise der Minimalabstände von Bäumen, Sträuchern und Einfriedungen gelten die Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes.

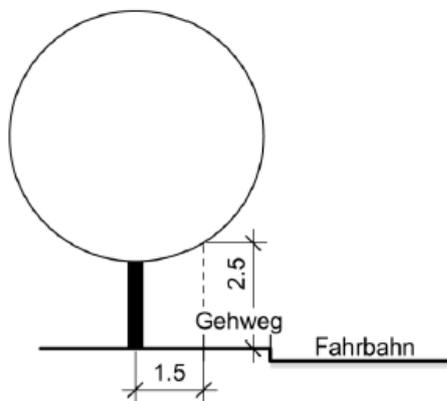
Vgl. Art. 73 und Art. 84 SG

Vgl. Art. 56 und 57 SV

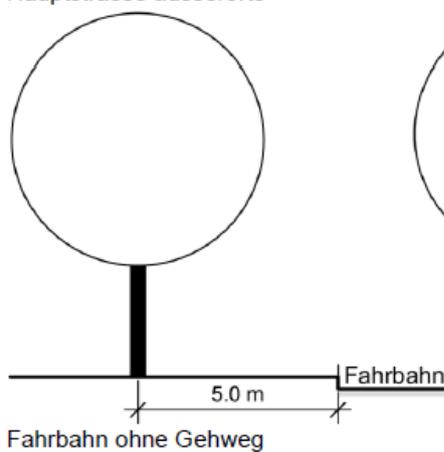
Öffentliche Strasse ausserorts
 Fahrbahn ohne Gehweg



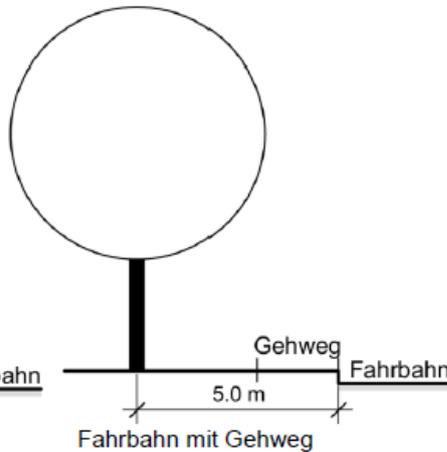
Fahrbahn mit Gehweg



Hauptstrasse ausserorts



Fahrbahn ohne Gehweg



Fahrbahn mit Gehweg

Anhang JD: Abkürzungsverzeichnis

A	Arbeitszone
AER	Abwasserentsorgungsreglement Gemeinde Münsingen
AGR	Amt für Gemeinden und Raumordnung
AZ	Ausnutzungsziffer
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BauG	Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BSG 721.0)
BauV	Bauverordnung vom 6. März 1985 (BSG 721.1)
BewD	Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (BSG 725.1)
BfU	Beratungsstelle für Unfallverhütung
BGF	Bruttogeschossfläche
BMBV	Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BSG 721.3)
BSG	Bernische Systematische Gesetzessammlung
BUD	Dekret vom 12. Februar 1985 über die Umlegung von Baugebiet, die Grenzregulierung und die Ablösung oder Verlegung von Dienstbarkeiten (Baulandumlegungsdekret; BSG 728.1)
EH	Einfamilienhauszone
dBA	A-bewerteter Schalldruckpegel
EG ZGB	Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (BSG 211.1)
ES	Empfindlichkeitsstufe nach LSV
EVU	Energieversorgungsunternehmung
Fhtr	Fassadenhöhe auf der Traufseite
Fhgi	Fassadenhöhe auf der Giebelseite
FrSV	Freisetzungsverordnung (BSG 814.911)
GA	Grenzabstand
GBD	Dekret vom 12. Februar 1985 über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen (Grundeigentümerbeitragsdekret; BSG 732.123.44)
GBR	Gemeindebaureglement
GFo	Geschossfläche oberirdisch
GFZ	Geschossflächenziffer
GFZo	Geschossflächenziffer oberirdisch
GZGFZ	Grünflächenziffer
gGA	Grosser Grenzabstand
GH	Gebäudehöhe
GL	Gebäudelänge
GO	Gemeindeordnung
GZ	Geschosszahl
IVS	Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz

JSG	Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, SR 922.0)
KEng	Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (BSG 741.1)
KenV	Kantonale Energieverordnung vom 26. Oktober 2011 (BSG 741.111)
kGA	Kleiner Grenzabstand
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (BSG 821.1)
KoG	Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (BSG 724.1)
KWaG	Kantonales Waldgesetz vom 05.05.1997 (BSG 921.11)
LBV	Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 910.91)
LSV	Eidgenössische Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (SR 814.41)
M	Mischzone
MK	Mischzone Kern
MKE	Mischzone Kern Erhaltung
NBRD	Dekret vom 10. Februar 1970 über das Normalbaureglement (BSG 723.13)
NHG	Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451)
NSchV	Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (BSG 426.111)
PGG	Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (BSG 935.90)
PPP	Public-private-Partnership oder öffentlich-private Partnerschaft ÖPP
RAP	Reglement über den Ausgleich von Planungsvorteilen
RPG	Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, SR 700)
RPV	Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
SBV	Sonderbauvorschriften
SFG	Gesetz vom 6. Juni 1982 über See- und Flusssufer (BSG 704.1)
SG	Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (BSG 732.11)
SFV	Verordnung v. 29.06.1983 über See- u. Flusssufer (BSG 704.111)
SNBS	Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz Hochbau
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SV	Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (BSG 732.111.1)
UeO	Überbauungsordnung
UIB	Unterirdische Bauten
UNB	Unterniveau Bauten
USG	Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, SR 814.01)
VASR	Verordnung vom 17. November 1999 über die Aussen- und Strassenreklame (BSG 722.51)
VG	Vollgeschoss
W	Wohnzone
WBG	Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, BSG 751.11)
WBV	Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (BSG 751.11)
WE	Wohnzone-Erhaltung

ZE	Zone Erhaltung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
ZöN	Zone für öffentliche Nutzungen
ZPP	Zone mit Planungspflicht
ZSF	Zone für Sport und Freizeitanlagen

Anhang KE: Stichwortverzeichnis

Stichwort	Seite
Abgrabungen.....	13
Abstände zu Fließgewässer.....	38
Abstellen von Fahrzeugen.....	31
Anbauten.....	12
Antennenanlagen.....	30
Arbeitszonen A.....	8
Archäologische Schutzgebiete.....	40
Art der Nutzung.....	7
Attikageschoss.....	10, 93
Ausgleich von Planungsvorteilen.....	41
Bauabstände.....	90
Baubewilligungsbehörde, Zuständigkeiten.....	43
Baudenkmäler.....	36
Bauen in Gefahrengebieten.....	34
Bauernhofzone.....	18
Bäume.....	37
Baumreihen.....	37
Baumschutzgebiete.....	37
Baupolizeiliche Masse.....	9
Bauten und Anlagen auf Bahnareal.....	18
Dachgestaltung.....	27
Einfamilienhauszonen EH.....	7, 16
Energie.....	32, 33, 34
Fachberatung.....	42
Fassadenhöhe giebelseitig Fhgi.....	9
Fassadenhöhe traufseitig Fhtr.....	9
Fuss- und Wanderwege.....	39
Gartenbauzone Neuhusmatte.....	19
Gebäudeabstand.....	13
Gebäudemasse.....	93
Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo).....	89
Geschützte Lebensräume.....	38
Gestaltungsgrundsätze.....	26
Gestaltungsspielraum Bau- und Aussenraumgestaltung.....	29
Gewässerraum.....	39, 92
Grenz- und Gebäudeabstände.....	11
Grosser Grenzabstand (gGA).....	90
Grünflächenziffer (GZ).....	89
Grünzonen.....	18
Hangzuschlag.....	15
Hecken, Feld- und Ufergehölze.....	14, 38
Historische Verkehrswege.....	39
Hochstammbstgärten.....	37
Kleinbauten.....	13

Kleiner Grenzabstand (kGA)	90
Landschaftsschutzgebiete	36
Landwirtschaftszone	25
Leitungsabstand	93
Lichtimmissionen	34
Mehrhöhe Grundwasser	15
Mischzone Kern Erhaltung MKE	15, 16
Mischzonen Kern Erhaltung MKE	8
Mischzonen Kern MK	8
Mischzonen M	7
Nutzungsziffern	89
Ökologischer Ausgleich im Siedlungsgebiet	28, 32
Ortsbildschutzgebiet	15, 35
Parkierung	31
Parkplatzersatzabgabe	32
Pläne und Vorschriften nach früherem Recht	26
Qualifizierte Verfahren	42
Reklamen und Plakatierung	29
Rückspringende Gebäudeteile	12
Schutzgebiete und -objekte	36
Strassenabstand	92
Strassenabstände	13
Überbauungsordnungen	25
Übergangsnutzungen	25
Ufergehölz, Uferschutz- und Feuchtgebiete	37
Umgebungsgestaltung	28
Untergeschoss	10
Unterirdische Bauten UIB)	12
Unterniveaubauten (UNB)	12
Vollgeschoss	10
Vorspringende Gebäudeteile	12, 91
Weilerzone	17
Widerhandlungen	43
Wohnraum- und Gewerbeförderung	42
Wohnzonen W	7
Wohnzone Zone Erhaltung WZE	17
Zonen für öffentliche Nutzungen (ZÖN)	19
Zonen für Sport und Freizeit (ZSF)	23
Zonen mit Planungspflicht	25
Zonen mit Planungspflicht (ZPP)	25
Zonenabstand	14